Graf Friedrich zu Eulenburg
Preußischer Minister des Innern
1862-1878
(Teildruck)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Philosophischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen
vorgelegt
von

Robert Rüttger Reininghaus
aus Landwehr (Rhld.)

1932

Gatzer & Hahn, Graphische Werkstätten, Schramberg (Württemberg)

Dekan: Prof. Dr. H a u e r.
Referent: Prof. Dr. W a h l.

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Februar 1932.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter!

Vorwort.

Die gesamte Arbeit über Graf Fritz zu Eulenburg versucht, das bisher gedruckt vorliegende Material auszuwerten, um so eine Grundlage für die weitere Arbeit zu gewinnen. Die Quellen flossen außerordentlich reich, so daß es möglich war, an manchen Stellen neues Licht auf bisher recht dunkle Vorgänge fallen zu lassen.

Die Ungunst der Zeit gestattet nicht, die Arbeit in ihrem vollen Umfang drucken zu lassen. Ich bin deswegen der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen zu besonderem Dank verpflichtet, daß sie es mir gestattet hat, nur den vorliegenden Teildruck machen zu lassen. Die hier wiedergegebenen Abschnitte — aus Kapitel IV „Die Verwaltungsreformen" den 2. Abschnitt „Die Kreisordnung 1872" und Kapitel V: „Die Ministerkrise von 1872/73" — stellen das Kernstück der Arbeit dar; sie zeigen Eulenburg auf der Höhe seiner Macht, als Gegenspieler Bismarcks, ohne daß er freilich ganz auf die Rolle des Mitarbeiters verzichtet hätte.

Da ich keinerlei ungedrucktes Material benützt habe, bin ich mir über die Vorläufigkeit des hier gezeichneten Bildes im klaren. Letzte Sicherheit über die Vorgänge innerhalb des Kabinetts in den Uebergangsmonaten von 1872 und 1873 ist — wenn überhaupt — nur mit neuem Material zu erlangen. Mein Bemühen war, die hier aufzuwerfenden Fragen einmal zu stellen und sie ihrer Lösung einen Schritt näher zu bringen.

Zum Schluß fühle ich mich verpflichtet, allen meinen akademischen Lehrern, insbesondere Herrn Prof. Dr. A. Wahl für die wertvollen Ratschläge und die mannigfache Hilfe, die er mir während meines ganzen Studiums und vor allem bei der Abfassung meiner Arbeit angedeihen ließ, zu danken.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550010_0077

IV. Die Verwaltungsreformen.

2. Die Kreisordnung.

Es wird im folgenden versucht, die leitenden Gedanken der Reform, Eulenburgs Anteil an ihr und in ihren einzelnen Phasen nachzuweisen, ohne daß der Anspruch auf Vollständigkeit gemacht werden könnte. Bismarck hat Eulenburg seine Langsamkeit, seine mangelnde Energie vorgeworfen. Es soll zugegeben werden, daß dieser nicht immer mit der notwendigen Arbeitskraft und dem wünschenswerten Arbeitswillen daran gegangen ist. Aber er, seit 5 Jahren Leiter des Innenministeriums und am besten mit dem ganzen Mechanismus einer ungeheuren Staatsverwaltung vertraut, schreckte doch wohl auch etwas vor dem Gedanken zurück, alles dieses umzubauen, ein Experiment zu wagen, das ebenso gut den Tod des preußischen Staates herbeiführen konnte, wie es ihn zu neuem, nie vorher gewesenem Blühen führen konnte. Gerade aus dem in vollem Umfang vorhandenen Verantwortungsbewußtsein, aus dem Erkennen der ungeheuer großen Schwierigkeiten und Gefahren müssen wir uns das langsame Herangehen Eulenburgs an die Reformarbeit erklären.

Eulenburg erkannte klar die Gefahr der Politisierung der Stadt- und Kommunalverwaltungen [153]), er sah die technischen und organisatorischen Schwierigkeiten des Ineinandergreifens von Kommunal- und Staatsverwaltung [154]). „Ich bin", sagte er am 1. Dezember 1866, „kein Verteidiger des bestehenden Systems, ich bin nur der notwendige Ausführer desselben, und solange es besteht, kann ich nicht anders handeln, als ich bisher gehandelt habe." [153]). Das dieser Rede folgende Jahr war ausgefüllt mit den Arbeiten an den neuen Provinzen, in denen ein großer Teil der von den Liberalen gewünschten Selbstverwaltung schon praktisch erprobt wurde. Stellte doch Wehrenpfennig in den „Preußischen Jahrbüchern" fest, daß die Gewährung eines Provinzialfonds nur ein scheinbarer Vorteil für die betreffende Provinz — in dem angeführten Falle Hannover — sei, da sie eine entsprechende Summe von Lasten und Pflichten zu übernehmen habe, bei denen in den alten Provinzen die Staatskasse aushelfe. „Auch die Kurhessen haben mit ihrem Staatsschatz die Sorge für gemeinnützige Anstalten überkommen, für welche die Zinsen des Kapitals nicht ausreichen. Es handelt sich bei diesen Fonds um eine unentbehrliche Grundlage für eine freie Bewegung der Glieder des Staates, um eine ernstliche Abwälzung all der Geschäfte, welche die Provinz allein besorgen kann, ..." [155]).

Der Blick richtete sich von lokaler und kommunaler Selbstverwaltung auf größere Verbände. Es entstand die Frage, wo eine Re-

organisation der Verwaltung am nötigsten sei. Daß diese nötig sei, wurde weder in der Thronrede zu Beginn der Session 1867/68 noch auch von Eulenburg in seiner oben zitierten Rede vom 11. Dezember 1867 bestritten, in der sonst die Fragen der neuen Provinzen besprochen wurden. Die Regierung erkenne an, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Kreis- und Provinzialverfassung, der ländlichen Gemeindeverfassung und der Polizeigerichtsbarkeit auf dem Lande verbesserungs- und reformfähig sei; sie erkenne auch an, daß sie in vielen dieser Gebiete reformbedürftig sei. Unmittelbares Bedürfnis bestehe nur für die Kreisverfassung. An dieser müsse zuerst das neue Prinzip durchgeführt werden, sie sei Ansatzpunkt nach unten und nach oben. Er gestand aber ehrlich zu, daß die Regierung und namentlich er selbst sich bisher noch nicht klar darüber geworden sei, „auf welche Weise der üble Zustand" (!) durch einen besseren zu ersetzen sei. In denjenigen Vorschlägen, welche bisher in Gesetzentwürfen, Kommissionsanträgen und Reden zur Kenntnis der Regierung gekommen seien, könne er nicht dasjenige Mittel sehen, „um eine Institution zu ersetzen, die sich, lange Zeit wenigstens, bewährt hat, und die auch jetzt noch, wenn nicht sehr wirksam, doch wenigstens ziemlich bequem, für die Bevölkerung ist".

Aber so gerne die Liberalen anerkannten, daß Eulenburg in der Frage der Aemter- und Kreisverfassung sich von seinen Geheimräten und von dem Schema der altpreußischen Verwaltung losgelöst habe[156]), so wenig waren sie erfreut darüber, daß er am 16. Dezember versuchte, seine Zugeständnisse in der Frage der Reformbedürftigkeit einzuschränken. Es fehlte aber an Vorbildern, die praktischen Vorschläge gingen so weit auseinander, daß es nicht einmal möglich war, dem Landtag in dieser Sitzungsperiode eine Vorlage zu machen, obwohl 1862 eine Kreisordnung von Graf Schwerin als Innenminister beinahe schon gelungen war und nur an dem Widerspruch der Konservativen und des Herrenhauses gescheitert war.

Die Regierung wurde dann im Januar 1868 durch den mit einer Mehrheit von 11 Stimmen angenommenen Antrag Solger, der beinahe gleichlautend im Dezember 1868 noch einmal eingebracht und angenommen wurde, aufgefordert, „eine vollständige Neugestaltung der gesamten inneren Verwaltung, insoweit sie gegenwärtig zum Geschäftskreis der Regierungen gehört, in Uebereinstimmung mit den für eine neue Ordnung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassungen zu erlassenden und bereits teilweise in Aussicht gestellten Gesetzen baldmöglichst herbeizuführen und in der näch-

sten Sitzungsperiode des Landtags die desfallsigen Gesetze vorzulegen." [157]). Die Königliche Thronrede am Schlusse der Session verhieß, „daß in Betreff der vom Könige erstrebten Fortbildung der Verwaltungseinrichtungen — worüber innerhalb der Landesvertretung nur vorläufige Erörterungen hätten stattfinden können — die hierüber geäußerten Auffassungen und Wünsche bei den im Gange befindlichen legislatorischen Vorarbeiten eingehende Beachtung finden würden. Und in Uebereinstimmung mit den Erklärungen des Ministerpräsidenten bei der bezüglichen Beratung hieß es ferner in der Thronrede, daß durch die Bewilligung des Provinzialfonds für Hannover tatsächlich der Boden betreten worden sei, auf welchem nach der Absicht der Staatsregierung auch für alle anderen Provinzen eine erfolgreiche Selbstverwaltung erwachsen solle" [158]).

Zu den während des ganzen Sommers fortgesetzten Arbeiten an den Entwürfen im Innenministerium wurde auch der Berliner Staatsrechtslehrer Rudolf v. Gneist hinzugezogen, der in einer Reihe von Schriften das Wesen der Selbstverwaltung untersucht hatte. Seine speziellen Studien galten der englischen Verwaltung. Die bei diesen Arbeiten entstandenen Pläne konnten aber wegen der Aussichtslosigkeit ihrer Annahme dem Landtag nicht vorgelegt werden. Waren doch die Geheimräte in umgekehrter Richtung vorgegangen als in den neuen Provinzen: das Virilstimmrecht der Ritterschaft war beibehalten worden; dazuhin wollte man aber ihren Kreis durch Hinzuziehung von Notabeln (Superintendenten usw.) vergrößern. Was die Provinzial-Korrespondenz am 22. Januar 1868 verheißen hatte, unterblieb bis in den November hinein: daß nämlich „unmittelbar nach Schluß des Landtags der Minister des Innern hervorragende Mitglieder beider Häuser behufs einer Verständigung über die Reform der Kreisverfassung, an die sich später der Weiterbau der provinziellen Selbstverwaltung knüpfen solle, berufen" würden [159]). Am 14. Juli brachte sie dann Mitteilungen über die Versammlungen der Vertretungen der einzelnen Provinzen und deren Willen, ihre Angelegenheiten in ihre eigenen Hände zu nehmen. Das offiziöse Organ begrüßte diesen Willen und bemerkte, daß sich ihre Tätigkeit weniger auf einen tiefgreifenden Anteil an der Gesetzgebung als auf die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Provinzen beziehen solle. Sie fuhr fort: „Eine fruchtbare Tätigkeit werden sie aber auf diesem Gebiete in der Tat nur dann entwickeln können, wenn ihnen die Verwaltung ihrer Institute so viel als möglich selbständig überlassen wird und sie die geeigneten Behörden dazu selbst schaffen dürfen. Während bis jetzt die provinziellen Institute mit den von den Ständen bewilligten Mitteln

großenteils durch die Staatsbehörde, nur unter Kontrolle der Stände, geführt worden sind, würde bei einer geordneten Selbstverwaltung die Staatsbehörde ihre Einwirkung nur auf eine Oberaufsicht zur Wahrung des Staatsinteresses zu beschränken sein." In den Lausitzen, meint sie, und in den Kommunallandtagen Pommerns und der Marken bestehen noch derartige Einrichtungen, wie sie nun ähnlich in den anderen Landesteilen erstrebt werden sollten. „Diese Bestrebungen werden nun Seitens der Staatsregierung eine bereitwillige Förderung um so mehr finden, als die letztere in der verflossenen Landtagssession ihrerseits entschieden die Absicht zu erkennen gegeben hat, den Provinzen in weitergehendem Maße als bisher, die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten einzuräumen, nicht nur zur Erfrischung ihres provinziellen Lebens, sondern auch zur Vereinfachung und Entlastung des Geschäftsbereichs der oberen Provinzial- und Ministerialbehörden. Die Herstellung einer einheitlichen und selbständigen Verwaltung der provinziellen Institute wird ein *erster* wichtiger Schritt auf der von der Staatsregierung in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung in Aussicht genommenen Bahn der inneren Entwicklung sein." [160]).

Aber schon zwei Monate später ließen die Verlautbarungen der offiziösen Blätter erkennen, daß man im Ministerium noch nicht gar zu ernstlich an die Reformen im neuen Geiste herangegangen war; vielleicht glaubte Eulenburg überhaupt, die Angelegenheit auf die lange Bank schieben zu können.

Die „Preußischen Jahrbücher" hatten es schon im Februar 1868 klar ausgesprochen, daß kein Abgeordneter mehr daran denke, die auswärtige Politik des Grafen Bismarck zu durchkreuzen; „das Ministerium des Innern würde es ebenso gut haben, sobald das Haus erst Handlungen, Entwürfe vor sich sähe, die ihm einen Fortschritt auf dem Wege der Selbstverwaltung verbürgten. Ohne eine solche Leitung, ohne bestimmte Vorlagen, nur im allgemeinen aufgefordert zur Aeußerung seiner Ideen, mußte es in tiefes Unbehagen verfallen..... Was uns not tut, ist ein *positiver Anfang*, das Anfassen der Reorganisation bei irgend einem Punkt. Am besten bei der Kreisverfassung...." [161]). Und im Oktober drohte derselbe Schreiber, wenn das Ministerium des Innern nicht in offenen Konflikt mit dem Abgeordnetenhause einschließlich der Freikonservativen treten wolle, so werde es eine Vorlage machen müssen, durch die man endlich aus dem unfruchtbaren Gerede über allgemeine Grundsätze heraus zur praktischen Anfassung der Sache komme. [162]).

Aber unerklärlicherweise geschah nichts; nur Zögern, anstatt entschlossenen Vorgehens; kostbare Zeit verstrich, ehe die Entwürfe in einer Form ausgearbeitet wurden, die Aussicht auf Annahme und Durchführbarkeit hatte. Am 4. November verkündete die Thronrede, es könne nicht die Absicht der Regierung sein, Einrichtungen, denen zum großen Teil Preußen sein Gedeihen verdanke, zu erschüttern oder aufzulösen, ehe anderweitige lebensfähige und Erfolg versprechende Institutionen geschaffen seien. Es sollten deswegen „diejenigen Zweige der öffentlichen Tätigkeit, welche nicht vermöge eines unmittelbaren Staatsinteresses der Leitung und Fürsorge der Staatsbehörden notwendig vorbehalten bleiben müssen, allmählich (!) geeigneten provinziellen und kommunalen Körperschaften zur selbständigen Wahrnehmung“ überwiesen werden. Es sei deswegen vor allem die „Fortentwicklung der Kreisverfassung erforderlich“ [163]).

Rudolf v. Gneist wurde nun etwas stärker an der Arbeit beteiligt; er hatte im September 1868 Bismarck eine Denkschrift eingereicht. Auch wurde jetzt ein Ausschuß zur Beratung der Entwürfe gebildet, der sich aus einem Regierungspräsidenten, zwei Oberregierungsräten, zwei Landräten und zwei Abgeordneten zusammensetzte. In ein sehr entscheidendes Stadium kamen die Entwürfe dadurch freilich nicht. Eulenburg gab am 3. Dezember auf die zweite Annahme des Antrags Solger hin eine sehr gewundene Erklärung ab: es bestehe in der Oeffentlichkeit noch gar keine Klarheit über den Begriff „Selbstverwaltung“. Er jedenfalls verstehe darunter nicht, „daß nach und nach die ganze Staatsverwaltung in die Hände von Korporationen übergehen soll“. Sie könne vielmehr „nur darin bestehen und in der Art eingeführt werden, daß nach und nach der Staat diejenigen Branchen der Verwaltung, deren er nicht bedarf, in die Hände kommunaler Verbände legt, und daß er außerdem die kommunalen Verbände insofern begleitend an die Staatsverwaltung herantreten lasse, als sie für gewisse Akte der Staatsverwaltung entscheidend einwirken.“ Von einem Nebeneinander kommunaler und staatlicher Behörden wolle er nichts wissen, er halte es für durchaus verderbenbringend. Daß dem Abgeordnetenhause eine Vorlage noch nicht zugegangen sei, begründete er damit, daß er ein Gesetz von so ungeheurer Tragweite nicht ohne die Zustimmung des Ministerpräsidenten einbringen wolle; Bismarck aber, dem er am 22. November zwei verschiedene Entwürfe übersandt hatte [164]), habe bis zum 4. Dezember noch nicht die nötige Zeit zu einer Antwort gefunden [165]). Um nicht in Widerspruch mit den Konservativen zu geraten, hatte Eulenburg Bismarck sogar um die Ansicht M. v. Blanckenburgs gebeten. — Am Tage darauf erklärte

er, das Streben nach Selbstverwaltung sei an und für sich ein sehr konservatives, und er lege einen ebenso großen Wert darauf, die Gemeinde in der Selbstverwaltung selbständig zu sehen, wie den Kreis und die Provinz, da Virchow gesagt hatte, die linke Seite des Hauses sei aus demokratischen Ueberlegungen für eine kommunale, die rechte dagegen für provinzielle Selbstverwaltung wegen ständischer Vorrechte. Er sehe es keineswegs als ein Vorrecht des Staates an, überall bevormundend in das Gemeindeleben einzugreifen, er glaube aber auch, daß die Gemeinde Unrecht habe, wenn sie glaube, sich vom Staat emanzipieren zu können. Eine Gemeinde werde aber schlecht beraten sein, „wenn ihre Vertreter — diejenigen, die über ihr Wohl und Wehe zu beschließen haben — nicht wesentlich den Besitz und die Intelligenz repräsentieren“ [166]).

Nicht ganz ohne Grund konnte Treitschke in den Neujahrsbetrachtungen der „Preußischen Jahrbücher“ von den „Unterlassungssünden des Grafen Eulenburg“ sprechen. Jedermann habe die Vorlage der Kreisordnung als das wichtigste Ereignis des gegenwärtigen Landtags erwartet; jetzt höre man, daß der neue Entwurf des Innenministeriums die Zustimmung des Grafen Bismarck nicht gefunden habe. Dabei könne die Regierung jetzt noch eine Kreisordnung durchsetzen, „die allen berechtigten und auch manchen unberechtigten Wünschen der Konservativen entspräche, die dem großen Grundbesitze einen sehr starken Einfluß auf die Kreisverwaltung, dem monarchischen Beamtentum ein unerschütterliches Ansehen sicherte“ [167]). Und er schloß mit der bangen Frage: „Doch wie nun, wenn der günstige Augenblick versäumt wird?“

Daß dieser günstige Augenblick nicht versäumt wurde, war Bismarck zu danken, der über die teilweise von ihm selbst verschuldete Verzögerung sehr verstimmt war.

Am 22. November hatte Eulenburg Bismarck zwei Entwürfe nach Varzin gesandt, mit der Bitte, er möge in seinen Mußestunden diese Entwürfe lesen. Ehe er nicht wisse, daß er sich mit ihm in Uebereinstimmung befinde, könne er die Gesetzesvorlage, obwohl sie sich bereits in den Händen der Minister befinde, dem König und dem Landtag nicht unterbreiten. „Widmen Sie, verehrter Freund, dem Projekte Ihre volle Aufmerksamkeit und senden Sie mir Ihre Bemerkungen, oder noch besser, kommen Sie bald selbst, um dasselbe mit uns festzustellen. — Vielleicht halten Sie es für gut, auch Blanckenburgs Ansicht zu hören. Zu diesem Zwecke schicke ich Ihnen die Schriftstücke in duplo.“ [168]). Da aber Bismarck wenig später nach Berlin zurückkehrte, verzichtete er auf eine schriftliche Aeuße-

rung. Zwei Tage nach seiner Rückkehr, am 4. Dezember, wurde die Kreisordnung eingehend im Staatsministerium beraten. Kurz darauf erkrankte Eulenburg, und, wie Bismarck in seinem Abschiedsgesuch vom Februar 1869 sehr treffend bemerkte, von diesem Tage an hörte „jede Mitwirkung des Ministeriums des Innern auf, weil keine Vertretung da war“ [169]).

Am 28. Dezember mahnte dann Bismarck, daß Eulenburg es am 4. Dezember übernommen habe, „den Entwurf nach den damals verabredeten Prinzipien, (Beteiligung der Höchstbesteuerten, Aufgeben der Virilstimmen) umarbeiten zu lassen und den umgearbeiteten Entwurf an das Staatsministerium zu weiterer Beratung zu bringen. Die Sache bedarf der äußersten Beschleunigung, da es von großer Wichtigkeit ist, noch in der jetzigen Legislaturperiode die Kreisordnung zur Feststellung zu bringen“. Eulenburg habe ja selbst dem König vorgetragen, „daß der Erlaß einer neuen Kreisordnung für die alten Provinzen ein dringendes Bedürfnis sei...“ Er werde deswegen gebeten, Anordnung zu treffen, daß die vom Staatsministerium verabredete Umarbeitung des Entwurfes auf das schleunigste erfolge und der neue Entwurf mit Motiven vor dem 7. Januar an das Staatsministerium gelange [170]). In seinem Neujahrsschreiben an Bismarck entschuldigte sich Eulenburg wegen seines Krankseins, hoffte aber, spätestens in acht Tagen wieder gesund zu sein; er habe rite die Pocken gehabt und er könne es sich nicht anders erklären, als daß er sich „bei einer Sau in Wusterhausen angesteckt habe“ [171]). Am 19. Januar 1869 schrieb er dann Bismarck noch einmal ausführlich wegen der Nichtfertigstellung des Entwurfs. Im Sommer und Herbst 1868 habe er mit dem Fertigstellen der Arbeiten für die Provinziallandtage in Hannover, Hessen, Nassau und Schleswig-Holstein mehr als irgend ein anderer Minister zu tun gehabt. Trotzdem sei die Kreisordnung ausgearbeitet worden und Anfang November dem Staatsministerium zugegangen. Sein Plan, Vertrauensmänner des Landtags zu den Beratungen des Landtags hinzuziehen, sei vom Finanzminister v. d. Heydt abgelehnt worden. Daraufhin habe er den Entwurf zurückgehalten, bis sich Bismarck dazu geäußert habe, durch den neue Ideen und der Plan der Vertrauensmänner wieder aufgenommen worden seien. Dann sei er krank geworden. — Bismarck antwortete noch am selben Tage mit einem Briefe, der spätere Angriffe gegen Eulenburg zerstört. Er sei deswegen hier in Wortlaut wiedergegeben:

„Verehrter Freund!

Ich freue mich herzlich über Ihre definitive Genesung und greife der Besprechung des weiteren Inhaltes Ihres Briefes nur mit wenig Worten vor. Verstimmt bin ich allerdings, aber nicht gegen Sie. Wenn ich selbst soeben wegen Krankheit jedermanns Nachsicht habe in Anspruch nehmen müssen, so bin ich nicht in dem Maße Egoist, daß ich mir nicht vorenthielte, wie anderen zu Mute ist, wenn sie in der Lage sind, in der ich war. Verstimmt bin ich gegen Ihre Mitarbeiter im Ministerium. Wolff war in der Ministerialbesprechung der Kreisordnung zugegen; die ganze Aenderung bedingte eine Arbeit rein ausführender Natur von zwei Stunden. Seine Pflicht war, wenn Sie erkrankten, Ihrem Vertreter Sulzer Rechenschaft von der Sachlage zu geben und den ihm bekannten Beschluß auszuführen, und Sulzers Pflicht war, von der Sachlage einer so wichtigen Arbeit sich Kenntnis zu schaffen und sie zu fördern. Statt dessen geschah vier Wochen absolut nichts, und wäre ohne mein Eingreifen bis heute nichts geschehen.

Erlauben Sie mir bei dieser Gelegenheit eine offene Bemerkung, mit der ich nicht nur mein Urteil, sondern gleichzeitig das unserer Kollegen und aller Mitarbeiter im Zentrum der Geschäfte ausspreche: Sie haben von allen Ministern den Vorsprung in der Unfähigkeit der Räte, mit denen Sie arbeiten, wobei allseitig Ihr Vetter, als exceptio, qui firmat regulam ausgenommen wird. Der aber muß bald Präsident werden, wenn er nicht verkümmern soll. Sie haben an der Spitze die absolute Nullität, und es ist meines Erachtens Ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß Sie Urlaub oder Krankheit haben können, ohne daß der Staat unter Ihrer Vertretung leidet. Außerdem bedürfen Sie, und wenn Sie der fleißigste Mann der Welt wären, in Ihrem Ministerium, für jetzt dem wichtigsten von allen, andrer produktiver Kapazitäten in größerer Anzahl, als sie vorhanden sind. Im Publikum begreift niemand, wie ein so kluger Minister es aushält, mit solchen — vollenden Sie selbst, der Platz fehlt.

Ihr v. B.“ [172])

Nach dem Zustandekommen der Kreisordnung rühmte sich Bismarck, vor allem Abgeordneten gegenüber, daß er es war, der nach der Erkrankung Eulenburgs die Veranlassung zu beschleunigter Arbeit an der Kreisordnung gegeben habe [173]). Weiter rühmt die Deutsche Rundschau 1881 [171]), daß er schon „in den Jahren nach dem Verfassungskonflikt seine Aufmerksamkeit auf eine Reform der

Kreisordnung und auf die Herstellung von Einrichtungen gerichtet hatte, wie sie bei der jetzigen Organisation beabsichtigt sind".

Als aber Bismarck Rudolf v. Gneist am 2. Februar 1869 zu einer langen Abendunterhaltung über die Selbstverwaltung berief, war im Ministerium des Innern der 2. Entwurf der Kreisordnung schon abgeschlossen worden (am 30. Januar). Gneist stellte ganz neue Fragen zur Diskussion, die bisher außerhalb der Betrachtung gelegen hatten, indem er erklärte, die Selbstverwaltung sei keine neue parlamentarische Institution, sondern eine neue Grundlage der Staatsverwaltung. Es handle sich darum, Funktionen bisheriger Staatsbeamter auf Ehrenämter, Staatslasten auf die Kreisverbände abzuwälzen. Neben Adel-, Ritter-, Bürger- und Bauernstand müsse aber auch Großkapital, Großindustrie, die Wissenschaft und das Berufsbeamtentum eine Vertretung finden. „Das, worauf es in Preußen ankommt, kann nur vom Staate ausgehen und muß deswegen in unserem monarchischen Staat von der Ministerverwaltung seinen Ausgang nehmen, als Reform der Staatsverwaltung, innerhalb welcher schließlich auch die politischen Parteibestrebungen ihre berechtigte Stellung und ihre Befriedigung finden werden." [175]).

Das Ergebnis dieser Besprechungen war zunächst, daß die Provinzial-Correspondenz im Februar mitteilte, in dieser Sitzungsperiode würden dem Landtag keine Vorlagen mehr gemacht werden. Nach Vornahme zahlreicher Abänderungen wurde der Entwurf am 15. Februar im Kabinett abgeschlossen und dem König vorgelegt. Eulenburg veranstaltete dann im Auftrag Bismarcks vertrauliche Besprechungen, zu denen hervorragende Vertrauensleute aller Parteien des Landtags hinzugezogen wurden, die am 19. Februar begannen und zu denen Bismarck mittels Schreiben vom 15. Februar eingeladen hatte. Je 20 Mitglieder des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses, von denen jedoch nur 4 der konservativen und 3 der freikonservativen Partei des Abgeordnetenhauses angehörten, vereinigten sich allabendlich im Ministerium des Innern zum Austausch ihrer Ansichten. Auch hier gingen die Ansichten weit auseinander. Der Fortschritt verlangte eine Gemeindeordnung als Grundlage aller Arbeit, die Nationalliberalen arbeiteten eine Denkschrift über die Ergänzung der Kreisordnung aus, und die Wünsche der Herrenhausmitglieder gingen im wesentlichen nicht über die alte Kreisordnung hinaus. Das Ergebnis dieser, am 7. März abgebrochenen Besprechungen, d. h. die Tatsache, daß eigentlich kein Ergebnis erzielt wurde, bestärkte Bismarck in der Annahme, daß die Initiative nicht vom Landtag, sondern vom Ministerium ausgehen müsse.

Die Protokolle der Besprechungen wurden Bismarck zugesandt. Am 26. März dankte er Eulenburg dafür und bat, „geneigtest dem Königlichen Staatsministerium auf Grund der Ergebnisse jener vertraulichen Beratungen über die fernere Behandlung der fraglichen Angelegenheit Vorschläge machen zu wollen“ [176]). Am 8. Mai stellte Eulenburg dem Staatsministerium neue Entwürfe in Aussicht, mußte aber am 23. Mai und 10. Juni von Bismarck zur Eile gemahnt werden, ohne daß sich dadurch der schleppende Geschäftsgang änderte. Das Protokoll der Staatsministerialsitzung verzeichnete am 23. Juni: „Die Kreisordnung will der Herr Minister des Innern Ende Juli mit Landrat a. D. Friedenthal und einigen anderen kundigen Personen entwerfen, den Entwurf in der ersten Hälfte August gedruckt dem Staatsministerium mitteilen und jedenfalls denselben gleich bei dem Zusammentritt des Landtags Anfang Oktober zur Verhandlung bringen.“ [177]). — Gneist wurde mit der Abfassung einer zweiten Denkschrift beauftragt, die als Gegenprojekt zu den bisherigen Entwürfen den preußischen Ministern von Bismarck zugeleitet wurde. Auch Eulenburg war durch den unerfreulichen Eindruck der Vorbesprechungen dem Plan nicht mehr abgeneigt, einen ganz neuen dritten Entwurf auszuarbeiten, wogegen die übrigen Minister einiges Befremden zeigten. Als Grundlage wurden Entwürfe verwertet, die seit dem Sommer 1868 im Ministerium lagen, doch wurden auch die neuen Gneistschen Ideen hineingearbeitet. Eulenburg zog sich als Mitarbeiter neben v. Wolff, der schon in den Hannoverschen Angelegenheiten mitgearbeitet hatte, für die einzelnen Abschnitte Landrat a. D. Friedenthal, den späteren Minister, Ministerialrat Persius, ferner die Herren v. Klützow, Bitter d. Ae. und v. Boetticher, hinzu. — Am 2. September endlich ging Bismarck der neue Eulenburgsche Entwurf zu, der eine einseitige und alleinige Bevorzugung des Großgrundbesitzes darstellte. So sehr auch Bismarck über die Konservativen wegen ihres hartnäckigen Widerstandes gegen den Hannoverschen Provinzialfonds verärgert war (Februar 1869), so machte er doch mit der Einführung einer liberalen Kreisordnung auf halbem Wege Halt. Zwar wurden durch sein Eingreifen die Vertrauensleute, und in der Hauptsache liberale Vertrauensleute, zur Beratung zugezogen, aber er ging doch nicht dem überragenden Einfluß des Großgrundbesitzes im Osten ernsthaft zuleibe, wenn er auch den berüchtigten 4. Wahlverband Eulenburgs für die Höchstbesteuerten des Grundbesitzes (siehe unten) ablehnte. Er schrieb deswegen am 7. September an Eulenburg:

„Varzin, den 7. September 1869.

Ew. pp. haben die Geneigtheit gehabt, mir mit dem geehrten Schreiben vom 29. v. und 2. d. M. den Entwurf der Kreisordnung und das dazugehörige statistische Material zu übersenden. Ich habe beides noch nicht durcharbeiten können, bin jedoch schon auf einen Punkt von so vorwiegender Wichtigkeit gestoßen, daß ich meine Ansicht darüber nicht glaube zurückhalten zu dürfen.

Nach § 67 des Entwurfs sollen in jedem Kreise zum Zweck der Wahl der Kreistagsabgeordneten drei Wahlverbände gebildet werden aus den größeren ländlichen Grundbesitzern, den Landgemeinden und den Städten. Dazu tritt nach § 69 in den Kreisen, in welchen Grundbesitzer mit mindestens 6000 Thlr. Grundsteuerreinertrag resp. Gebäudenutzungswert vorhanden sind, ein aus diesen gebildeter Verband der Meistbegüterten. Auch ich hege die Ueberzeugung und habe sie immer vertreten, daß neben den drei zuerst genannten Kategorien eine vierte, auf besondere Größe des Einkommens basierte angenommen werden müsse. Ich halte es aber noch jetzt, wie in den früheren Stadien der Beratung, für das Richtige, nicht das Einkommen aus Grundbesitz allein, sondern das Gesamteinkommen zum Kriterium zu machen und den vierten Verband aus den höchst besteuerten Kreiseingesessenen zu bilden. Der Zweck, denjenigen, welche der Ordnung und Erhaltung die größten Pfänder gegeben haben, einen bestimmten Einfluß zu sichern auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wäre damit erreicht, dem Grundbesitzer, wo er allein in diese Kategorie fällt, wäre eine verstärkte Vertretung gesichert. Dagegen wäre für andere Kreise, anstatt einer starren, für alle gleichen Ziffer eine bewegliche, der Wohlhabenheit jedes Kreises entsprechende Scheidelinie gegeben; und endlich wäre der Grund zur Verstimmung der nicht grundbesitzenden Kreiseingesessenen von hervorragender sozialer Bedeutung beseitigt, welcher bisher in der Bevorzugung des Grundbesitzes liegt.

Ich habe nicht anstehen können, Ew. pp. über diesen Punkt, in meinen Augen einen Kardianalpunkt, meine Ueberzeugung auszusprechen, die ich, soweit meine Beteiligung an den Beratungen des Kgl. Staatsministeriums reicht, jederzeit vertreten werde.“ [178]).

Der so entstandene Entwurf wurde vom König in der Thronrede am 6. Oktober 1869 angekündigt mit der Versicherung, daß sich eine Ausdehnung der Selbstverwaltung auf die übrigen Landesteile und ihre weitere Entwicklung nach oben hin naturgemäß anschließen werde. Der Entwurf wurde dem Hause der Abgeordneten am 8. Oktober 1869 als erster der verschiedenen, die angekün-

digt worden waren, vorgelegt. Eulenburg selbst gab in einer vorsichtig gehaltenen Rede eine Einführung über den Charakter und die grundlegenden Züge der Vorlage.

In der Zwischenzeit war für die Reform des Gemeindelebens nur in einzelnen der neuen Provinzen etwas geschehen. So waren die Nassauer von der lebenslänglichen Amtsdauer ihrer Bürgermeister, die ihnen in den 50er Jahren aufoktroyiert worden war, wieder befreit worden. Die Schleswig-Holsteiner hatten eine neue Städteordnung bekommen, die das Dreiklassenwahlsystem beseitigte und innerhalb einer gewissen Zensurgrenze alle Bürger gleichstellte, was im übrigen Preußen nicht der Fall war. Sie beseitigte ferner die Entscheidung der Regierung bei einem Dissens der städtischen Kollegien und beschränkte das Bestätigungsrecht auf den Bürgermeister und die Beigeordneten. Sie brachte Neuerungen in den Bestimmungen für die Beratungen von Magistrat und Stadtverordneten, für die Wahl des Magistrats und beschränkte die Befugnisse der Regierung wesentlich in Polizeiangelegenheiten.

Am 8. Oktober 1869 schloß Eulenburg seine Einführung für den Kreisordnungsentwurf mit den Worten:

„Die Opfer, welche nach dem Kreisordnungsentwurfe den größeren Besitzern zugemutet werden, sind nicht leicht, denn sie sollen auf der einen Seite Rechte verlieren, auf der anderen Seite neue Pflichten übernehmen; aber ich habe doch zu der Opferfreudigkeit und zu dem Mute der Herren das Vertrauen, daß sie hingeben und übernehmen, was zum öffentlichen Wohle erforderlich ist.. Mein Appell geht deshalb an die Herren, die, wenn ich es so sagen soll, verlieren: haben Sie den Mut, sich in die neuen Zustände zu finden und werfen Sie Ihre ganze Kraft hinein, um sich auch in den neuen Zuständen auf der Oberfläche zu halten, ich meine obenan der Bewegung und des Einflusses. Und bei den anderen Herren appelliere ich an das Maß ihrer Forderungen, an das Abstehen von vielleicht berechtigten theoretischen Ideen, unter Festhalten an demjenigen, was sich bisher bewährt hat und nur in neue Formen hinübergeführt werden soll.“ [179]).

Im folgenden sollen kurz die einzelnen Teile des Entwurfs skizziert werden, um die Wandlungen unter den Angriffen der Liberalen verständlich machen zu können.

Während die Konservativen im allgemeinen mit dem Entwurf einverstanden waren, verlangten die Fortschrittler eine Gemeindeordnung als Grundlage, auf der sich die gesamte Verwaltungs-

reform aufbauen könne. Auch beklagten die Nationalliberalen, daß die Bestimmungen nicht so gemacht seien, daß sie später auf ganz Deutschland übertragen werden könnten. Hatten sie also den einen Teil ihres individualistischen Gedankenguts, den Bureaukratismus, überwunden, so verfielen sie hier einem umso schlimmeren: eine Verwaltungsform, die den großagrarischen Verhältnissen des preußischen Ostens entsprach, konnte doch nur sehr abgewandelt auf den sich immer stärker industrialisierenden Westen angewendet werden, niemals aber der ganz anders gearteten Struktur des Südens und Südwestens gerecht werden.

Der Entwurf sah die Dreigliederung von Amt, Kreistag und Kreisausschuß vor.

Das Amt. Das flache Land sollte in Amtsbezirke mit 4 bis 6000 Seelen zerfallen, denen vorwiegend polizeiliche Befugnisse zustanden. Damit fiel die ganze Gutspolizei weg, eine Polizeigewalt, die an dem Gute haftete und dem Gutsbesitzer kraft eigenen Rechtes zustand; diese sollte in Zukunft nur noch kraft Auftrag im Namen des Königs ausgeübt werden. Ebenso sah der Entwurf die Beseitigung der Bindung des Schulzenamtes an ein bestimmtes Grundstück vor. Während die Konservativen damit einverstanden waren, auch mit der Beseitigung der Gutspolizei, die seit der Käuflichkeit der Güter ihre innere Berechtigung verloren hatte, kämpften die Liberalen scharf dagegen: die Amtsbezirke sollten nicht nur Polizeibezirke sein, sondern auch kommunale Aufgaben bekommen. Das Schwergewicht der Kommunalverwaltung, das die Konservativen in die Kreise legen wollten, sollte in die Samt- oder Amtsgemeinden gelegt werden. Diese hatten im Westen ihre Berechtigung, nicht aber in dem ganz anders besiedelten Osten, wo erst der größere Rahmen des Kreises die notwendige Tragfähigkeit besaß. Dagegen wehrten sich aber die Liberalen, weil im Kreis die Aristokratie der entscheidende Faktor war. Es schwebte ihnen vielleicht vor, eine Arbeit weiterzuführen, die ein halbes Jahrtausend geruht hatte: eine stärkere bäuerliche Siedlung im deutschen Osten; vielleicht glaubten sie, auf dem Wege über die Amtsbezirke mit starken kommunalen Rechten auch Bauerngemeinden schaffen zu können, deren verhängnisvolles Nichtvorhandensein wir erst heute in vollem Umfang erkennen können. Primär waren aber bei den Liberalen diese Ueberlegungen nicht vorhanden. Es war ihr Wunsch, nicht alle Gewalt im Osten an die Aristokratie gelangen zu lassen. Sofort kam auch Miquel mit dem Antrag, dem Leiter des in eine kommunale Amtsgemeinde umzugestaltenden Amtsbezirks eine ge-

wählte Amtsvertretung an die Seite zu stellen. Gneist wendete gegen die liberalen Samtgemeinden ein, diese seien nur bei Gleichheit des Steuerfußes möglich; man könne doch nicht leicht- und schwerbelastete Gemeinden zusammenfassen, nur weil sie räumlich beieinanderliegen. Während nun die Liberalen die Wahl des Amtshauptmanns forderten, der die Bestätigung der Regierung benötige, sahen Eulenburg, Gneist und die Konservativen dessen Ernennung durch die Regierung vor, da der Amtshauptmann polizeiliche, also obrigkeitliche Aufgaben zu erfüllen habe. Ein weiterer harter Konflikt entstand um die Amtsdauer des Gemeindevorstehers und der Schöppen: die Liberalen wollten diese von 6 auf 3 Jahre herabdrücken, da der Gemeindevorsteher zugleich Wahlmann für den Kreistag sei. Als solcher müsse er immer der augenblicklichen Mehrheit in der Gemeinde entsprechen, was bei 6jähriger Amtsdauer nicht gewährleistet sei. Der konservative Antrag, einen Gemeindevorsteher bei Wiederwahl lebenslänglich wählen zu können, fand nicht die Zustimmung des Hauses.

Waren die bisherigen Abschnitte untergeordneter Natur, so waren die nun folgenden von grundlegender Bedeutung für die Weiterentwicklung: der vierte Abschnitt des 2. Titels behandelte die „Amtsbezirke und das Amt des Amtshauptmanns"; seine Geschichte ist aus dem in Anlage III wiedergegebenen Wortlaut des ursprünglichen Regierungsvorschlags vom 8. Oktober 1869, der liberalen Abänderungsanträge (meist als Amendement Miquel eingebracht) vom 16. Januar 1870 und der endgültigen Form vom 13. Dezember 1872 zu ersehen. Wesentlich war, daß die Regierung einen Amtsbezirk lediglich zur Polizeiverwaltung, die Liberalen darüber hinaus zur Erledigung kommunaler Aufgaben benützen wollten. Sie setzten in den Abstimmungen über die §§ 40—53 im allgemeinen mit einfacher Mehrheit ihre Anschauungen durch, worauf dann die Beratungen wegen des Schlusses der Landtagsperiode abgebrochen wurden.

Der Kreistag. Der Entwurf der Regierung sah vor, daß die Zugehörigkeit zum Kreistag nicht vom Besitz eines Gutes abhängen solle. Seine Beschlußfassung solle sich vor allem auf kommunale Dinge erstrecken; er war also in erster Linie Interessenvertretung der Kreiseingesessenen, hervorgegangen aus Wahlen nach dem bisherigen System der getrennten Wahlverbände. Die Städte sollten dabei eigene Wahlverbände bilden und die Zahl ihrer Vertreter sich nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung zu der des flachen Landes richten. Die Vertreter des flachen Landes sollten je zur Hälfte aus

größeren und kleineren Grundbesitzern gewählt werden, wobei die Meistbegüterten mit über 6000 Rthlr. Grundsteuerreinertrag einen eigenen Wahlverband bilden sollten.

Die Konservativen und Freikonservativen waren im wesentlichen damit einverstanden, doch suchten sie gewisse Härten für die Rittergutsbesitzer, die bisher trotz ihrer z. T. recht kleinen Güter zu den Meistbegüterten gezählt hatten, zu mildern. Die Nationalliberalen sprachen sich gegen schematische Zahlengrenzen im Verhältnis der Vertreter von Stadt und Land aus; der Fortschritt dagegen verlangte Klassenwahlen statt des Virilstimmrechts und sah in dem Entwurf eine Begünstigung des Großgrundbesitzes und der Meistbegüterten. In der Legislaturperiode 1869/70 kam dieser Teil jedoch ebenso wie der folgende nicht mehr zur Beratung.

Der Kreisausschuß. Die Regierungsvorlage plante, ihn aus dem Landrat als Vorsitzendem und 6 gewählten, ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen zu lassen. Ihm war eine doppelte Aufgabe zugedacht, einmal die Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten und zum anderen die Besorgung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung. Diesen beiden Arbeitsgebieten entsprechend sollte die eine Hälfte der Mitglieder vom Kreistag, die andere dagegen von den zu einem besonderen Wahlkörper zusammengeschlossenen Amtshauptleuten und Bürgermeistern gewählt werden. Der Kreisausschuß sollte zugleich Verwaltungsgericht in 1. Instanz sein.

Die beiden konservativen Gruppen zollten diesem Vorschlag uneingeschränkten Beifall; sie sahen im Kreisausschuß den eigentlichen Träger der Selbstverwaltung. Die Liberalen beschäftigten sich noch nicht intensiv damit, beanstandeten nur die Wahl der Mitglieder. Miquel erklärte, es sei nicht angängig, daß ein Ausschuß des Kreistags von ernannten Amtshauptleuten und Bürgermeistern gewählt werde. Einmal dürften zur Wählerschaft keine kreistagsfremden Elemente gehören, und zum anderen sei es mit dem Gedanken der Selbstverwaltung nicht vereinbar, abhängigen Beamten als solchen ein besonderes Stimmrecht zu geben. Gneist behauptete dagegen, der Kreisausschuß sei auch Vorgesetzter der Amtshauptleute und Magistrate; deswegen müßten auch diese Einfluß auf die Bildung des Kreisausschusses haben. —

Die Generaldebatte begann im Landtag am 19. Oktober, die Spezialdebatte zog sich durch die Monate November 1869 und Januar 1870 hin, bis am 22. Januar eine Spezialkommission für eine Reihe von Bestimmungen gebildet wurde. Die von den Liberalen

eingebrachten, mit durchschnittlich 185 : 166 Stimmen angenommenen Anträge liefen aber den Grundsätzen der Konservativen und des Herrenhauses so sehr zuwider, daß eine Verständigung zu erreichen unmöglich schien.

Nachdem die Vorverhandlung am 20. Oktober beendet war, warf Bismarck, über den Gang der Verhandlungen beunruhigt, einen ganz neuen Gesichtspunkt in die Debatte, nämlich, wie weit die Reformen wirklich einer gesetzlichen Grundlage bedürften und wie weit sie auf dem Verordnungswege einführbar seien. Auch auf Fragen, die direkt mit der Kreisordnung in Bezug standen, ging Bismarck in seinem Brief an Eulenburg vom 24. Oktober ein:

„Angesichts der Ungewißheit des Schicksals, welches der Entwurf der Kreisordnung in den beiden Häusern des Landtages haben wird, wäre es mir von Wert zu wissen, welche Absichten des Entwurfs ohne ein Gesetz im Wege Kgl. Verordnung oder ministerieller Anweisung ins Leben geführt werden könnten.

Ich berühre damit eine staatsrechtliche Frage, die für unser ganzes Verfassungsleben von Wichtigkeit ist und vielleicht ein eingehenderes Studium verdient, als sie bisher gefunden hat: die Frage nach der Grenze zwischen Gesetz und Verordnung. Eine Vergleichung unserer Zustände mit den französischen und englischen scheint zu lehren, daß das Gebiet der Verordnung bei uns enger begrenzt ist als in jenen Ländern das Gebiet von ordonnance, order in council, regulation. Ich lasse für jetzt unerörtert, wieviel dazu eine legistische Notwendigkeit unserer Entwicklung, wieviel eine nicht vorsichtige Praxis der Ministerien in Redigierung der Vorlagen seit 1850 beigetragen hat. Für den angedeuteten Zweck unmittelbar genügt es zu erinnern, daß, was einmal als „Gesetz“ besteht, nur durch Gesetz, also unter Mitwirkung des Landtags geändert werden kann, daß aber daneben ein ziemlich weiter Spielraum für Anweisungen an die Behörden bleibt.

Was die Kreisordnung betrifft, so handelt es sich hauptsächlich um Behörden, die zum Ressort Euerer Exzellenz gehören. An Hochdieselben erlaube ich mir daher ganz ergebenst die Frage zu richten, ob Sie es für ausführbar halten, im Verordnungswege beispielsweise Kreisausschüsse als begutachtende Instanzen für die ihrer Kompetenz in dem Entwurf zugedachten Gegenstände (§ 112) ins Leben zu rufen und Regierungen und Landräte pp. ein für allemal anzuweisen, ihr Gutachten einzuholen und demselben gemäß zu verfahren.

Mit Ew. pp. Ansicht, daß die Bildung von Samtgemeinden zu erleichtern, jedoch nicht zu erzwingen sei, bin ich einverstanden.

Auf das Ernennungsrecht der Kreishauptleute kann die Regierung m. E. nicht verzichten. Die Bestimmung der Städteordnung, wonach die Bürgermeister gewählt werden, hat sich in den kleinen Städten nicht bewährt; sie macht den Bürgermeister abhängig von unten und öffnet der Bestechung durch Geld oder politische Glaubensbekenntnisse die Tür. Ich würde aber über diesen Punkt so wenig wie irgendeinen anderen kategorische Erklärungen abgeben, sondern nur die Vorlage verteidigen und die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses ruhig an das Herrenhaus gehen lassen." [180]).

Ueber den Verlauf der Verhandlungen berichtete Eulenburg u. a. Bismarck in seinem Brief vom 13. November 1869:

„.... Aus den Zeitungen werden Sie erfahren haben, daß die Beratung der Kreisordnung ihren Weg geht — zwar etwas langsam, aber im ganzen nicht unbefriedigend. Die Debatten sind ruhig und sachlich, und wenn sie sich etwas hinziehen, so ist der Grund davon nicht — wie einige behaupten — in der Absicht der Liberalen zu suchen, überhaupt nichts zustande kommen zu lassen, sondern in der Ueberzeugung aller Parteien, daß die zu beratenden Bestimmungen von großer Tragweite sind und eingehender Erörterung bedürfen. Zwei Tage lang ist über die Frage debattiert worden, in welchem Verhältnisse die verschiedenen Staatssteuern, und namentlich die Grundsteuer, mit Zuschlägen bei Aufbringung der Kreisabgaben heranzuziehen seien. Die Zahl der rechts und links eingebrachten Amendements betrug gegen zwanzig. Bei der Abstimmung wurden nur zwei oder drei, die redaktionelle Verbesserungen enthalten, angenommen, in der Hauptsache blieb es bei den Grundsätzen der Regierungsvorlage § 9. Die Amendements v. Hennig-Lasker-Miquel wurden mit einer Majorität von über dreißig Stimmen abgelehnt. Wesentlich behilflich dazu waren die Polen. Nur mit ihrer Hilfe können wir den Regierungsentwurf in seinen Hauptpunkten durchbringen: ich rechne dazu die Ernennung der Amtshauptleute und die Zusammensetzung des Kreistages. Ich habe die Polen unter der Hand darauf aufmerksam machen lassen, daß nur in dem Falle, wo sie der Regierung in der Frage der Ernennung der Amtshauptleute zur Seite stünden, an ein Fallenlassen der Bestimmung, daß in der Provinz Posen das Institut der Amtshauptleute einstweilen noch gar nicht eingeführt werden solle, zu denken sei. Gefährlich ist das Fallenlassen dieser Bestimmung immer, aber um den Preis des Zustandekommens der Kreisordnung müßte man — glaube ich — es wagen...." [181]).

Sehr richtig bezeichnete Eulenburg die Kreisordnung als die wichtigste Frage der Session, da durch den Rücktritt v. d. Heydts die Budgetfrage in den Hintergrund getreten war. Auch war bei den Nationalliberalen der ernsthafte Wille zur Verständigung vorhanden, wie die „Preußischen Jahrbücher“ schon im November 1869 anerkannten, daß der Entwurf im ganzen das enthalte, was die Schwerinschen Vorlagen von 1860 und 1862 und was die daran geknüpften Lette'schen Anträge geboten hätten. Ja daß er in der Bestimmung der Kreiskompetenz noch darüber hinausgehe. Nur in der Zusammensetzung des Kreistages und vorzüglich des Kreisausschusses stehe die Eulenburgsche Arbeit hinter der von 1862 zurück. Damals habe man sich mit drei Wahlverbänden begnügt, Eulenburg schaffe einen *vierten* für die höhere Aristokratie und die Meistbegüterten. Die Stimmenzahl des Großgrundbesitzes komme nahezu der von Städten und Landgemeinden zusammen gleich. Gefährlich aber erschien die Bildung des Kreisausschusses, dessen Mehrheit vom Ministerium direkt oder indirekt abhängig sei. Dies sei eine Uebertragung englischer Formen, die in England nur Formalität, in Preußen aber, namentlich in gefährdeter Zeit, ernsteste Praxis sei. Dadurch werde in Deutschland der Begriff der Selbstverwaltung geradezu in seine Karrikatur verkehrt. Schwieriger aber sei der Gegensatz von Amtsbezirk und Kreis, die Notwendigkeit, den Kreis zu gliedern. Innerhalb einer durchschnittlichen Ausdehnung von 20 Quadratmeilen des Kreises treffe man keine leistungsfähigen Gemeinden, sondern nur kleine Dorfschaften, wenige hundert Seelen oder den Gutsbezirk. Die Güter und Gemeinden empfänden aber keine gemeinsamen Interessen; es fehle der nachbarliche Verband, der „begrenzt und übersehbar und doch wieder groß, intelligent und leistungsfähig genug ist, um die Zwecke der Schulpflege, des Armenwesens, des Vizinalwegebaus zu erfüllen.“ Die Nationalliberalen verlangten ferner eine feste Maximalgrenze für die Amtsbezirke; die Amtshauptleute sollten Vertrauensleute des Bezirks sein, neben denen wenn möglich eine Amtsvertretung oder ein Amtsausschuß stehen solle. Güter und Gemeinden sollten dadurch zu einer Einheit zusammengeschlossen werden. Sehr richtig stellte Wehrenpfennig fest, daß ein großer Teil der Geschäfte aus den Händen der Bureaukratie in die der Aristokratie übergehe, „*denn alle Selbstverwaltung beruht auf den besitzenden Klassen.*“... „Der Tagelöhner, der kleine Mann, dessen Schulbildung mangelhaft ist, dessen Zeit und Kraft durch die Sorge für den Lebensunterhalt erschöpft wird, kann in der Kommune kein unbesoldetes Amt bekleiden. Wenn man unter Demokratie einen

Zustand versteht, wo Gebildete und Ungebildete, Besitzende und Besitzlose sich in die Leitung der öffentlichen Arbeiten teilen sollen, so schließen Demokratie und Selbstverwaltung sich geradezu aus. Die Frage ist nur, wie weit man innerhalb der besitzenden Klassen heruntergreifen soll." [182]).

Man sollte erwarten, daß Eulenburg nun mit großer Energie daranging, den Entwurf, der ein Kompromiß zwischen liberalen und konservativen Wünschen darstellte, umzuarbeiten, um das Werk zu sichern, ehe neue Ereignisse neue Verzögerungen bringen konnten. Betrübt mußte der Politische Korrespondent der „Preußischen Jahrbücher" im Februar 1870 feststellen, daß eigentlich alle Bedingungen für ein sofortiges Zustandekommen der Reform fehlten. „Irgendwo muß eine große Energie hinter einer so bedeutenden Reform stehen, wenn sie sich gegen die Widerstandskräfte der Freunde des Alten durchkämpfen will." Wohl sei Verständnis im Ministerium vorhanden, „daß aber im Ministerium irgend etwas von dem gewaltigen Nachdruck wäre, mit dem einst Stein die Neugestaltung des preußischen Staates oder Graf Bismarck den Krieg mit Oesterreich betrieb, davon ist bisher nichts spürbar geworden." [183]).

Vielleicht hoffte Eulenburg noch auf ein Gelingen seiner großen Reform Anfang Februar, als der Landtag am 12. Februar geschlossen werden mußte wegen der Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags, der die Gebäude des preußischen Landtags benötigte, ehe er sein eigenes Heim bekam. Am 5. Februar hatte die Regierung den Antrag auf Vertagung bis nach den Beratungen des Reichstages gestellt, der aber vom Herrenhaus abgelehnt wurde. Trotz der Abweichungen der Beschlüsse von dem Regierungsentwurf sprach die von Bismarck verlesene Thronrede am 12. Februar bei der Schließung des Landtags die Hoffnung aus, „daß auf den Grundlagen des Entwurfs eine allgemeine Verständigung erreichbar sei, und daß die weiteren Beratungen in beiden Häusern, wenn nicht zu einer endgültigen Vereinbarung, doch zu einer erwünschten Klärung der Auffassungen führen und hierdurch die künftige Lösung der Aufgabe erleichtert werde". Da die Vertagung abgelehnt worden sei, so liege es „in der Absicht der Regierung Sr. Majestät, durch eine außerordentliche Session dem Landtage zur Sicherstellung wenigstens eines Teiles der Ergebnisse der bisherigen Beratungen Gelegenheit zu geben". Die Vertagung war beantragt worden in der Hoffnung, daß „die Zeit der Vertagung der Vereinbarung einer weiteren Verständigung über die wichtigen Reformgesetze (Kreisordnung und Reform des Hypothekenwesens) förderlich sein werde" [184]).

Ehe der Landtag sich wieder mit der Kreisordnung beschäftigen konnte, brach der Krieg mit Frankreich aus. Das deutsche Volk, vor allem das preußische, erwarb sich durch seine Heldentaten den Anspruch, daß die Forderungen, die von der Mehrheit seiner Repräsentanten erhoben wurden, Gehör fänden. Der sehnlichste Wunsch, die Schaffung eines einigen deutschen Reiches, ging in Erfüllung. In Preußen hatte der Widerspruch zwischen der liberalen Mehrheit einerseits, der konservativen Minderheit des Abgeordnetenhauses, dem Herrenhaus und der Regierung andererseits zu dem schweren Konflikt um die Verwaltungsreform zu werden gedroht.

Hatte Graf Eulenburg gelegentlich angedeutet, daß das Jahr 1866 auch ihn verändert habe, daß er nach den neuen Verhältnissen umzudenken versucht habe, so tat er jetzt den Schritt, der in den Jahren 1867 bis 1870 durch seine Reformarbeiten vorbereitet war: er entschloß sich, seine Verwaltungsreform mit liberaler Hilfe durchzuführen, wenn nötig in offenem Gegensatz zu seinen alten Parteifreunden auf der äußersten Rechten.

Am 27. November 1871 kündigte die Thronrede den nunmehr vierten Entwurf der Kreisordnung an, an dem sofort nach Beendigung der kriegerischen Handlungen im Sinn einer Verständigung der Parteien gearbeitet worden war. Auch neuere grundsätzliche Aeußerungen wie die Aufsätze Gneists fanden Berücksichtigung. Eulenburg legte den Entwurf am 21. Dezember dem Abgeordnetenhaus, in dem jetzt eine liberale Mehrheit herrschte, vor. Während die Konservativen im Landtag von 1867 an mit einer Mehrheit von 39 Stimmen maßgebend waren, blieben sie in dem 1870 gewählten Landtag mit 12 Stimmen in der Minderheit [185]).

Der am 12. Dezember 1871 vorgelegte Entwurf sah in dem Abschnitt, der das Amt behandelte, vor, daß der Amtshauptmann durch einen von der Regierung ernannten Amtsvorsteher ersetzt werde, der lediglich mit der Polizeigewalt ausgestattet sei; seine Amtsdauer sollte 6 Jahre betragen, das Amt keinerlei Aufgaben der Kommunalverwaltung haben. Die vom Abgeordnetenhaus eingesetzte Kommission aus 21 Mitgliedern, die vom 11. Januar bis 8. März 1872 beriet, übertrug dagegen dem Amt wieder kommunale Aufgaben und stellte einen Amtsausschuß an die Seite des Amtsvorstehers. Die Konservativen sprachen sich im Plenum wiederum gegen die Beschlüsse der Kommission aus: die Bildung von Samtgemeinden entspreche nicht den Bedürfnissen des flachen Landes im Osten. Bezeichnend und für die kommenden Ereignisse von

Bedeutung war, daß eine Minderheit von Konservativen sich den Beschlüssen der Kommission anschloß. So wenig die Mehrheit der Konservativen mit den Beschlüssen einverstanden war, so wenig war es der Fortschritt. Dieser verlangte Garantien für die Fortführung der Reformen, und, die Frage des Amtsvorstehers betreffend, dessen Wahl, nicht dessen Ernennung durch die Regierung. Bei den Schlußabstimmungen dieser Session bildeten aber die Nationalliberalen und Freikonservativen ein festes Kampfbündnis für das Zustandekommen der Reform, das über 178 Stimmen verfügte, während die beiden Oppositionsparteien, wenn sie geschlossen blieben, nur 166 Stimmen aufbringen konnten.

Eine wesentliche Umgestaltung mußte sich der Regierungsentwurf in der Frage des Kreistags gefallen lassen, ein Abschnitt, der 1869/70 noch nicht zur Verhandlung gekommen war. Die Kommission behielt die Scheidung in Städte, größeren Grundbesitz und Landgemeinden bei, verwarf aber den vierten Wahlverband der Meistbegüterten. Unter den größeren Grundbesitzern wurden nun auch die verstanden, die die höchsten Beträge an Grund- und Gebäudesteuer bis zur Hälfte des Gesamteinkommens der vom platten Lande aufzubringenden Steuer zahlten. Eine Sonderbestimmung wurde noch für die Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer getroffen, daß sie entweder den Großgrundbesitzern oder den Landgemeinden je nach ihrem Steuerertrag zugeteilt wurden. Die Kommission verbesserte auch die Stellung der Städte gegenüber dem Regierungsentwurf: die Zahl der städtischen Kreistagsmitglieder wurde nicht mehr automatisch auf $^1/_3$ aller Mitglieder beschränkt, sondern konnte bis zur Hälfte aller Kreistagsabgeordneten steigen. — Von wenigen Ausnahmen abgesehen erklärten sich Konservative und Freikonservative mit den Kommissionsanträgen einverstanden; doch erblickten sie natürlich in dem möglichen Anwachsen der städtischen Abgeordneten eine Gefahr für das flache Land, und Herr v. Meyer-Arnswalde sprach die Ueberzeugung aus, die Aufhebung des ständischen Prinzips bedeute einen Schritt weiter zur Revolution hin. Auch Nationalliberale und Fortschritt sprachen sich für die Beschlüsse aus, freilich beim Fortschritt wieder mit dem Vorbehalt, daß eine Gemeindeordnung rasch nachfolge.

Dem Kreisausschuß übertrug der Regierungsentwurf von 1871 wesentlich größere verwaltungsrechtliche Befugnisse; seine Bildung sollte ferner vollständig durch die Wahl des Kreistags geschehen, wodurch jenes merkwürdige Gebilde eines Wahlkörpers aus Amtshauptleuten und Bürgermeistern wegfiel. Die Kommission folgte im allgemeinen der Regierungsvorlage und im Plenum wur-

den lediglich Zweckmäßigkeitsfragen diskutiert. Da sich die Session von Ende November bis weit in den März hineinschleppte, machte sich bei den Abgeordneten allgemein eine gewisse Müdigkeit bemerkbar. Dieser Unlust zu großen Aenderungen fiel auch der konservative Antrag zum Opfer, mindestens die Hälfte der Kreisausschußmitglieder müsse aus Vertretern des flachen Landes bestehen.

Die Kommission beschloß weiter im Einverständnis mit dem Ministerium, daß das Gesetz vorerst auf die Provinz Posen keine Anwendung finden solle, daß es aber auf dem Wege Königlicher Verordnung dort eingeführt werden könne.

Fragen wir nach dem Anteil Eulenburgs an den Beratungen, suchen wir nach der die Reform zum Ziel treibenden Kraft, so gibt uns der anonyme Politische Korrespondent der „Preußischen Jahrbücher" eine wenn auch sehr sarkastische, so doch im wesentlichen wohl richtige Antwort:

„Man hat zweifellos dem Grafen Eulenburg Unrecht getan, wenn man ihn als den unzertrennlichen Genossen des Herrn v. Mühler, als eine Stütze der Herrenhauspartei bezeichnet hat. Er ist, wie die wiederholte Umarbeitung der Vorlage beweist, liberalen Anschauungen nicht unzugänglich und hat sicher den rühmlichen Ehrgeiz, seinen Namen mit einer großen gesetzgeberischen Tat unzertrennbar zu verbinden. Wir wollen auch ihm gegenüber gern Rücksicht darauf nehmen, daß das Werk, welches er sich vorgesetzt hat, ein außerordentlich schwieriges, und daß der gute Wille auf schonende Behandlung Anspruch hat. Allein die Persönlichkeit des Grafen Eulenburg ist anders geartet, als die des Justiz- und Finanzministers (Leonhardt und Camphausen). Diese beiden haben schöpferische Originalität, haben den Mut, eine Meinung zu zeigen. Graf Eulenburg läßt sich mehr von den Ereignissen leiten, als daß er sie beherrscht. Er wechselt mit seinen Vorschlägen, je nachdem er glaubt, daß der eine oder andere mehr Aussicht auf Annahme hat. Wir zweifeln gar nicht daran, daß, wenn eine gütige Fee dem Grafen den Entwurf einer Kreisordnung mitteilte, der auf Annahme in beiden Häusern gegründete Aussicht hätte, er sich beeilen würde, diesen Entwurf mit seinem Namen zu zieren. Aber diese gütige Fee findet sich nicht. Eine Kreisordnung, nebst Landgemeindeordnung und Provinzialordnung findet sich nicht anders, als wenn ein Minister von erfinderischem Kopfe, von festem Willen und gesetzgeberischem Mute, sowie von ausgedehnten Erfahrungen in der Verwaltung sie macht, und dann bei aller Nachgiebigkeit in untergeordneten Dingen an den wesentlichen Grundzügen unbeugsam festhält." [186]).

Am 6. März 1872 bat Eulenburg im Abgeordnetenhaus, Neuerungen auf das notwendige Maß zu beschränken und nicht Theorien, die einem sonst lieb seien, um jeden Preis zur Geltung bringen zu wollen. „... Die Regierung erblickt den Schwerpunkt der Sache darin, Abgeordnetenhaus und Herrenhaus zu vereinigen; ... Deshalb werden Sie sehr bestimmte Aeußerungen über Annehmbarkeit oder Unannehmbarkeit von hier aus nur in wenigen Fällen erwarten dürfen; die Regierung wird sich vielmehr zurzeit darauf beschränken müssen, Ihnen ihre Wünsche ans Herz zu legen und dabei namentlich auf den Gesichtspunkt Rücksicht zu nehmen, ob nach der Fühlung, die sie mit dem Herrenhaus hat, gewisse Beschlüsse überhaupt oder nach gegenseitigen Zugeständnissen Aussicht auf endliche allseitige Zustimmung haben." [187]).

Vom 10. März weiß Philippson nach einem ungedruckten Brief Max v. Forckenbecks an seine Frau zu berichten, daß Eulenburg, um dem Schicksal Bodelschwinghs, Lippes und Mühlers zu entgehen, längst liberale Grundsätze angenommen und sich vor allem mit der Kreisordnung identifiziert habe, die in den feudalen Kreisen und bei der hohen Beamtenschaft auf lebhaften Widerspruch stoße. Bismarck wolle sie auch in dieser Session nur im Abgeordnetenhause diskutieren lassen und dann den Landtag schließen. „Eulenburg erklärte, unter solchen Umständen seine Entlassung nehmen zu wollen, und an seiner Stelle dachte Bismarck Forckenbeck zu ernennen. Aber dieser gab einen neuen Beweis seiner bewundernswerten Uneigennützigkeit. Es lag ihm mehr an der Durchsetzung der Kreisordnung als an seinem eigenen Ministertum. Er benachrichtigte also Bismarck, er werde die Kreisordnung überhaupt nicht beraten lassen (als Präsident des Abgeordnetenhauses), wenn man den Landtag schließe und nicht vielmehr vertage: bei einer bloßen Vertagung werden nämlich nach dem Wiederzusammentritte die einmal eingebrachten Gesetzentwürfe bis zu Ende weiter beraten. Eine Opposition des Abgeordnetenhauses wünsche Bismarck zu verhüten (im Beginn des Kulturkampfes), er versprach die Vertagung. Die Kreisordnung war gerettet, Eulenburg blieb, Forckenbeck wurde nicht Minister." [188]).

Ziehen wir von dem Bericht Philippsons die Begeisterung des Schreibers für seinen Helden ab, so können wir feststellen, daß Anfang März das Schicksal Eulenburgs und der Kreisordnung ernstlich gefährdet war, letzteres nicht ganz ohne Schuld des ersteren. Daß beide gerettet wurden, war wohl weniger der „bewundernswerten Uneigennützigkeit" Forckenbecks zu verdanken als Eulenburgs

nahezu unerschütterlicher Stellung bei Hofe, deren Stärke sich gegen Ende des Jahres und im folgenden Jahre zeigen sollte. Daß aber Forckenbeck mit beteiligt war, geht aus der Tatsache hervor, daß ihm Eulenburg zum Dank für seine Hilfe im März schon im Juli desselben Jahres den Posten eines Appellationsgerichtspräsidenten in Aachen verschaffen wollte, wozu er die Zustimmung des Justizministers Leonhardt und die Genehmigung des Königs bereits eingeholt hatte. Da aber der liberale Forckenbeck wenig Lust hatte, sich in der ganz ultramontanen Stadt und Gegend niederzulassen, so folgte er dem Ruf der Breslauer Stadtverordneten, die ihn am 8. Juli zum Oberbürgermeister gewählt hatten.

Das Schicksal der Kreisordnung wurde dadurch nicht sicherer, daß sie am 25. März vom Abgeordnetenhaus in ihrer Gesamtheit mit überwältigender Mehrheit angenommen wurde. Von 256 Abgeordneten stimmten nur 61 dagegen, 11 enthielten sich der Stimme. Das große Hindernis für das Gelingen des Werkes war das Herrenhaus, dessen überwiegende Mehrheit unter der Führung des greisen Herrn v. Kleist-Retzow in schroffstem Gegensatz zu den in dem Gesetzentwurf verwirklichten Ideen stand. Am 9. März hatte das Haus eine Kommission zur Beratung der Reform eingesetzt; daneben bildete sich aber unter dem Vorsitz des Grafen Münster eine freie Kommission aus den liberalen Mitgliedern des Herrenhauses, „um die Kreisordnung vorzuberaten und für ihre Durchführung im Herrenhause tätig zu sein.“ [189]).

Unmittelbar, nachdem das Ergebnis der Schlußabstimmung im Abgeordnetenhaus bekannt geworden war, begab sich Eulenburg ins Herrenhaus, um diesem Mitteilung davon zu machen. Die Zeit, in der der Reichstag des neuen Deutschen Reichs die Gebäude des Landtags in Anspruch nahm, sollte dazu benützt werden, um die Kommissionsberatungen zu Ende zu führen, da der Landtag nicht geschlossen, sondern vertagt wurde. Mit dem Ende wollte die Regierung warten, bis Beschlüsse beider Häuser zur Kreisordnung vorliegen würden. Wenn möglich sollten noch im April Plenarsitzungen darüber abgehalten werden. Eulenburg bat deswegen die Herrenhauskommission um rasches Arbeiten.

Damit begann eine der größten Tragikomödien des Herrenhauses; tragisch, weil Kleist, der alte Führer der Konservativen, von glühender Liebe zu seinem Preußen, sich in unlösbare Widersprüche verrannt hatte, aus denen er keinen Ausweg mehr fand und nur noch Negation kannte statt positiver Mitarbeit, und eine Komödie zugleich, da er, der immer nur gerade Wege gekannt hatte,

gegen sich selbst und seine Abänderungsanträge in der Kommission bei den Beratungen im Plenum des Herrenhauses Sturm lief. Ein Teil der Konservativen hatte unter seiner Führung die Fühlung mit der Wirklichkeit verloren. Sie verließen den treuesten Kämpfer, Bismarck, setzten sich in Opposition zu ihm und zwangen ihn, bei den Nationalliberalen die Unterstützung zu suchen, die er für den Ausbau des Reiches brauchte.

Trotzdem die Landtagssession bis in den Juli hinein verlängert wurde, gelangten die Verhandlungen zu keinem Abschluß. Die Kommission faßte ihre Beschlüsse Ende Mai. Hier wie noch einmal später beschloß die Mehrheit der Kommission den von der Regierung vorgelegten Entwurf wie auch die eigene Arbeit der beiden letzten Monate abzulehnen und auf Ablehnung der ganzen Vorlage anzutragen. Auch die von der Kommission selbst wieder verworfenen Abänderungsanträge hatten sich in allen wesentlichen Punkten von dem vorgelegten Entwurf entfernt. Die am 10. Juni beschlossene Vertagung auf den 21. Oktober machte den Diskussionen vorläufig ein Ende. Bei Wiederzusammentritt des Landtags war die Ansicht der Herrenhauskommission die, daß man wohl die Mängel der bisherigen Kreisordnung anerkenne, auch bereit sei, sie abzustellen; was sich aber bewährt habe, solle erhalten bleiben, während Regierung und Abgeordnetenhaus auch davon vieles ändern wolle. Das Herrenhaus wehre sich entschieden gegen Experimente wie das der Selbstverwaltung. Die Kommission habe im Mai zwar Amendements gemacht, trotzdem aber Vorlage und Abänderungen verworfen, vielmehr die Regierung aufgefordert, eine neue Vorlage unter ganz neuen Gesichtspunkten zu machen. Sei die Regierung nicht gewillt, diese Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen, so werde sie aufgefordert, ihr Versprechen vom 24. Mai 1853 wahr zu machen, in dem provinzielle Gesetze zugesagt waren. In der nun beginnenden Generaldebatte zeigte sich immer deutlicher, daß auch die Mehrzahl der Herrenhausmitglieder die Ansichten der Kommission teilte. Besonders schwierig wurde die Lage dadurch, daß beide Teile, sowohl die Freunde wie die Gegner der Kreisordnung, glaubten, sie handelten im Einverständnis mit Bismarck. Kleist-Retzow meinte, Bismarck wolle diese Gelegenheit benützen, um den angeblich von der Kaiserin aufgestachelten Eulenburg zu beseitigen[190]). Auch der König schien durch die freimaurerischen Beziehungen zu Eulenburg von diesem stark beeinflußt zu sein, sodaß Blanckenburg an Kleist am 15. August 1872 schrieb: „Die Freimaurer scheinen mehr Einfluß zu haben als Bismarck." Kleist veröffentlichte daraufhin vom 21. bis 25. September eine Artikelserie über

die Kreisordnung in der „Kreuzzeitung", immer in dem Glauben, im Einverständnis mit Bismarck zu handeln, mit dem er in loser Verbindung durch den Freund in Zimmerhausen, Moritz v. Blanckenburg, stand. Auch Roon, mit dem es bei diesem Anlaß noch zu schweren Auseinandersetzungen kam, schien mit ihm im Bunde gegen Eulenburg zu sein. Es schien sich, noch ehe die Verhandlungen wieder begannen, die Lage dahingehend zuzuspitzen, daß der König vor die Alternative gestellt wurde: „Entweder Bismarck oder Eulenburg" [191]). Bismarck hätte allerdings keinen neuen Kandidaten für den Posten Eulenburgs gehabt, wie Blanckenburg Kleist mitteilte; er riet ihm auch, nicht rein negativ vorzugehen; das gebe nur Eulenburg Oberwasser, da an ein Nachgeben des Abgeordnetenhauses nicht zu denken sei.

Roon hatte bei Beginn der Verhandlungen im Oktober für den erkrankten und sich erbittert zurückziehenden Bismarck die Stellvertretung im Ministerpräsidium übernommen. Er machte es sich zur Aufgabe, zwischen den Führern des Herrenhauses und Eulenburg zu vermitteln, indem er wiederholt Besprechungen in seiner Wohnung abhielt, doch konnte er den Minister nicht zum Nachgeben bewegen, da auch dieser glaubte, er habe den Reichskanzler hinter sich. Dessen Haltung war tatsächlich absichtlich zweideutig, nicht aus Abneigung gegen die innere Reform, sondern um die Machtstellung Eulenburgs zu brechen. Auf die Gründe, die zu diesem gespannten Verhältnis geführt haben, wird weiter unten einzugehen sein. — Bismarck war aber nicht nur in Gegensatz zu Eulenburg gekommen, sondern auch zu seinen früheren konservativen Freunden; er hatte die Fühlung mit ihnen vollständig verloren. Diese waren über den wachsenden Einfluß der Liberalen verstimmt, während Bismarck seinerseits ihnen vorwarf, sie hätten ihn im Stich gelassen, wie sich auch dieser Gegensatz bei den Kulturkampfgesetzen, der Einführung der Zivilehe usw. immer deutlicher zeigte. Bismarck dachte deswegen an eine Reform des Herrenhauses, die ihm sogar, nachdem er kurz vorher seinen Unwillen über die Verzögerungen beim Zustandekommen der Kreisordnung ausgesprochen hatte, plötzlich viel wichtiger wurde als jene [192]). Um Eulenburg stürzen zu können, wollte Bismarck, als ihm Roon und das Staatsministerium eine sofortige Reform des Herrenhauses vorschlugen, nichts davon wissen, da bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Herrenhauses an ein Zustandekommen der Kreisordnung nicht zu denken war, Eulenburg sich aber persönlich dafür eingesetzt hatte. Bismarck rechnete mit einer Ablehnung der Vorlage, die zunächst den Sturz Eulenburgs herbeiführen sollte. Dann rechnete er mit der erneuten Ab-

lehnung der von einem neuen Innenminister einzubringenden Vorlage, was den Anlaß zu einer gründlichen Reform des Herrenhauses, selbst mit dem Mittel des Pairsschubs, geben sollte [193]). Als dann die Regierung schon zu diesem Mittel griff, um die Kreisordnung durchzubringen, trotz seines Widerspruches in Form eines schriftlichen Votums an das Staatsministeriums, blieb Eulenburg im Sattel; die Reform des Herrenhauses wurde wie der Sturz des Rivalen vereitelt.

Eulenburg, der das Schweigen aus Varzin als Zustimmung deutete, wurde in seinen Aeußerungen unvorsichtig. Er drohte mit der Reform, die das Herrenhaus aller selbständigen Rechte berauben sollte und ihm den Charakter eines Senates geben werde [194]). Auf die Aeußerung Eulenburgs aber, die Vorschläge der Herrenhauskommission in Betreff des Lehenschulzenamtes, seien unannehmbar, erklärte Kleist-Retzow am 26. Oktober 1872 „mit einer Schroffheit, die das ganze Land aufhorchen machte: ‚Ich hoffe, daß wir noch recht viel Beschlüsse fassen werden, die nach der Meinung des Herrn Ministers unannehmbar sind.“ ’ [195]). Auch er glaubte sich im Rükken gedeckt durch das stillschweigende Einverständnis mit Bismarck. — Der Kampf Kleists gegen Eulenburg und die Kreisordnung ging weiter. Die Spezialdiskussion im Herrenhaus dauerte vom 24. bis 31. Oktober. Immer wieder sprach Eulenburg die Hoffnung aus, man werde sich noch verständigen. Kleist war zum letzten entschlossen. Am 31. Oktober gab Eulenburg vor der Schlußabstimmung eine Erklärung ab im Namen des Staatsministeriums, in der er sagte, werde die Vorlage abgelehnt, so hätte das vielleicht unter anderen Umständen eine Demission des Kabinetts, vor allem des Innenministers zur Folge. „Allein die Sache liegt in diesem Falle anders.

Se. Majestät hat die Ueberzeugung, daß das Zustandekommen einer auf den Prinzipien der Regierungsvorlage beruhenden Kreisordnung eine Notwendigkeit ist, und in dieser Beziehung würde Se. Majestät jedem neuen Ministerium ganz dieselbe Aufgabe übertragen, die uns aufgegeben worden ist.

Wenn Sie den Beschluß fassen, die Vorlage abzulehnen, so wird die Session unmittelbar geschlossen und eine neue Session einberufen werden, in welcher die Kreisordnung zu den ersten Vorlagen gehören wird.

Wir sind von der Notwendigkeit der Durchführung im Einverständnis und mit voller Zustimmung Sr. Majestät so überzeugt, daß wir diese Aufgabe nicht fallen lassen, sondern durch alle Mittel zu erreichen suchen werden, welche die Verfassung uns gibt.“ [196]).

Der Kampf war nach vielen Verständigungsversuchen von Eulenburg aufgenommen worden, aber Kleist ließ sich nicht einschüchtern. Der Gesetzentwurf wurde am 31. Oktober mit 148 gegen 18 Stimmen in namentlicher Abstimmung abgelehnt. Das Haus ging sogar so weit, den von der Kommission entworfenen Antrag, der der Arbeit der letzten Wochen entsprach, abzulehnen und den radikalen Forderungen von Kleist und Below-Hohendorf auf provinzielle Regelung der Kreisordnung mit 100 : 64 Stimmen zuzustimmen. „Charaktervoll, aber wenig staatsmännisch" nennt Schmitz die Haltung des Herrenhauses, und zwar mit Recht. Eulenburg konnte nach seinen Ausführungen nicht gestürzt werden. Er hatte am 29. Oktober infolge der Haltung des Herrenhauses dem Kaiser seine Entlassung angeboten. Der Kaiser nahm sie nicht an, benützte vielmehr die Gelegenheit, als er anläßlich des Todes des Prinzen Albrecht die Präsidenten beider Häuser empfing, dem Präsidenten des Herrenhauses, Grafen Brühl, zu sagen, „er sei weit entfernt, der Ueberzeugung irgend jemandes Gewalt anzutun, aber der Eulenburgsche Gesetzentwurf trage auch seine Unterschrift und er betrachte ihn als seine eigene Vorlage. Ihre Durchführung werde durch das dringendste Staatsinteresse geboten. Eine Ablehnung werde vielleicht den Grafen Eulenburg veranlassen, aus seiner Stellung zu scheiden. Sicherlich werde er aber keinen Nachfolger erhalten, welcher der gegenwärtigen Opposition des Herrenhauses näher stände" [197]). Und an das älteste Herrenhausmitglied schrieb der greise Monarch, er fühle sich an die Unglücksweissagungen von 1806/07 erinnert: „Damals waren nicht zwei Menschen am Hofe, die nicht aus diesen Reformen den Untergang der Grundbesitzer und des preußischen Staates geweissagt hätten; ich selbst habe damals ähnliches geglaubt und jetzt bin ich überzeugt, daß auf ihnen die heutige Größe Preußens beruht." [198]).

Trotz dieser Warnungen ging das Herrenhaus seinen Weg weiter, im Glauben, zum Wohle des preußischen Staates so handeln zu müssen, im stillen Einverständnis mit Bismarck so handeln zu dürfen, obwohl man schon allgemein von einem Pairsschub von etwa 50 neuen Herrenhausmitgliedern sprach.

Um sich Klarheit darüber zu verschaffen, von wem die Opposition gegen ihn ausgehe, hatte Eulenburg sofort nach Schluß der Sitzung, in der die entscheidenden Abstimmungen stattfanden, die beiden Führer der Konservativen, v. Kleist und v. Kröcher, zu sich zum Diner geladen, „lediglich um zu ergründen, inwieweit die Mehrheit der Herren in ihrer Opposition von Varzin aus gestärkt

wäre.“ [199]). Der Monarch war über die „hämische“ Haltung des Hauses aufgebracht [200]). Noch am 31. Oktober erging die Botschaft auf Schließung des Landtages; am folgenden Tage wurde er auf 12. November wieder einberufen.

Schon ehe der Konflikt sich soweit zugespitzt hatte, am 25. Okt. 1872, hatte Eulenburg an Bismarck geschrieben und ihm die beiden Möglichkeiten, ihn beizulegen, vorgeschlagen: „Was ist zu tun? Eine Kreisordnung muß zustande kommen, und zwar binnen kürzester Frist. Ich falle mit dieser, aber was dann? Eine konservative Kreisordnung hat im Abgeordnetenhause, eine liberale im Herrenhause keine Chance, und doch muß etwas geschehen: ohne Kreisordnung stockt die Gesetzgebung: Schulordnung, Wegeordnung, Verwaltungsorganisation, Provinzialfonds, alles bleibt stecken.

.... Wollen Sie, daß ich *gleich* meine Demission gebe, und wollen Sie's gleich mit einem andern versuchen?

Oder wollen Sie sich offen und nachdrücklich für meine Bestrebungen aussprechen?

Soll endlich, für den Zeitpunkt, wo der Gesetzentwurf voraussichtlich zum zweiten Male an das Herrenhaus kommen wird, an einen Pairsschub gedacht werden?“ [201]).

Bismarck gab, so dringend und eilig Eulenburg auch um Antwort gegeben hatte, keine Auskunft, sondern überließ die Entscheidung Roon, der ihn im Vorsitz des Staatsministeriums vertrat, dem Herrenhaus, das am 31. Oktober den verhängnisvollen Beschluß faßte, und Eulenburg, der von nun an konsequent, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf sein Ziel lossteuerte.

War es nur das Vertrauen auf die Uebereinstimmung mit Barzin, das das Herrenhaus zu seiner starren Haltung bewog? Wir müssen mit dem H.-Schreiber der Politischen Korrespondenz der „Preußischen Jahrbücher“ annehmen, daß „der streitbare Führer der Herrenhausmehrheit“, Kleist-Retzow, „über die Stimmung bei Hofe genau unterrichtet war, da doch die „in letzter Instanz entscheidende Stelle“ ihren Willen „ausdrücklich und unzweideutig“ kundgegeben hatte. Die Gründe für diese eigenartige Haltung sieht der Schreiber in folgendem:

„Wenn das Herrenhaus, nachdem es zu wiederholten Malen in Fragen von höchster Bedeutung seinen Neigungen und Grundsätzen Gewalt angetan und Regierungsvorschläge angenommen hat, die es viel lieber verworfen hätte — wenn nach solchen Beweisen von Willfährigkeit das Herrenhaus dieses Mal hart und fest ge-

blieben ist, so ist das geschehen, nicht weil in diesem Falle statt des nervösen Ministerpräsidenten der lymphatische Minister des Innern den Herrn zuredete, sondern weil es sich um die Reform der Kreisverwaltung gehandelt hat. Die Herren gaben nach, wenn gleich schweren Herzens, solange es sich um die Fragen der großen Politik, um die deutschen Dinge drehte; sie gaben selbst nach, als sie, bei Gelegenheit des Schulaufsichtsgesetzes, ihre liebsten Verbündeten, die Geistlichen, im Stich zu lassen hatten; — diesmal aber stritten sie für das eigene Haus.... Die Reform der Kreisverwaltung müsse zur Reform des Herrenhauses führen, das begriffen die Herren und verwarfen die Reform.... Die Verwerfung der Kreisreform hat die Reform des Herrenhauses nur umso unabweisbarer, umso dringender gemacht." [202]).

Gingen die Dinge in Preußen nach einem logischen Gesetz, so mußte jetzt, wie es Bismarck geplant hatte, vielleicht gleichzeitig mit der Reform der Kreisordnung, vielleicht unmittelbar nach deren Gelingen, eine Reform des Herrenhauses kommen, die diesem seine außerordentlich starke Machtstellung im preußischen Verfassungsleben nahm und die Erste Kammer zu einer beratenden Versammlung ohne dauerndes absolutes Vetorecht herabdrückte. Das waren die Reformwünsche der Liberalen, die auf weitgehendes Verständnis in Varzin stießen. Doch herrschten in Preußen in diesen Tagen nicht immer die Gesetze politischer Logik, namentlich in der sich an den Pairsschub anschließenden Frage der Neugestaltung des Kabinetts und in der Ministerkrisis.

Nachdem am 31. Oktober der Landtag auf den 12. November wieder einberufen war, war für Eulenburg der Weg vorgezeichnet. Seine Stellung der Krone gegenüber war durch die Ablehnung seiner Demission gefestigt. Dem Abgeordnetenhaus konnten einzelne Zugeständnisse noch abgeschmeichelt werden; das Herrenhaus kannte nur Sieg oder vollständige Niederlage. So wurde eine Reihe von kleinen Modifikationen am Entwurf noch vorgenommen, über die sich Eulenburg in der Zwischenzeit mit Vertrauensleuten des Abgeordnetenhauses vertraulich einigte. Forckenbeck, der unter diesen war, meinte, „zur Erreichung des seit mehr als einem Jahrzehnt angestrebten Zieles einige Opfer bringen zu müssen". Es sollten „diejenigen Bestimmungen, die den Konservativen am anstößigsten seien, aus dem Gesetz entfernt werden, „wogegen Eulenburg ihm verhieß, die wichtigsten der also über Bord geworfenen liberalen Anordnungen tunlichst durch ministerielle Ausführungsinstruktionen wiederherzustellen" [203]). Der also abgeänderte Entwurf wurde dem

Abgeordnetenhaus am 16. November vorgelegt und vom 20. bis 23. November in erster und zweiter Lesung beraten. Alle Abänderungsanträge, die von feudal-konservativer Seite und vom Fortschritt gestellt wurden, wurden zugunsten des von Eulenburg mit den Vertrauensmännern vereinbarten Entwurfes nach äußerst lebhafter Debatte abgelehnt. Die Konservativen hatten sich gespalten, die „Nationalkonservativen" standen auf Seiten des Eulenburgschen Entwurfes. Die Forckenbeck von Eulenburg vertraulich gemachte Erklärung, daß die jetzt im Gesetz gestrichenen Mindestziffern für die Amtsbezirke in die Ausführungsbestimmungen wieder hineingeschrieben würden, war bald öffentliches Geheimnis geworden. Landrat v. Meyer sagte Eulenburg rund heraus, es wäre Perfidie, wenn so verfahren würde. Eulenburg schwieg dazu, und von Virchow zum Reden gezwungen, gab er eine reichlich gewundene Erklärung dazu ab. Dadurch wurde das Mißtrauen des Fortschritts gegen die Ausführung des Gesetzes durch Eulenburg gerichtet. Dieser wußte darauf nur zu erwidern, daß im allgemeinen d e r Minister zur Ausführung eines Gesetzes am geeignetsten sei, der es gemacht habe, — Waren es für Nationalliberale und Nationalkonservative mehr oder weniger Rückzugsgefechte, die den Ausgang der Schlacht nicht mehr beeinträchtigen konnten, so betrachteten die Feudalen die Brücke zur Regierung als abgebrochen. Rücksichtslos, durch den im Hintergrund drohenden Pairsschub vieler Hemmungen beraubt, warfen sie Eulenburg vor, er treibe unter konservativer Flagge liberale Politik. Als in der dritten Lesung am 26. November diese Gruppe dem Innenminister vorwarf, er habe auf das Herrenhaus einen unerlaubten Druck ausgeübt, antwortete er mit der Gegenfrage, ob denn das Herrenhaus oder die Rechte des Abgeordnetenhauses, als die Reorganisation der Armee in Frage gewesen sei, gegen die Auflösung des Abgeordnetenhauses polemisiert habe. Die Regierung halte die Kreisordnung für ebenso wichtig wie damals die Armeereorganisation und bedaure, daß ein Teil der Rechten dies nicht erkennen wolle.

Das Ergebnis im Abgeordnetenhaus war feststehend; überraschend war nur die überwiegende Mehrheit von 288 : 91 Stimmen, die das Gesetz am 26. November in der unveränderten Fassung vom 16. November 1872 fand.

In seinen Besprechungen mit den Führern des Herrenhauses am 29. Oktober hatte Eulenburg erkannt, daß der Widerstand im Herrenhause nicht zu brechen sei, daß man den Herren auch nicht zumuten könne, ihre Ueberzeugung unter dem Druck des Königlichen

Unwillens zu verändern. Das Gesetz mußte aber zustande kommen; so blieb als einziges Mittel — wenn nicht eine gründliche Reform der ganzen rechtlichen Stellung der Ersten Kammer vorweggenommen werden sollte, — nur die Ernennung so vieler neuer Mitglieder, daß eine Mehrheit für längere Zeit für die Regierung als gesichert angesehen werden konnte. Nachdem das Abgeordnetenhaus am 26. November die Reform angenommen hatte und der Kaiser für den Gedanken des Pairsschub gewonnen worden war, fand am 30. November die entscheidende Sitzung des Staatsministeriums statt. Eine sich ihm bietende günstige Gelegenheit skrupellos ausnützend, setzte Eulenburg seine Ansicht gegen die Roons durch: noch am Abend des 30. vollzog der König die Ernennung der neuen Mitglieder.

Daß dieser Schritt getan wurde, konnte kein Erstaunen mehr hervorrufen, da die gesamte Presse die Frage eingehend diskutiert hatte und Roon in der Thronrede zur Eröffnung des Landtags am 12. November verkündet hatte, die „Durchführung dieser bedeutsamen Aufgabe durch alle Mittel, welche die Verfassung an die Hand gibt, zu sichern.“ [204]).

Damit war das Schicksal der Kreisordnung im Herrenhause nicht mehr zweifelhaft. Am 5. Dezember machte Eulenburg dem Herrenhause die Mitteilung von den Ernennungen, nachdem er schon am 30. November dem Präsidenten des Herrenhauses die Liste der 24 neuen Mitglieder übersandt hatte. Am selben Tag legte er auch den von Regierung und Abgeordnetenhaus vereinbarten Entwurf vor. Die Beratungen im Plenum fanden am 5. und 6. Dezember statt. Kröcher und Kleist beklagten den Schritt der Regierung tief, da sie „als Konsequenz dieser neuen Ordnung der Verwaltung die Revolution aller noch bestehenden und bewährten Institutionen“ fürchteten [205]). Eulenburg aber fragte sie, ob es sich denn hierbei wirklich um Begraben und nicht vielmehr um Schaffen handle. „Ich meine, es handelt sich um das Schaffen eines großen Werkes, welches die Regierung mit Zustimmung der Häuser ins Leben rufen will, uns Sie jammern und klagen bloß“ [206]). Kurz vor der Schlußabstimmung erklärte Eulenburg noch einmal die hauptsächlichsten Streitpunkte, um dem Herrenhaus das Gefühl zu geben, es handle sich nicht um eine Frage der Grundsätze, sondern der Zweckmäßigkeit, in der es besiegt werde. Hauptstreitpunkt sei die Zusammensetzung der Kreistage und die Stellung der Rittergutsbesitzer auf diesen. „Die Rittergutsbesitzer sollen nicht mehr als Rittergutsbesitzer mit Virilstimmen im Kreistage erscheinen, sondern sollen ihre Rechte

mit denen der kleineren Grundbesitzer teilen, sie sollen mit den letzteren einen gleichen Strang ziehen: sie sollen ihre Rolle nicht mehr als Rittergutsbesitzer, sondern als große Grundbesitzer spielen... Unsere bisherigen Kreistage haben sich bewährt. Ihren Ruhm will ich heute noch einmal singen, aber sie sollen andere Aufgaben erfüllen. Der preußische Staat ist auch in diesen seinen Organen Mann geworden; ich glaube, es ziemt sich nicht, daß wir ihm an dem Rock, der ihm zu eng geworden ist, die Nähte erweitern. Wir wollen ihm einen weiten, einen Rock von gutem Zeug geben nach preußischem Schnitt, er steht ihm gut, aber weit genug, um seine Muskeln und Knochen frei darin bewegen zu können." [207]). Genau 10 Jahre, nachdem er die Königliche Ordre, Minister zu werden bekommen hatte, äußerte er sich über seine Politik und die Leistungen seines Ministeriums in diesen 10 Jahren, indem er zugleich auf den Vorwurf einging, er stehe politisch zu weit links:

„Sie sagen, hinter mir stehen die Nationalliberalen, hinter den Nationalliberalen stehen die Demokraten und das Bild schließt als rauchender Trümmerhaufen und ich darauf mit der brennenden Zigarre! Meine Herren! Es ist ein eigentümliches Zusammentreffen. Heute vor 10 Jahren öffnete ich mit zitternder Hand die Ordre, in der meine Ernennung zum Minister des Innern stand. Das war die Zeit des vollen Konfliktes. Gleich nach dem Ausbruch des Konfliktes trat die polnische Erhebung ein, die einen starken Rückstoß auf die Provinz Posen und unsere östlichen Landesteile ausübte; das Jahr 1864 brachte den Krieg mit Dänemark, das Jahr 1866 den Krieg mit Oesterreich; ich glaube, es war im Jahre 1867, wo die Provinz Preußen unter einer Mißernte ohnegleichen entsetzlichen Mißständen preisgegeben war; eine Diktatsperiode von ungefähr einem Jahre setzte die Regierung in Stand und in die Verpflichtung, große, neue Provinzen binnen kürzester Frist zu organisieren und dem Preußischen Staate anzuschließen. Das Jahr 1870 brachte den Krieg mit Frankreich: Aufgaben innerhalb 10 Jahren, wie sie kaum ein Ministerium des Preußischen Staates wird zu leisten gehabt haben, Aufgaben, an die dieses Ministerium herangetreten ist mit vollen konservativen Anschauungen und Gesinnungen, Aufgaben, die es nur lösen konnte, wenn es aus konservativen Anschauungen heraus nicht mit liberalisierenden, aber mit liberalen Gesetzen und Maßregeln regierte, liberalen, d. h. freisinnigen, und dazu bekenne ich mich.

Der ganze Baum, der in Deutschland, von Preußen ausgehend, gewachsen ist, ist ein liberaler Baum, eine freisinnige, große Schöpfung; Gott hat

ihn wachsen lassen, Gott wird auch über diese Frucht seine schützende Hand halten." [207]).

Die Vorlage wurde am 9. Dezember 1872 mit 116 : 91 Stimmen angenommen. Die Differenz war gleich der Zahl der neu ernannten Mitglieder des Herrenhauses. Am 13. Dezember wurde die neue Preußische Kreisordnung durch Kgl. Verordnung zum Gesetz erhoben, das grundlegende Werk der Verwaltungsreform war damit in seinem wichtigsten Teil, zunächst für die 6 östlichen Provinzen Preußens abgeschlossen.

Die Vorarbeiten zur Einführung der Kreisordnung dauerten noch über ein Jahr, sodaß sie erst am 1. Januar 1874 zusammen mit der untersten Stufe der Verwaltungsgerichtsbarkeit ins Leben treten konnte. Dies war dadurch möglich, daß die Dotation für die Provinzial- und Kreisverbände durch Gesetz vom 30. April 1873 geregelt worden war. Dieses Gesetz sollte für die 6 öffentlichen Provinzen jährlich die Summe von 1 Million Thaler für die Aufgaben und zur Durchführung der Kreisordnung zur Verfügung stellen.

Ueber den Wert der so gelungenen Reform konnte man sehr geteilter Meinung sein. „Selbst ihre besten Freunde und eifrigsten Verteidiger verhehlen sich nicht, daß es sich in mannigfacher Beziehung um einen Versuch handelt, dessen Gelingen für einzelne Teile und Bestimmungen bezweifelt werden kann, dessen lebensvolle und dem leitenden Grundgedanken entsprechende Durchführung in manchen Gegenden so gut wie gewiß in nächster Zeit nicht erfolgen wird. Mit den Grundsätzen politischer Selbstbestimmung und Selbstverwaltung soll in Fragen, welche im täglichen Leben am entschiedensten hervortreten, Ernst gemacht werden, und der Zweifel ist wohl gerechtfertigt, ob politisches Interesse und politisches Verständnis weit genug in allen Volkskreisen gediehen sind, um die Verwirklichung jener Absichten zu ermöglichen." [208]). Auf diese Zweifel des Politischen Korrespondenzen der „Preußischen Jahrbücher" gibt A. Wahl in seiner Studie über die Kreisordnung im Rahmen seiner „Deutschen Geschichte 1871—1914" Antwort.

Die wesentlichste Umgestaltung, die allerdings im Gesetz selbst nur schwach ausgeprägt ist, die sich aber aus seiner Anwendung ergab, erfuhr der Kreis und sein oberster Beamter, der Landrat. Wahl sagt darüber:

„Der Kreis, bis dahin fast ausschließlich Verwaltungsbezirk, sollte nunmehr auch zu dem vornehmsten Gebiet der Lokalverwaltung (Selbstverwaltung, Kommunalverwaltung, Partikularverwaltung) werden. Zu dem Zwecke wurden seine Befugnisse bedeutend ausge-

dehnt, im übrigen allerdings das „Recht auf generelle statuarische“ Regelungen begrenzt. An seiner Spitze stand nach wie vor der Landrat, aber er nahm, entsprechend der neuen Auffassung des Kreises, in Zukunft auch seinerseits eine Doppelstellung ein: er war sowohl der staatliche Kreisvorsteher als auch der Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane des Kreises. Bisher war er auf das, immer geachtete Präsentationsrecht der Stände, später des Kreistags, hin vom König ernannt worden, und zwar ganz vorwiegend aus den im Kreise eingesessenen Großgrundbesitzern. Jetzt sollte er vom König frei ernannt werden, es sollte aber der Kreistag befugt bleiben, aus der Zahl der Grundbesitzer und Amtsvorsteher des Kreises geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen. Schien damit zunächst der Unterschied gegen die frühere Regelung nicht allzu groß zu sein, so kam aber doch, umwälzend für das Landratsamt, die bedeutende Vermehrung der Arbeitslast hinzu: der Vorsitz in den Kreisvertretungen, die Selbstverwaltung und durch sie die Entlastung der Bezirksregierungen. War bis dahin der nicht juristisch gebildete Großgrundbesitzer den alten Amtspflichten auf dem militärischen, finanziellen, polizeilichen und wirtschaftlichen Gebiete völlig gewachsen, so mußte er in Zukunft, von Ausnahmebegabungen abgesehen, versagen. An seine Stelle mußte, wie von konservativer Seite vorausgesagt und wie dann später tatsächlich verfügt wurde, in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Jurist treten. Das hieß wiederum, daß der Landrat — bis dahin der unabhängigste Mann der Welt — in die Stufenfolge der Beamtenlaufbahn eingereiht, daß er bis zu einem gewissen Grade „bureaukratisiert“ wurde, was auch von einer anderen Seite gesehen in etwa zutraf: er mußte künftig sehr viel mehr wirkliche Bureauarbeit leisten. Auch war vorauszusehen, daß zahlreiche Landräte in Zukunft ihre Stelle mehr als Durchgangsposten ansehen und nicht mehr bestrebt sein würden, mit ihrem Kreis zu verwachsen, wie es die Vorgänger nach dem alten System ausnahmslos getan hatten. Es waren das jene unverkennbaren, besonders auch von Bismarck so sehr beklagten, allerdings auch stark übertriebenen Nachteile der Reform, denen aber bedeutendere Vorteile entgegenstanden.“ [209]).

Weiter unten fährt Wahl fort: „Die Kreisordnung hat sich im ganzen großartig bewährt. Die Befürchtungen der extremen Konservativen erwiesen sich fast sämtlich als völlig unbegründet. Zwar war tatsächlich der Landrat künftig in der Regel Jurist, auch verwuchs er meist nicht mehr, wie es früher die Regel gewesen war, mit dem Kreise; sein Amt wurde vielmehr ein Durchgangsposten. Allein schon die daran geknüpfte Besorgnis, daß er nun, auch in

Folge seiner schweren Belastung mit Geschäften, nur noch „vom grünen Tisch“ regieren und nicht mehr „in seinem Kreise reisen“ werde, zeigte sich als grundlos; die Bureauarbeiten erledigten in den meisten Fällen die zugeteilten Assessoren oder der Kreissekretär, und der Landrat behielt Zeit genug, mit dem blühendem Leben in Fühlung zu bleiben. Man darf sogar sagen, daß die wahrhaft große Zeit des Landratsamtes erst mit der neuen Kreisordnung einsetzte — jene Zeit, in der es die meisten Landräte verstanden, vor allem auf dem wirtschaftlichen Gebiete ihre Kreise in bisher nie dagewesener Weise zu heben und zu fördern. Und die bekannte spätere Kritik Bismarcks an dem Landrat der neuen Art dürfte nicht unbeeinflußt von der Tatsache gewesen sein, daß er selbst als Großgrundbesitzer mit den Landräten seiner Kreise nicht immer gut auskam. Und weiter: gerade die Aenderung des Landratsamtes hatte für die Verwaltung auch besonders erfreuliche Folgen. Es war in vielen Fällen doch auch von größtem Vorteil, wenn nach 7 bis 10 Jahren ein neuer Mann mit neuen Gedanken und neuem Eifer den Vorgänger ablöste. Vor allem aber kamen jetzt in die höheren Stellen (Regierungen, Ministerien) fast nur noch frühere Landräte und das verlieh der preußischen Verwaltung jene Frische und jene Anschaulichkeit der Dinge, das Unbureaukratische, das sie in hohem Grade auszeichnete. — Die Selbstverwaltungstätigkeit der Kreise nahm einen großen Umfang an und hatte segensreiche Folgen. Mit den Kreisausschüssen kamen die Landräte meist gut aus (am wenigsten noch, wo, wie in Schlesien, Latifundienbesitzer in größerer Zahl vorhanden waren) und sie verstanden es trotz deren Vorhandensein die Leitung der Geschäfte in der Hand zu behalten, wie denn für diesen Posten sich meist vortreffliche und höchst eifrige, vielfach aber ganz hervorragende Persönlichkeiten fanden. — Die Amtsbezirke haben sich auch ihrerseits als Eckpfeiler der ländlichen Polizei in hohem Grade bewährt. Die Befürchtung, daß sich für die Vorsteherstellen keine geeigneten Persönlichkeiten finden würden, hat sich auch ihrerseits als gänzlich grundlos herausgestellt. Die Großgrundbesitzer haben sie vielmehr mit gutem Grund gern übernommen. Auch die neue Gemeindeverfassung hat sich trotz mancher Schwierigkeiten als durchaus brauchbar gezeigt. Und schließlich im ganzen: der Hinweis der Regierung darauf, wie „konservativ“ die neue Kreisordnung sei, traf völlig zu. Denn sie hat nicht verhindert, daß der natürliche und erwünschte Einfluß der Großgrundbesitzer auf dem Lande erhalten blieb, ja sie hat ihn verstärkt, indem sie die Rittergutsbesitzer veranlaßte, an die Stelle der Macht, die Geburt und Erbe fast allein gewährt hatten, die

der vorbildlichen Leistung für das Ganze zu setzen. Das Vertrauen, das die Regierung in alle Schichten der ländlichen Bevölkerung jener Provinzen gesetzt hatte, war wohl begründet gewesen." [210]).

Wenige Tage nach dem Zustandekommen der Reform hatte die Politische Korrespondenz der „Preußischen Jahrbücher" die Grundtendenz von Gesetzgebung und Volksstimmung folgendermaßen gekennzeichnet: „... Das Gesetz ist getragen durch eine sehr hohe, sehr hoffnungsvolle Anschauung von der Reife und Tüchtigkeit des preußischen Volkes. Es baut auf die intellektuelle und sittliche Bildung der Bürger und mutet ihrer Energie, ihrer Ausdauer und Opferfähigkeit Großes zu. Diese Anschauung als Optimismus zu bezeichnen ist gestattet, aber es pflegen nicht die schlimmsten Zeiten einer nationalen Gesetzgebung zu sein, in welcher der Gesetzgeber von seiner Nation lieber zu groß als zu gering denkt. Und übrigens auch die optimistische Zuversicht, welche einen so großen Teil der öffentlichen Geschäfte in die Hände der Bürger legt, hat den Gesetzgeber nicht von ungefähr angeflogen. Ein Volk, welches von all seinen Männern den Dienst der Waffen verlangt und erlangt, das bietet allerdings eine Gewähr dafür, daß es auch ausgedehnte bürgerliche Pflichten und Rechte sich selbst zum Vorteil auszuüben vermögen werde. Und wenn ein solcher Schluß erlaubt ist, dann hat man wohl das Recht zu hoffen, daß zu den Erfolgen, welche das preußische Volk in Feindesland erkämpft hat, es andere, nicht blutige, aber nicht minder ehrenvolle Erfolge daheim, auf dem friedlichen Felde der bürgerlichen Verwaltung erringen werde, und daß die neue Kreisordnung von den kommenden Geschlechtern mit demselben Stolze und derselben Dankbarkeit werde gepriesen werden, womit heute nicht Preußen allein, sondern Deutschland an seinen erprobten Heereseinrichtungen hängt." [211]).

Eulenburg, der Schöpfer des Reformwerks, fand anläßlich der Herrenhausdebatten die außerordentlich glückliche Formulierung, die den eigentlichen Kern der Frage traf, die Reform sei die Uebertragung der allgemeinen Dienstpflicht auf das bürgerliche Leben.

Hatte es eines 12jährigen Ringens bedurft, bis eine neue Kreisordnung zustande gekommen war, so ging die Verwaltungsreform auch weiterhin nicht übermäßig rasch vonstatten. Zunächst mußte in der Provinz Hessen die Verwaltung von Grund auf reformiert werden. Die beiden Geheimräte Persius und Wohlers, die im Innenministerium wesentlich an der Kreisordnung mitgearbeitet hatten, bekamen nun die Aufgabe, die Gedanken der Selbstverwaltung weiter zu verwirklichen. Im ehemaligen Kurhessen war einiges Miß-

trauen gegen die Reformen entstanden, hervorgerufen durch die Unsicherheit, mit der Eulenburg an die Arbeit einer neuen Gemeindeordnung an Stelle der von 1834 stammenden, jetzt aufgehobenen gegangen war, und durch die Tatsache, daß er „als Ratgaber zur Begutachtung der beabsichtigten Reform sich Landräte von so altkonservatem Rufe, wie den früheren kurfürstlichen Kabinettsrat v. Weihrauch und den Landrat v. Eschwege“ geholt hatte [211]). Trotz der Ermüdung, die vielfach den Reformarbeiten gegenüber zu beobachten war, schlug der Politische Korrespondent der „Preußischen Jahrbücher“ vor, da man nicht in der Mitte eines einmal eingeschlagenen Weges stehen bleiben könne, daß Graf Eulenburg eine Versammlung von Vertrauensmännern einberufen solle, um diesen die neue Gemeindeordnung vorzulegen und sie vergleichen zu lassen, ob sie bei der Reform gewinnen. „Denn gerade eine solche Organisation kann einer entschieden und einmütig widerstrebenden Bevölkerung selbst unter Zustimmung des Landtags nicht wohl aufgezwungen werden. Gewährt der neue Entwurf den Gemeinden wirklich ein weit größeres Maß von Selbstverwaltung als das alte Gesetz, so werden die Vertrauensmänner diese Reform nicht von der Hand weisen..... Gewiß ist die Zeit gekommen, den westlichen Kreisen der Monarchie dieselbe ausgedehnte Kompetenz, dieselbe Mittätigkeit bei der Staats- und Selbstverwaltung zu gewähren, welche den östlichen jetzt zu Teil geworden ist. Der Wunsch, in alter bureaukratischer Weise von den Landräten regiert zu werden, statt sich selbst zu regieren, ist bis jetzt noch kein Teil des liberalen Programms geworden!“ [212]).

V. Die Ministerkrisis von 1872/73.

Motto: „Minister Graf Bismarck kann nur Maschinen oder politische Gegner erzeugen; ich will weder das eine noch das andere werden.

(Edwin Manteuffel an Roon. 6. 10. 1865)

Der tiefere Grund zu der Krisis, die sich Ende 1872 zu einer akuten Gefahr für den Bestand des Kabinetts entwickelte, lag in der Organisation des preußischen Staatsministeriums und in der übermächtigen Persönlichkeit des Ministerpräsidenten begründet. Während Bismarck im Reich ein durchaus bureaukratisches Schema der Behördenorganisation geschaffen hatte, in dem entstehende Differenzen von oben her erledigt werden konnten, war in Preußen „nicht der Ministerpräsident, sondern das kollegiale Staatsministerium die entscheidende Instanz. Diese Kollegialität hatte Bismarck von 1862 bis 1866 ertragen, weil die gemeinsame Aufgabe des Konfliktes die Minister zusammenhielt und alle anderen Staatsaufgaben in den Hintergrund drängte. Seit 1866 aber hatte das Staatsministerium zuerst die Eingliederung der neuen Provinzen, dann allgemeiner die Reform der inneren Verwaltung Preußens in die Wege zu leiten. Dabei ergaben sich selbstverständlich Meinungsverschiedenheiten unter den Ministern, die Bismarck nicht einfach wie bei seinen Untergebenen in dem Bundes- und Reichskanzleramt durch ein Machtwort schlichten konnte. So beginnt jetzt der Kampf Bismarcks gegen die Kollegialität im preußischen Staatsministerium, über deren hemmende Wirkung im Staatsleben er auch öffentlich seinen Spott auszugießen liebte. Einer der amtlichen Schritte, die er zur Untergrabung der Autorität des Ministeriums unternahm, war der Versuch der Wiederherstellung des Staatsrats (1868); aber er drang damit nicht durch. Das einzige Mittel, das Bismarck blieb, um gegen ernsthafte Widerstände im Ministerium seinen Willen durchzusetzen, war die Entscheidung durch den König, dessen persönliche Meinung nach dem Ausgang des Konflikts für die Haltung der Minister wichtiger sein mußte als das Vertrauen des Parlaments. Von dem Mittel der Berufung auf den König gegenüber den Voten der Minister hat Bismarck denn auch viel und gern Gebrauch gemacht. Aber nicht immer führte es zum Ziel. Zur Entlassung eines Ministers, zumal eines, der ihm in der Konfliktszeit treu zur Seite gestanden hatte, war der König schwer zu bewegen,

auch persönliche Freunde brachte er ungern der Staatsraison zum Opfer. Er war ja auch, nachdem der Konflikt beendet war, nicht mehr unbedingt auf Bismarck angewiesen." [243]).

Die Möglichkeit einer ernsten Krise bestand, solange eine andere Form des Ministeriums nicht gefunden war und im Ministerium noch Männer waren, die zum König in enger persönlicher Beziehung standen und ihm durch ihre Dienste während des Konflikts teuer geworden waren. Daß Eulenburg persönlich in enger Beziehung zu Wilhelm I. stand, wurde bei seinem Eintritt in das Kabinett wahrscheinlich gemacht und wird unten in einem anderen Zusammenhang noch einmal nachzuweisen sein. Akut mußte die Krise werden, wenn entweder zwischen dem Monarchen und seinem Kanzler sich eine Entfremdung einstellte, wenn die Verbindung eines Ministers zum König inniger wurde als die augenblickliche des Kanzlers, oder aber wenn die durch das kollegiale System des Kabinetts ermöglichte Sonderpolitik eines Ministerkollegen Bismarck den Anlaß bot, diesen aus dem Sattel zu heben und ihn durch einen ihm gefügigeren Mann zu ersetzen.

Daß Bismarck trotz seiner Bemerkungen in den „Gedanken und Erinnerungen" sachlich nicht gar zu weit von der Kreisordnung entfernt war, wurde oben nachgewiesen. Die im Herbst 1872 akut werdende Krisis hatte also in der ersten der genannten Möglichkeiten ihren Grund.

Aber verdienen denn die Vorgänge, die sich an das Zustandekommen der Kreisordnung knüpften, tatsächlich den Namen einer ernsthaften *Krisis*? Diese Vorgänge waren folgende:

Nachdem das Herrenhaus am 31. Oktober 1872 mit 148 : 18 Stimmen den Entwurf der Kreisordnung zusammen mit den von der Herrenhauskommission entworfenen Abänderungsanträgen abgelehnt hatte, und nachdem Eulenburg im Landtag die Erklärung abgegeben hatte, daß sofort eine neue Vorlage gemacht werde, war auch Roon der Ansicht, daß das Kabinett solidarisch an diese Erklärung gebunden sei, falls man Eulenburg nicht fallen lassen wolle [244]). Diese Möglichkeit bestand aber nach dem von Wilhelm I. abgelehnten Entlassungsgesuch nicht mehr. Es blieb also, da die von Bismarck nun als erste Maßnahme geforderte Reform des Herrenhauses im Sinne eines napoleonischen Senates sicher Monate oder Jahre in Anspruch genommen hätte, falls sie bei der Einstellung des Monarchen überhaupt vorgenommen werden konnte, nur der *Pairsschub*, den Eulenburg am 25. Oktober schon Bismarck vorgeschlagen hatte. Auf der einen Seite standen im Kabinett, nach-

dem sich die Ueberzeugung der Notwendigkeit der Maßnahme durchgesetzt hatte, Roon und Selchow, die die Durchbringung der Kreisordnung mit einer Reform des Herrenhauses verknüpfen wollten und nur für beide Maßnahmen zusammen das Mittel des Pairsschubes verwenden wollten. Sie hofften außerdem, mit der Ernennung nur weniger neuer Herren auskommen zu können. Ihnen standen auf der anderen Seite Eulenburg, Itzenplitz, Falk und Camphausen, die auch den Monarchen für sich gewonnen hatten, gegenüber, die das Herrenhaus nicht zum Senat degradieren wollten, sondern sich nur in ihm durch einen großen Schub eine zuverlässige Hilfstruppe schaffen wollten. Roon wollte höchstens 8—10 neue Herren zugestehen, der König war, wenn auch schweren Herzens, von Eulenburg für etwa 40 gewonnen worden. Noch einmal hatte der Monarch am 9. November die Pläne Eulenburgs für die neue Kreisordnung gebilligt. „Provinzial-Correspondenz“ und „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ diskutierten die Frage des Pairsschubs, jene Eulenburg vertretend, diese wohl nicht ganz ohne Direktiven von Varzin aus. Die „Provinzial-Correspondenz“ bemerkte, daß „wenn die Regierung des Königs von dieser Machtbefugnis (Pairsschub) in gegenwärtigem Falle Gebrauch mache, es zugleich mit der Absicht und Wirkung geschehen müsse, daß das Herrenhaus in Zukunft vor ähnlicher Verleugnung seiner Stellung und seines Berufes, und damit zugleich vor der Notwendigkeit erneuter Einwirkung bewahrt bleibe. Daran anknüpfend schrieb die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“: „Eine solche „Bewahrung“ kann dem Herrenhause nur durch eine Reform, welche auf dem Wege der Gesetzgebung zu erzielen wäre, zugesichert werden; und es ist wohl fraglos, daß eine Opposition, deren politischer Einigungspunkt zugleich ein korporatives Interesse birgt, immer den Vorzug der größeren Geschlossenheit haben und durch geschickte Benutzung derselben die Majorität, wenn sie dieselbe jetzt verliert, wieder in die Hände bekommen könnte. Obwohl die Staatsregierung zunächst ihre dringendste Sorge der dringendsten Aufgabe, nämlich der Kreisordnung, zugewendet haben muß, so ist doch kaum zu bezweifeln, daß schon jetzt auch die Reform des Herrenhauses aus einem bestimmten Gesichtspunkte ins Auge gefaßt ist. Es scheint uns selbstverständlich, daß, wenn das Herrenhaus in Zukunft vor äußeren Einwirkungen, wie eine solche jetzt nötig geworden ist, bewahrt bleiben soll, in ihm das eminent korporative Interesse in das geziemende äußere Verhältnis zu dem Gesamtinteresse gebracht wird, wie dies schon früher einmal in der Absicht der Staatsregierung lag. Dadurch würde diesem immerhin berechtigten Interesse die gefährliche Verführung erspart werden, sich selber mit dem Staatsinteresse zu verwechseln.“ [215]).

Schon am 29. Oktober spitzte sich die Lage so zu, daß von einer Ministerkrisis gesprochen werden kann, in deren Bereich Bismarck allerdings noch nicht stand, die er aber durch sein absichtlich zweideutiges Verhalten mit verschuldet hatte. Da Eulenburg, in seiner Stellung unerschütterlich, auf ein rasches Zustandekommen des Pairsschubes drängte, Roon und Sechow aber sich dieser Maßregel energisch widersetzten, drohten beide mit ihrem Rücktritt. Eine Konferenz mit den Führern des Herrenhauses ergab, daß ohne den Pairsschub die Durchbringung der Kreisordnung zum mindesten nicht sicher sei. Die entscheidende Sitzung des Kabinettes, in der auch die Zahl der zu ernennenden Herren bestimmt werden sollte [246]), war nach dem Abschluß der Verhandlungen im Abgeordnetenhaus auf den 30. November angesetzt worden. Roon, der, ehe er von der Sitzung erfahren hatte, eine andere Besprechung in einer dringenden Angelegenheit anberaumt hatte, blieb in der Minderheit, sowohl was den Vorschlag, gleichzeitig die Reform des Herrenhauses vorzunehmen, anbetraf, als auch in Bezug auf die Zahl der Ernennungen. Er wollte durch diese „Beschränkung der neuen Pairsernennungen.. wenigstens die Maßregel möglichst unschädlich machen“ [247]). Da er die Sitzung früher verlassen mußte, hatte Eulenburg gewonnenes Spiel; erst am Abend erfuhr Roon durch ein Handbillet des Königs, daß dieser „mit schwerem Herzen die 26er Liste vollzogen“ habe. Roon fand dadurch nicht mehr die Möglichkeit, den Standpunkt der Minderheit dem König vorzutragen. Er fühlte sich durch den mit meisterhaftem Geschick geführten Streich seines Kollegen Eulenburg tief beleidigt und bat sofort „aus Gesundheitsrücksichten“ um Urlaub, den er auch erhielt. Von seinem Gut Gütergotz aus reichte er dann sein Entlassungsgesuch ein, das er neben der Gesundheit vor allem mit der „Divergenz der politischen Bestrebungen und Tendenzen“ begründete [248]). Wilhelm I. erwiderte ihm darauf in einem überaus gnädigen Handschreiben, er sei über dieses Verfahren selbst überrascht gewesen. Er habe geglaubt, Itzenplitz handle bei seinem Vortrag nach der Staatsministerialsitzung im Einverständnis mit Roon. „Da indessen Graf Eulenburg am Morgen desselben Tages mündlich référierte über die Abends vorher mit den Parteiführern des Herrenhauses auf meinen Befehl an das Staatsministerium, gehabte Conférenz, — so glaubte ich, daß der Itzenplitz'sche m ü n d l i c h e Bericht gleichfalls eine besprochene Abmachung sei.“ [249]). Wir sehen also ein von Eulenburg sehr geschickt geführtes, im Interesse des Zustandekommens der Kreisordnung notwendiges Vorgehen, das allerdings dem alten Freund und Ministerkollegen Roon gegenüber äußerst schroff und rücksichtslos war.

Karl v. Normann schrieb an Gustav Freytag, er glaube, daß trotz dieses Sieges über Roon Eulenburgs Tage gezählt seien und nannte dessen Vorgehen Roon gegenüber eine „grenzenlose Frivolität“ [250]). Eulenburg selbst suchte den peinlichen Eindruck seines Vorgehens durch eine Rechtfertigung in der „Provinzial-Correspondenz“ etwas zu verwischen. Das offiziöse Blatt schrieb:

„Dieser Schritt war notwendig, zunächst um ein Zustandekommen der Kreisordnungsreform, für welche die Regierung des Königs ihre Autorität eingesetzt hat, zu sichern; aber auch über diesen nächsten Zweck hinaus, um den festen Entschluß der Krone zu bekunden, die weitere notwendige Entwicklung der preußischen Einrichtungen nicht zum Stillstand bringen zu lassen. Das Herrenhaus ist in dem Zusammenhange unserer Staatseinrichtungen allerdings dazu berufen, einem überstürzenden Drängen zu Reformen einen heilsamen Widerstand zu leisten und in solchem Geiste auch der Krone unberechtigten Zumutungen des Abgeordnetenhauses gegenüber zur Stütze zu dienen; aber nimmer kann es die Aufgabe eines Oberhauses in dem königlichen Preußen sein, sich auch solchen Veränderungen und Verbesserungen der Gesetzgebung hindernd entgegenzustellen, welche im Rate der Krone seit geraumer Zeit reiflich erwogen und als notwendig erkannt worden.... Daß letzteres in Bezug auf die jetzt beabsichtigte Verwaltungsreform der Fall ist, darüber konnte niemand im Zweifel sein..... Die Regierung des Königs ist es daher sich selbst und dem Lande, sie ist es auch dem Abgeordnetenhause, welches mit einer seltenen Einmütigkeit fast aller Parteien auf die Absichten und Gesichtspunkte der Regierung eingegangen ist, schuldig, das Gelingen der allseitig vorbereiteten Reform und deshalb die Vorlage in ihrer nunmehr vereinbarten Gestalt nicht wieder in Frage stellen zu lassen. Die Krone hat aber bei dem Gebrauche ihres Rechtes zugleich eine Rücksicht auf die Ueberzeugungen der bisherigen Mehrheit des Herrenhauses selbst geübt. Es hat freilich an Versuchen aus den bisher widerstrebenden Kreisen des Herrenhauses nicht gefehlt, den Gebrauch jenes außerordentlichen Rechtes seitens der Krone dadurch abzuwenden, daß eine veränderte Haltung des Hauses in seinem bisherigen Bestande in Aussicht gestellt wurde. In der Tat liegen Anzeichen vor, daß ein Teil der bisherigen Mehrheit sich nur durch irrtümliche Gerüchte über die Auffassungen und Wünsche innerhalb der Regierung selbst zur Teilnahme an den schroffen Beschlüssen des Hauses hatte bestimmen lassen, daß dagegen jetzt, wo über die entschiedenen Absichten der Regierung kein Zweifel mehr obwaltet, die Zahl der ausdrücklich Widerstrebenden sich erheblich vermindern werde. Aber abgesehen von der

politischen Unmöglichkeit, den Entwurf der Kreisordnung noch einmal den Abänderungsversuchen einer zweifelhaften Mehrheit preiszugeben, hielt es die Regierung des Königs auch der Würde des Herrenhauses selbst mehr entsprechend, daß die veränderten Beschlüsse von vornherein unter der Mitwirkung neu berufener Mitglieder gefaßt würden, als unter dem anscheinenden Zwange einer fortdauernden Drohung gegen das Haus. Wenn auch die versöhnlicheren Stimmungen vieler Mitglieder nicht ohne jeden Einfluß auf die Entschließungen der Regierung bleiben konnten, so erschien es doch im Interesse aller Teile geboten, die Hoffnungen und Erwartungen in Bezug auf die neue Beratung nicht ausschließlich oder vorzugsweise auf jene Umstimmung zu gründen." [251]).

Wie wenig Eulenburg gewillt war, Beamten, die in seinem Machtbereich waren und von denen er eine Stellungnahme in seinem Sinne erwartet hatte, eine ablehnende Haltung im Herrenhause der Kreisordnung gegenüber nachzusehen, erhellt die Tatsache, daß Herr v. Witzleben, der Oberpräsident der Provinz Sachsen, seiner Abstimmung am 4. November wegen zur Disposition gestellt wurde. Diese Maßnahme, deren politische Notwendigkeit vielleicht nicht ganz bestritten werden kann, mußte natürlich nach außen den Eindruck persönlicher Schikane und kleinlicher Rachsucht machen.

Nachdem am 9. Dezember im Herrenhaus die Kreisordnung angenommen war und Roon sein Demissionsgesuch vorläufig zurückgezogen hatte, bat Bismarck von Varzin aus am 16. Dezember den König um seine Entlassung von seiner Stellung als Preußischer Ministerpräsident. Er nahm also das Spiel um den höchsten Einsatz, den es für ihn geben konnte, auf mit Eulenburg, der in der Reformfrage Sieger geblieben war, der im Abgeordnetenhaus eine für Verwaltungsgesetze noch nie dagewesene Mehrheit erreicht hatte und der bei Hofe eine gefährliche Stärke besaß, wenn auch sein Vorgehen gegen Roon den König verstimmt hatte. Bismarck, der krank, verstimmt, abseits der Geschäfte und sie doch beeinflussend, in Varzin weilte, wagte es, die zweite Phase der Ministerkrisis selbst herbeizuführen, in die er selbst hineingezogen wurde, um entweder den Intrigen des Hofes und der Macht seines Rivalen Eulenburg zu erliegen oder aber, um in eine verstärkte Stellung nach der Beendigung der Krisis einzuziehen. Er traute sich die Kraft zu, die Krisis zu meistern und sie in seinem Sinne zu Ende zu führen.

Die Blätter stritten sich zunächst lebhaft über die Bedeutung des Rücktrittsgesuchs und über seinen Zusammenhang mit der Krisis Roon-Selchow-Eulenburg. Sie fragten, ob der Fürst um seine Ent-

lassung gebeten habe, um die ungeheure, auf ihm ruhende Arbeitslast und Verantwortlichkeit zu erleichtern und demgemäß beabsichtige, sich von den speziell preußischen Angelegenheiten mehr oder weniger zurückzuziehen, oder ob er nicht vielmehr eine andere Organisation des preußischen Staatsministeriums und für sich eine noch einflußreichere Stellung in demselben, etwa wie in der Reichsverfassung oder wie sie dem Präsidenten des Kabinetts in England zustehe, anstrebe; ferner stritten sie darüber, ob der Fürst für oder gegen die Kreisordnungsvorlage, für oder gegen eine Reform des Herrenhauses gewesen sei und noch sei, und wie weit wenn überhaupt die Trennung der obersten Leitung der preußischen und der Reichsregierung möglich und tunlich sei [252]).

Am 19. Dezember fand dann eine Sitzung des Staatsministeriums statt, in der Roon provisorisch als ältester Staatsminister den Vorsitz führte, um dem Kaiser Vorschläge bezüglich des Entlassungsgesuchs Bismarcks als Ministerpräsident zu unterbreiten. Roon hatte seine Demission zurückgezogen nach dem Empfang des königlichen Handschreibens, während der Landwirtschaftsminister v. Selchow, ebenfalls einer der Konfliktsminister, bei seiner Demission blieb. Zwei Tage später nahm Wilhelm I. die Demission Bismarcks als Ministerpräsidents an und übertrug den „Vorsitz im Staatsministerium“ dem ältesten Staatsminister. Nach dem Text dieser Kabinettsordre vom 21. Dezember 1872 sollte bei der Uebertragung der Amtspflichten von Fürst Bismarck auf Graf Roon das Wort „Ministerpräsident“ verloren gehen, da nur vom „Vorsitz im Staatsministerium“ gesprochen war und es schien, als müsse darin wie auch in der Nichtnennung des Grafen Roon — es war nur von dem „ältesten Staatsminister“ die Rede — die Absicht erblickt werden, die Stellung des Vorsitzenden im Staatsministerium etwas herabzudrücken. Der Wortlaut der Kabinettsordre war so auffällig, daß selbst die „Provinzial-Correspondenz“ diese Veränderung hervorheben mußte, und gerade sie hatte doch keinen Grund, diese Dinge in den Vordergrund zu rücken, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, als sei ihr geistiger Vater der bei diesen Ereignissen besiegte Sieger. Peinlich war ja die Lage für Eulenburg, der in der Kreisordnung einen so offensichtlichen Sieg nicht nur im Landtag, sondern auch im Staatsministerium errungen hatte, daß gerade demjenigen Minister der Vorsitz übertragen wurde, der am 30. November eine wenn auch eigenartige Niederlage erlitten hatte. Noch peinlicher wurde die Lage für Eulenburg, als Roon am 1. Januar 1873 von Wilhelm I. statt des Fürsten Bismarck zum Ministerpräsidenten und General v. Kameke mit dem Titel und Rang

eines Staatsministers zu seinem Stellvertreter im Kriegsministerium ernannt wurde. Diese beiden Kabinettsordres standen nun offensichtlich nicht ganz in Einklang mit der vom 21. Dezember 1872, in der der Monarch angeordnet hatte, daß der „Vorsitz im Staatsministerium" an den „ältesten Staatsminister" übergehe und daß Bismarck sich im Verhinderungsfalle durch den Präsidenten des Reichskanzleramtes vertreten lassen könne. Roon war jetzt ausdrücklich zum Ministerpräsidenten ernannt und zwar, wie Franz v. Stauffenberg an Marquardsen im Mai schrieb, wirklicher Ministerpräsident, nicht bloß Strohmann, wie Bismarck geglaubt habe [253]). Das Kriegsministerium wurde jetzt geteilt: die ganze Kriegsverwaltung Preußens übernahm General v. Kameke, Roon behielt nur den Vorsitz in den Bundesausschüssen für Landheer und Festungen, offenbar, weil der König wünschte, Roon möge das mit erheblichen Mehrforderungen verbundene Armeeorganisationsgesetz noch selbst durch den Reichstag bringen. Bismarck war mit der gefundenen Lösung in keiner Weise einverstanden. Denn künftig war statt der erhofften und durch die Krise angestrebten Vereinfachung eine weitere Verwicklung hinzugetreten: in Preußen war er, Bismarck, als Minister des Auswärtigen, dem Grafen Roon als Ministerpräsidenten untergeordnet, im Reich dagegen war er als Reichskanzler Roon als Präsident der Bundesausschüsse für Landheer und Festungen übergeordnet. — Wenn Eulenburg es angestrebt haben sollte, seinen Sieg in der Kreisordnungsfrage zum Schlage gegen Bismarck auszunützen, um sich selbst an dessen Stelle zu setzen — daß er 1863 den Versuchungen der Liberalen zu einem ähnlichen Vorgehen widerstand, wurde oben gezeigt —, so mußte er erkennen, daß er das Ziel nicht erreicht hatte. Roon, dessen Gesundheitszustand nicht mehr der beste war, hatte das Amt des Ministerpräsidenten nur auf den ausdrücklichen und dringenden Wunsch des Kaisers übernommen, und die „Provinzial-Correspondenz", das Sprachrohr Eulenburgs, schrieb dazu: „Das Ministerium Roon, in welchem Fürst Bismarck als Mitglied verbleibt, kann und soll nichts anders sein als eine Fortführung des Ministeriums Bismarck, in demselben Geist und in derselben Richtung." [254]). Wir dürfen darin wohl das Bekenntnis des geschlagenen Innenministers erkennen, dessen ehrgeizigen Pläne gescheitert waren, weil er die Machtstellung Bismarcks unterschätzt hatte und sich selbst zu viel auf seinen Einfluß bei Hofe verlassen hatte. Aber einen kleinen Triumph konnte Eulenburg wenigstens in diesen Tagen, die viel Bitteres für ihn enthielten, feiern: am 12. und 13. Januar erhielten die beiden Minister für Landwirtschaft und Handel, v. Selchow und v. Itzenplitz, die

im Herrenhaus gegen die Kreisordnung gestimmt hatten, ihre Entlassung und wurden durch Graf Königsmarck, den bisherigen Oberpräsidenten der Provinz Schlesien und Dr. Achenbach ersetzt. Die beiden ausscheidenden Kollegen hatten mit Eulenburg zusammen dem Kabinett seit den Tagen des Konflikts angehört.

Der Schreiber der Politischen Korrespondenz der „Preußischen Jahrbücher", der seinen Aufsatz am 12. Januar abschloß, berichtete ausführlich über die eigenartigen Verhältnisse und ihre Vorgeschichte, wie sich die Dinge in der Öffentlichkeit wiederspiegelten:

„... Daß während der langen Fahrt, welche das Ministerium Bismarck zurückgelegt hatte seit dem Tage, da es das Staatsruder in seine Hände genommen, mehrere seiner ursprünglichen Mitglieder das immer kühner nach immer weiter gesteckten Zielen dahineilende Schiff verlassen hatten und durch neue frischere Gefährten ersetzt worden waren, das war nur eben natürlich gewesen. Das behagte der liberalen Meinung nicht, daß von den primitiven Mitgliedern des Ministeriums mehrere fortfuhren, demselben anzugehören, obwohl es ihnen längst unheimlich sein mußte an der Seite des großen Kapitäns, der so wenig Rücksicht nahm auf ihre alten Vorurteile und kleinen Bedenken. Die liberale Meinung glaubte gar nicht bezweifeln zu können, daß in dem Ministerium nachgerade zwei Richtungen sich gegenüberständen, oder, wie man es auszudrücken pflegte, daß darin zwei Seelen walteten, eine freisinnige und also weiße, und eine reaktionäre, schwarze, böse. Die weiße Seele — das war der Ministerpräsident mit den Ministern jüngerer Schöpfung; für die dem Ministerpräsidenten und seiner neuen Politik abholden Elemente galten diejenigen Minister, welche mit ihm im Herbst 1862 berufen worden waren, dem Drängen des Liberalismus einen Damm entgegenzusetzen, und welche nicht gleich ihm sich aus dem Banne ihrer ersten Parteistellung loszumachen gewußt hatten. Als einer von diesen alten ursprünglichen Mitgliedern des Ministeriums erfreute sich der Minister des Innern durchaus keiner Popularität, bis die liberale Meinung zu ihrer Verwunderung an ihrem Urteil über ihn irre zu werden begann, da eines Tages auch er die feudale Raupenhülle abwarf und — bei der Vorlegung und Verteidigung des Kreisordnungsentwurfs — sich als ein geschickter und entschiedener Vollführer liberaler Ideen entpuppte. Es kostete die liberale Meinung einige Mühe, auch den Grafen Eulenburg zu den Weißen, den Guten im Ministerium zu rechnen; indessen die Tatsachen sprachen zu deutlich, — die reaktionäre Gruppe beschränkte sich nun auf die Herren v. Roon, v. Selchow, v. Itzenplitz, und unter diesen

galt der Kriegsminister... als der dreifach hartgesottene Reaktionär... Neue Vorgänge bestärkten die liberale Meinung in ihrer Auffassung von der im Innern des Ministeriums waltenden Lage. Die Kreisordnung gelangte vor das Herrenhaus. Graf Eulenburg trat eifrig für Sie ein, während Graf Itzenplitz eher die Mehrheit des Herrenhauses in ihrem schroffen Widerstande gegen die Vorlage seines Kollegen zu ermutigen schien. Das Herrenhaus verwarf die Kreisordnung. Ein Pairsschub schien notwendig und erfolgte auch, aber — so behauptet das Gerücht, — gegen die Meinung der „feudalen" Minderheit im Ministerium." Darauf baten diese Minister um ihren Abschied. Gleichzeitig beantragte Bismarck, seiner Ministerpräsidentschaft entkleidet zu werden. Man nahm an, er wolle damit die Neubildung des Ministeriums, ein homogenes Kabinett erreichen. Die Entwicklung war ganz unverständlich. Bismarck legte die Präsidentschaft tatsächlich nieder und „nach einem rätselhaften Zeitintervall, den man sich durch einen in den Lüften geführten Kampf der guten und bösen Geister, des Ormuzd und des Ahriman, ausgefüllt denken mochte, wird plötzlich Graf Roon als neuer Ministerpräsident verkündet, derselbe Graf Roon, welcher ein Widersacher der Kreisordnung, des Pairsschubs gewesen sein und deswegen um seine Entlassung nachgesucht haben sollte. Ahriman hatte gesiegt, das war die allgemeine Auffassung, und nur darüber war man sich nicht ganz im klaren, ob unter der besiegten Gottheit mehr Fürst Bismarck oder Graf Eulenburg verstanden werden müsse....

... Doch allerdings hinterher hat, wir wissen nicht wer und wissen nicht mit welchem Beruf, aber irgend jemand hat sich für ermächtigt und befähigt erklärt, den Schleier zu heben und hat uns die eigentliche, die wirkliche Geschichte der Krisis... erzählt oder zu erzählen behauptet.... Aus den Mitteilungen des berufenen oder unberufenen Enthüllers — angenommen dieselben enthalten ein Pfund oder auch nur ein Lot Wahrheit — was anderes geht daraus hervor, als daß man in weiteren Kreisen über die Lage in der Regierungssphäre, über die Persönlichkeiten der einzelnen Minister, über ihr Verhältnis zu einander, über ihre Stellung zu den wichtigsten Fragen sich nicht nur in grober Unkenntnis, sondern..... geradezu auf dem Holzwege befunden hat? Die Stimme aus den Wolken mutet dem verblüfften Hörer zu, vor allem zu glauben, nichts sei irriger als die Meinung, die er bisher gehegt bezüglich des Gegensatzes im Ministerium. Der Gegensatz besteht — ohne Zweifel, aber in ganz anderer Gestalt, als er sich bisher eingebildet; die er für die schwärzeste der schwarzen Seelen hielt, die des alt-

konservativen Grafen Roon, ist vielmehr weiß wie ein junges Lamm, keiner von allen Ministern steht dem Fürsten Bismarck näher, keiner teilt seit Jahren völliger den Standpunkt desselben. So sind denn auch die beiden jüngst in den Fragen der Kreisordnung und der Herrenhausreform eng vereint gewesen, wurden aber überstimmt durch die übrigen, um den Grafen Eulenburg gescharten Minister. Graf Eulenburg ist die andere, die dem Fürsten Bismarck das Widerpart haltende Seele. Seine scheinbare Bekehrung zu liberalen Anschauungen ist in Wahrheit viel weniger liberal als die Haltung des Fürsten Bismarck und des Grafen Roon, welche der Genehmigung der Kreisordnung durch das Herrenhaus und dem zu diesem Ende notwendigen Pairsschub nur darum entgegen waren, weil sie — freilich erfolglos — eine Maßregel von viel durchgreifenderem Liberalismus, die Reform des Herrenhauses bezweckten.... Wäre Graf Eulenburg jetzt zum Ministerpräsidenten ernannt worden, so hätte das offenbar eine Niederlage der Bismarckschen Politik bedeutet. Allein nicht Graf Eulenburg, sondern Graf Roon, wurde Ministerpräsident an der Stelle des Fürsten Bismarck und .. so ist dieser Ausgang der Krisis ein Sieg des Fürsten Bismarck." [255]).

Ueber diese „Stimme aus den Wolken" gibt uns Moritz Busch in seinen Tagebuchblättern sehr fein Ausdruck. Auch seine englische Ausgabe überläßt es dem Leser, die letzten Schlüsse selbst zu ziehen, wie es in der deutschen der Fall ist, und begnügt sich mit der Wiedergabe der „Enthüllung", dem Artikel der „Kölnischen Zeitung" vom 10. Januar 1873, den Dementis in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" vom 14. Januar und vom 20. Januar und einigen Tagebucheintragungen, die den Zusammenhang erkennen lassen. Er schrieb unter dem 20. Januar 1873:

„Aus den folgenden Tagebuchblättern könnte ein lehrreicher und erheiternder Aufsatz mit dem Titel: „Geschichte eines offiziösen Zeitungsartikels" gemacht werden. Indes begnüge ich mich, das Material zu geben und schließlich mit ein paar Worten die Wahrheit über die Entstehung des vielbesprochenen Opus und dessen Wert zu sagen. Seit geraumer Zeit schon war von einer preußischen Ministerkrisis die Rede gewesen, als die Kölnische Zeitung am 10. d. M. die nachstehende „Enthüllung" brachte.

(Aufsatz der Kölnischen Zeitung) „Als im Herbst vorigen Jahres an das Herrenhaus abermals die Beratung der Kreisordnung herantrat, hatte sich nicht nur der Minister des Innern, Graf Eulenburg, sondern auch der Souverän selbst mit dieser Vorlage identifiziert. So sehr war in den obersten Regionen die Notwendigkeit eines solchen Reformwerkes erkannt worden. Schon im Februar 1872 hatte

sich ein Ministerialbeschluß angesichts der Stimmung der ersten Kammer prinzipiell mit der Idee einer Herrenhausreform in Einklang gesetzt, allerdings von dem Grundgedanken ausgehend, daß eine solche Reform lediglich im Sinne eines Conseil d'Etat, nicht aber in dem einer englischen wirklichen Pairskammer zu geschehen habe. Diese durchgreifende Aenderung des Bestehenden zählte natürgemäß in höhern Kreisen mancherlei Gegner, und auch die liberalen Parteien verhielten sich ziemlich kühl zu der angedeuteten Reformaussicht, da ihnen vor allem an der kraftvollen Durchführung der Kreisordnung gelegen schien. Sie hielten die Kreisordnung in dieser Beziehung, wenn sie einmal durchgebracht war, für den „Sperling in der Hand" und verrieten wenig Verständnis für die Herrenhausreform, die ihnen nur als „Taube auf dem Dache", d. h. wenig greifbar vorschweben mochte.

„Anders der leitende Staatsmann. Er huldigte der Ansicht, daß, nachdem man einen Louisdor (die Herrenhausreform) erst überhaupt besitze, man sehr leicht einen Thaler (die Kreisordnung) eingewechselt bekomme. Darum, als das Herrenhaus im Herbst sich abermals renitent erwies, war man in Varzin schlechterdings nicht ganz unzufrieden mit dieser Haltung, ohne sich deshalb sehr für den Pairsschub zu erwärmen. Man wollte eben mehr. Daher jene Winke einzelner Herrenhausmitglieder, die zu verstehen gaben, daß der auf Urlaub befindliche Fürst durchaus nicht für die Kreisordnung schwärme. In der Tat scheint es, daß der damalige preußische Ministerpräsident gegen eine Amendierung des Kreisordnungsentwurfs im Sinne des Herrenhauses nichts einzuwenden hatte, und daß er einzelnen seiner Kollegen aus diesem Hause gegenüber mit seiner Ansicht nicht hinter dem Berge hielt. Welche Pläne, wenn diese Nachricht wirklich der Sachlage entspricht, dabei verfolgt wurden, ist nach dem Gesagten einleuchtend; denn dann konnte der Fürst als Vermittler eintreten und dem Oberhause schließlich die konsultative Stellung zuweisen, die er für sein Fortbestehen als lebendiger Faktor im Staatsleben für unumgänglich hielt. Man weiß, daß diese Ansicht[256]) durchkreuzt wurde, und zwar durch den Pairsschub. Letztere Maßregel war von Varzin aus durch ein schriftliches Votum, das für die sofortige Herrenhausreform eintrat, bekämpft worden, und diesem Votum hatte sich Graf Roon als einziges unter allen Kabinettsmitgliedern angeschlossen. Graf Eulenburg siegte mit der ministeriellen Majorität im Kabinett, indes der Souverän gleichzeitig von den Winken Kenntnis erhielt, die an einige Herrenhausmitglieder betreffend eine eventuelle Amendierung der Kreisordnungsvorlage eingelaufen waren.

„Fürst Bismarck und Graf Roon waren also vereint in der Minorität geblieben, indes der erstere vor der Welt als Ministerpräsident noch immer für den Träger einer Politik galt, die er im Schoße des Kabinetts so ausdrücklich bekämpft hatte. Dies war wenig nach dem Geschmack des Reichskanzlers, der darin aufs neue einen Beweis für die Unzuträglichkeiten sah, die das in Preußen übliche Kollegialsystem des Ministerrates nach sich zog.

„Hier also hoffte er eingreifen und Neues fördern, gleichzeitig aber den von ihm stets in erster Linie festgehaltenen Neubau des Oberhauses abermals in die Hand nehmen zu können. Als er Varzin verließ, schwärmte eine Meute von Gerüchten um ihn her, die sich alle auf sein Verhältnis zum Kabinett und auf die Erweiterung der Reichsministerien bezogen. Fast schien es, als wäre man der Ansicht, Preußens Aufgaben seien nunmehr lediglich innerer Natur, dort habe es alle seine Kräfte zu konzentrieren. Wie das Marinewesen, die auswärtigen Angelegenheiten, die Verkehrsbeziehungen, so sollte auch die Armee in allen ihren Beziehungen zum Reiche dem Reichskanzleramte angeschlossen werden, sodaß der Chef des Reichsministeriums als Staatsminister etwa in ähnlichen Beziehungen zum Reichskanzleramte stünde, wie jetzt General Stosch als Marineminister und Staatsminister Delbrück als Präsident des Bundeskanzleramtes. Dann werde es nie mehr vorkommen können, daß in militärischen Dingen Erlasse des Kaisers anstatt vom Reichskanzler vom Preußischen Kriegsminister gegengezeichnet würden usw. Zu gleicher Zeit würde Hand in Hand mit dieser Aenderung auch die Zusammensetzung des preußischen Ministeriums eine homogenere geworden und namentlich eine wirkliche Kabinettsbildung mit einem Chef herbeigeführt worden sein, der eine einzige und zwar persönliche Politik durch die Glieder dieses Kabinetts auch außerhalb vertreten lassen könnte.

„Indes zur vollen amtlichen Entwicklung dieses Planes ist es kaum jemals gekommen. Als an höchster Stelle immer noch unter dem Eindruck der Mahnung an das Herrenhaus, die Kreisordnung zu amendieren, die Tatsache bekannt wurde, daß unter den obwaltenden Umständen der bisherige Ministerpräsident nicht mehr geneigt sei, sich als Präsident majorisieren zu lassen und eine Politik zuschreiben zu lassen, die nicht die seinige, mußte zuerst die Frage herantreten, was wohl am geeignetsten erscheine, die entstehende Lücke auszufüllen. Der Sieger im letzten parlamentarischen Kampfe, der schon einmal im Laufe des Jahres zu ähnlicher Stellung ausersehen worden war, Graf Eulenburg, mußte da naturgemäß der

königlichen Entscheidung sehr nahestehen. Indes es blieb keinen Augenblick zweifelhaft, daß unter diesem Ministerpräsidenten, der im Conseil soeben über den Fürsten Bismarck in der Pairsschubfrage den Sieg davongetragen, eine fernere Beteiligung des Ministers des Aeußeren an den spezifisch preußischen Angelegenheiten nicht zu erwarten sei. Etwas anders war es mit dem Grafen Roon, der ebenfalls, weil er überstimmt worden war, seine Entlassung gegeben hatte, von dem aber sich zu trennen dem Herzen des Monarchen überaus schwer fiel. Wurde er als Nachfolger ins Ministerium berufen, so konstatierte diese Tatsache durchaus keine Verlängerung des Bismarckschen Standpunktes in der Herrenhausreform durch den König, da Graf Roon und Fürst Bismarck in dieser Sache Hand in Hand gegangen waren. Beide Männer, seit Jahren durch persönliche Beziehungen eng mit einander verbunden, verständigten sich rasch. Graf Roon trotz seiner konservativen Neigungen bekannte sich seit langem aufrichtig zu der politischen Haltung des Reichskanzlers. Wie er schon seine Entscheidungen im Kampfe mit dem Klerus bei Gelegenheit der Uebergriffe des Armeebischofs Namczanowsky und der altkatholischen Armeeseelsorge an den Tag gelegt, so stand er auch hier nicht an, das Programm des scheidenden Ministerpräsidenten im Kampfe wider Rom in allen Teilen ausnahmslos zu adoptieren. In der Herrenhausfrage gingen die beiden Staatsmänner bereits enggeschlossen zusammen. Die Vorlagen wegen der Zivilehe mußte ohne näheres Eingehen zurückgelegt werden, weil man noch nicht im klaren war, welche Kompensationen der evangelischen Geistlichkeit für die entfallenden Trau- und Stolgebühren anzubieten sei. Auf der anderen Seite war der Reichskanzler imstande, seine Unterstützung für die eventuell zu erhöhenden Forderungen für das Reichsmilitärbudget dem Reichstage gegenüber zuzusagen für den Fall, daß der zu ernennende zweite Chef der Armeeverwaltung als Staatsminister in ein näheres Verhältnis zum Reichskanzler trete — kurzum, es kam ein intimes Bündnis und eine herzliche Verständigung zustande, die einen Teil des ursprünglichen Programms Bismarcks sofort verwirklichte und einen anderen Teil ohne Präjudiz für die Zukunft aufbehielt."

„Auf diesen Artikel folgte am 14. Januar in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung die nachstehende Erklärung: „Die Kölnische Zeitung vom 10. enthält einen Artikel zur inneren Geschichte der preußischen Krisis, eingeführt mit der Bemerkung, daß er aus guter Quelle stamme. Ohne die Berechtigung dieser Versicherung an jeder einzelnen Angabe des Artikels beurteilen zu können, sind wir in der Lage, dem widersprechen zu müssen, daß der Reichskanzler je-

mals die Opposition im Herrenhause gegen die Kreisordnung ermuntert oder mit der vorhandenen Opposition auch nur die leiseste Fühlung von Varzin aus gehabt habe.

„Nachdem das Herrenhaus zu einzelnen Paragraphen Beschlüsse, die von der Vorlage und den Voten des Abgeordnetenhauses abwichen, gefaßt hatte, gab der Fürst seine Absicht dahin zu erkennen, daß der verfassungsmäßige Weg einzuhalten, d. h. über die Amendements des Herrenhauses nochmals mit dem Abgeordnetenhause zu verhandeln sei, und widersprach dem Gedanken, den Landtag schon nach diesen ersten abweichenden Voten des Herrenhauses zu schließen und schon die Position durch einen Pairsschub zu forcieren.

„Richtig ist, daß, nachdem das Herrenhaus durch seine unerwartete Schlußabstimmung seine eigenen Amendements kassiert hatte, der Fürst die Forderung aufgestellt hat, die Reform des Herrenhauses in erster Linie und zwar vor weiterer Verhandlung über die Kreisordnung in Angriff zu nehmen, und daß er diese Reform noch heute für ein dringendes Bedürfnis hält, wenn auch nicht in der Richtung auf einen konsultativen Staatsrat, sondern auf ein Zweikammersystem, dessen erste Kammer Gewicht und im Lande Wurzeln von hinreichender Stärke hat."

„Am 20. Januar ging dasselbe Blatt noch weiter, indem es in Betreff der Enthüllungen der Kölnischen Zeitung erklärte: „Einige Unrichtigkeiten dieses Artikels haben wir an unsrem Teile, ohne uns auf eine vollständige Widerlegung einzulassen, ausdrücklich namhaft gemacht. Wir sind heute in der Lage, zu bemerken, daß die Zahl der mit der Wahrheit auf gespanntem Fuße stehenden Angaben des berufenen Artikels, der, obwohl die Bemühung, ihn auch telegraphisch zu verwerten, gescheitert ist, mittlerweise die dem Beruf der Presse wenig entsprechende Wirkung einer Mystifikation gehabt hat, sich nach unserer unmaßgeblichen Rechnung auf ein volles Dutzend beläuft. Da indes der Herr Ministerpräsident im Hause der Abgeordneten den Wunsch geäußert hat, die Besprechung in der Presse über die Gegenstände jenes Artikels möge ihr Ende erreicht haben, und wir mit einem an solcher Stelle geäußerten Wunsch uns nicht in Widerspruch zu setzen beabsichtigen, auch keineswegs gewillt sind, gegen das rheinische Blatt, das sonst aus besseren Quellen schöpft, zu polemisieren, so versagen wir uns jede weitere Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Artikels, dem, wie wir wissen, amtliche Kreise durchaus fremd sind."

„Und nun, wie stand es in Wahrheit mit der Sache? Wollte man sich aus folgenden Tagebuchnotizen einen Vers machen und

noch hinzunehmen, daß das zuletzt genannte Blatt (also die „Kölnische Zeitung") durch Eckardt mit Aegidi in enger Verbindung stand. Die Notizen lauten: „12. Januar. Bucher sagt mir auf mein Befragen heute abend, daß die Enthüllung der Kölnerin richtig sei, und daß er das darin erwähnte Votum selbst ausgearbeitet habe." 15. Januar. „Diesen Abend erzählte Wollmann, Aegidi habe den Artikel der Kölnischen Zeitung vom 10. dem Fürsten nach Varzin geschickt und dazu geschrieben, daß er nicht wisse, wer ihn verfaßt habe, aber versichern könne, in keinerlei Weise dabei beteiligt zu sein." 21. Januar. „Der Aufsatz der Kölnischen Zeitung war, wie Bucher mir diesen Abend mitteilte, von Kruse, dem jetzt hier anwesenden Chefredakteur des Blattes, nach Angaben Aegidis verfaßt und enthält nur einige nebensächliche Irrtümer. Das sanfte Dementi in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 14. hatte Bucher auf Befehl des Chefs geschrieben, das schärfere und die Hinweisung der Kölnerin darauf, daß kein Volk ein Recht auf eine chronique scandaleuse habe, war aus dem Munde des Fürsten und der Feder Aegidis gekommen, der sich so gewissermaßen selbst auf die Finger schlagen mußte." [257]).

Diese Tagebucheintragungen Buschs, deren Glaubwürdigkeit wir kaum in Zweifel ziehen können, offenbaren zusammen mit den Zeitungsmeldungen die Tiefe des Konflikts, der zwischen Eulenburg und Bismarck bestand, wenn dieser dazu überging, Artikel wie den in der „Kölnischen" zu inspirieren. Eines stand fest: der Verlauf der Krise zeigte, daß trotz des einmaligen Sieges Bismarck immer noch am längeren Hebelarm saß und seinen Rivalen, wenn es dieser tatsächlich auf den Posten des Ministerpräsidenten abgesehen haben sollte, was übrigens durch keinen einzigen direkten Beweis zu belegen ist, drunten halten konnte.

So konnte Bismarck auch seinem Kollegen in der Oeffentlichkeit des Abgeordnetenhauses, als er am 25. Januar zum Etat des Auswärtigen Amtes sprach, sehr bittere Dinge sagen, die vielleicht persönlich durch seine Verstimmung erklärt, aber sachlich nicht gerechtfertigt waren. Vor allem war es die Form, in der er Eulenburg die Zurechtweisung gab, die auf diesen verletzend wirken mußte. Bismarck sagte, der Vorredner, Lasker, habe vollkommen Recht, wenn er annehme, daß jedes Mitglied des Staatsministeriums nach zwei Seiten hin aufzufassen sei, einmal nach der Verwaltung seines Ressorts, das zweite Mal nach seiner politischen Anschauung als Mitglied des Staatsministeriums, nach seiner Mitverantwortlichkeit für die Gesamthandlungen des Staatsministeriums. „Der Präsident

des Staatsministeriums aber, obschon ihm ein größeres Gewicht der moralischen Verantwortlichkeit wie jedem anderen Mitgliede ohne Zweifel zufällt, hat doch keinen größeren Einfluß als irgend einer seiner Kollegen auf die Gesamtleitung der Geschäfte, wenn er ihn nicht persönlich erkämpft und gewinnt; unser Staatsrecht verleiht ihm keinen. Will er diesen Einfluß gewinnen, muß er durch Bitten, Ueberredung, Korrespondenzen, Beschwerden beim Gesamtkollegium, kurz durch Kämpfe gewinnen, die die Leistungsfähigkeit des Einzelnen in hohem Maße beanspruchen. Die Last, die zu bewegen ist, wenn es gilt, einen anders denkenden Kollegen zu überzeugen, ist mit Bitte und Ueberredung nicht zu bewältigen. Dieser Umstand erhöht die Wichtigkeit des Moments, daß im Staatsministerium jedes Mitglied gleiche politische Bedeutung in Anspruch nimmt und für die Gesamtleitung der Politik verantwortlich ist. Nur ist es dem einem bestimmten Ressort nicht Angehörigen nicht möglich, die Tätigkeit dieses Ressorts in ihren Spezialitäten und Wirkungen so genau zu kontrollieren, daß man sagen könnte, jeder Minister ist jederzeit für die Handlung seiner Kollegen verantwortlich; es vergehen Jahre, ehe ein Minister sich überzeugt, daß die Tätigkeit eines seiner Kollegen Resultate hat, für deren Gewinn er die Verantwortung nicht tragen will. Was die Motive des Wechsels der Geschäfte im Staatsministerium betrifft, so erlaube ich mir festzustellen, daß solche Motive im ganzen immer einfacher liegen, als das Gerücht und die Presse sie annehmen. Wenn man sie einfach nimmt, wie sie liegen, so fällt die Möglichkeit, darüber eben zu schreiben und zu konjekturieren. Es ist bekannt, daß der Geschäftsumfang, der mir oblag, ein so vielseitiger und ausgedehnter war, wie es kaum in einem ähnlichen Verhältnisse in einem Staat von ähnlicher Größe je der Fall gewesen ist. Im Anfang der Periode der Kumulation der Geschäfte hielt ich es fast für unmöglich, einen Teil derselben abzutrennen, ohne das Ganze zu gefährden. Es kam dazu, daß meine Arbeitskraft stärker war, als sie schließlich geblieben ist, und daß ich gerade im auswärtigen Amt eine Hilfe hatte, deren ich gerne bei dieser Gelegenheit gedenke — es war der verstorbene Geheime Rat Abeken. Ich habe mich seitdem nach und nach überzeugen müssen, daß es ganz unmöglich ist, diesen bedeutenden Geschäftsumfang, der mir oblag, auch nur in der Weise zu übersehen, daß ich jederzeit mich darüber entschließen kann, ob ich die Verantwortung für das Einzelne tragen will oder nicht.... Die auswärtigen Geschäfte des deutschen Reiches sind, Dank sei es unseren guten Beziehungen zu allen Regierungen, im Augenblick friedliche, aber diesen Frieden nach allen Seiten zu wahren und zu pflegen, ist eine Aufgabe, die

eben die Arbeit eines Mannes erfordert. Wenn ich daneben in der Stellung eines Kanzlers des deutschen Reiches erhebliche Aufgaben der inneren Verwaltung habe, außerdem die Verwaltung, die Verantwortung wenigstens für die Verwaltung eines Reichslandes, das manchem Königreich an Bedeutung gleichkommt, so ist ja auch dieser Geschäftsumfang nur möglich durch eine... Unterstützung, die ich nach so vielen Seiten hin finde. In der ganzen Reichsverfassung ist es nun aber sehr viel leichter, wenn ich zu einem Punkt komme, wo es mir zweifelhaft wird, ob ich für die Tätigkeit des hoch oder ministermäßig gestellten Beamten, für die ich die Verantwortung mit zu tragen habe, diese Verantwortung ferner übernehmen will, ... so kann ich im Reiche Rechenschaft und Aufklärung über die Sache fordern, ich kann Bericht erfordern und kann wenigstens mein Veto, mein Inhibitorium sofort einlegen, kurz, ich bin berechtigt, im äußersten Falle zu verfügen, was man so unabhängigen Charakteren gegenüber, oder dem Maße von Unabhängigkeit des Charakters gegenüber, welches mit großer Tüchtigkeit verbunden zu sein pflegt, sehr schwer und selten tut. Ich halte mich im Ganzen immer nur verantwortlich für die im großen Durchschnitt richtige Wahl der Personen. Außerdem, wenn ich diese Verantwortung gefährdet fühle, bin ich in der Lage, bestimmt zu sagen: dies will ich nicht, und bestimmte Forderungen zu stellen, was einstweilen zu geschehen hat.

Ganz anders und viel mühevoller ist die Aufgabe eines preußischen Ministerpräsidenten, der einen hohen Ehrenposten, eine große Verantwortung hat und sehr wenig Mittel, dieser Stellung seinen Kollegen gegenüber irgend welchen Nachdruck zu geben, und wenn gegen seine Einflüsse sich innerhalb eines Ressorts ein passiver Widerstand entwickelt, den die einzelnen Beamten dieses Ministeriums unterstützen, so habe ich darüber Erfahrung, daß man gewissermaßen im Sande ermüdet und seine Ohnmacht erkennt. (Hört! Hört! links.)

Wenn ich mir also die Wahl stellen mußte, meinen Geschäftskreis zu verkleinern, so konnte ich darüber nach einer 10jährigen Erfahrung nicht zweifelhaft sein, daß die Stellung des preußischen Ministerpräsidenten diejenige war, die meine Arbeitskraft — sagen wir Nerven zum Arbeiten, denn zum Arbeiten gehören Nerven — am meisten in Anspruch nahm. Es ist ja im Ganzen nicht Arbeit, die den Menschen körperlich in der Friktion, in der wir in parlamentarischen Staaten leben, aufreibt, sondern es ist das ununterbrochene Gefühl der Verantwortlichkeit für große Dinge und für Interessen, die einem am Herzen liegen wie die eigenen, aber die doch zu-

gleich die Interessen von 25 oder 40 Millionen sind. Wenn man geringe und weniger würdige Dinge mit hohen vergleichen kann, so möchte ich sagen: ein verantwortlicher Staatsmann an der Spitze eines Staates ist in der Lage wie jemand, der etwa an der Börse ununterbrochen solche Geschäfte macht, die weit über sein Vermögen gehen, deren Verlust er nicht decken kann, wenn er sie verliert, und bei denen außer dem direkten und materiellen Verlust eigene Ehre und Rat, die Wohlfahrt des ganzen Landes auf dem Spiele stehen. Das Gefühl, fortwährend handeln zu sollen unter Umständen, wo man sich sagen muß, die Billigung oder Mißbilligung kann Ausgangspunkt, der Kristallisationspunkt einer Entwicklung sein, deren weitere oder letzte Folgen niemand mehr beherrscht, — wen dies Gefühl der fortwährenden, angespannten Verantwortlichkeit nicht angreift, der hat eben kein Pflichtgefühl und kein Herz für sein Land. Wer dies hat, den wird es bis zu einem gewissen Grade packen und verbrauchen.

Wenn ich also die Wahl getroffen habe beim Einsehen der Notwendigkeit, daß ich das preußische Ministerpräsidium los sein wollte, so war es in dem Gefühl, daß in diesem Ressort die Mittel, einen Einfluß zu üben, im allergrößten Mißverhältnis mit der moralischen Verantwortlichkeit, welche die öffentliche Meinung an die Stellung eines Ministerpräsidenten knüpft, stehen, (Hört! Hört!) daß mir die größte Erleichterung zuteil wurde; — denn ich glaube, weit über die Hälfte meiner Geschäfte kommen aus diesem Ressort — und zugleich die geringste Einbuße an Einfluß. Daß ich auf diesen Einfluß verzichten wollte und verzichten könnte, so lange ich die Ehre habe, Sr. Majestät des Kaisers Reichskanzler zu sein, daran ist ja gar nicht zu denken. Ich will gleich entwickeln, warum dazu eine Zusammengehörigkeit mit dem preußischen Ministerium eigentlich gar kein absolut notwendiges Erfordernis sein würde. Meine äußere Stellung zum preußischen Ministerium könnte noch mehr gelockert werden, als sie es ist, die Geschäfte bleiben doch unzertrennlich. Der Reichskanzler, wenn er die Hauptbedingung seiner Aufgabe überhaupt erfüllen soll, muß derjenige Beamte sein, auf den Se. Majestät der Kaiser das höchste Vertrauen zu diesem Zweck setzt. Hat er das Vertrauen des Kaisers, so ist doch unmöglich anzunehmen, daß Se. Majestät der König von Preußen in dieser Eigenschaft in seinem preußischen Ministerium eine Politik gestatten werde, die dem als Reichskanzler mit dem Kaiserlichen Vertrauen beehrten Beamten die Wirksamkeit im Reich unmöglich machte. Es kann der König von Preußen und sein Ministerium ganz unmöglich gegen die Politik des Reichskanzlers eine Stellung einnehmen, es ist vielmehr

eine gegebene Notwendigkeit, daß sie unterstützt wird. Man könnte ja eher noch das Erfordernis aufstellen, daß der Reichskanzler Mitglied des Ministeriums eines anderen bedeutenden Bundesstaats sei, denn in Preußen ist der Personalzusammenhang der Königlich Preußischen und der Kaiserlichen Krone doch ohnehin gegeben und unzertrennbar. Aber auch der Zusammenhang zwischen dem Reichskanzler und dem preußischen Ministerium würde dadurch ja in keiner Weise gestört werden, daß der erstere vollständig aufhört, Mitglied des preußischen Ministeriums zu sein. Wie ist denn der Geschäftsbetrieb im Bundesrate? Die Faktoren, welche den Haupteinfluß auf die Vorbereitungen der Vorlagen für den Reichstag haben, sind die Ausschüsse des Bundesrats. In jedem dieser Ausschüsse hat, wenn Se. Majestät der Kaiser es nicht ausdrücklich anders befiehlt, ein preußischer Minister, der betreffende Minister des preußischen Ressorts, den Vorsitz, oder dieser Vorsitz wird ausgeübt durch einen der höchsten Vertrauensbeamten des Ministeriums. In der Sitzung des Bundesrats findet sich wieder das preußische Ministerium in seiner Majorität zusammen und arbeitet dort und in seinen Ausschüssen unter Vorsitz des Reichskanzlers mit den übrigen Ministern. Die Bänder, die beide Organisationen aneinander befestigen, sind also viel stärker, als man äußerlich anzunehmen pflegt und als unsere deutsche Presse zu meinem Erstaunen angenommen hat in der Diskussion dieser Frage.

Wenn der Reichskanzler also, um ernannt zu werden, und um in seinem Amte zu bleiben, notwendig das Vertrauen Sr. Majestät des Kaisers haben muß, infolgedessen Sr. Majestät dem König von Preußen und seinem Ministerium keine persona ingrata sein wird, so hat der Reichskanzler nach der Verfassung außerdem Mittel des Einflusses und der Macht, die die Frage, ob der Zusammenhang notwendig ist, und durch welche Mittel er gesucht und befördert werden kann, dem preußischen Ministerium ebenso nahe, ja fast noch näher legen, wie dem Reichskanzler. Wenn der Reichskanzler sich des Vertrauens der Mehrheit der Regierungen, die im Bundesrat vertreten sind, versichert, wenn er dabei das Vertrauen der Mehrheit des Reichstages zu gewinnen weiß — und das wird für ihn ein ebenso notwendiges Bedürfnis sein, da er nach der Verfassung derjenige Beamte ist, der den Vorsitz im Bundesrat führt und als der Vertreter der Bundesregierungen vorzugsweise vor dem Reichstage die Dinge zu vertreten hat —, wenn er diese Eigenschaften in sich vereinigt, so ist dadurch eine Lage geschaffen, bei der Sie viel eher sich im preußischen Ministerium erkundigen können: „Verliert Ihr auch nicht die Fühlung mit dem Reichskanzler?“

als daß Sie Veranlassung haben den Reichskanzler zu fragen: „Verlierst Du auch nicht die Unterstützung des preußischen Ministeriums?“ Der Reichskanzler kann ein Gewicht durch andere Elemente gewinnen, welches viel stärker ist als die Disposition über die 17 preußischen Stimmen, und daß ihm die entgegenstehen sollten, solange er Hauptvertrauensmann Sr. Majestät des Kaisers ist, ist ja eigentlich kaum denkbar; auch dann, wenn er sie nicht selber führte und instruierte, so wird er doch immer in der Lage sein, Sr. Majestät dem König von Preußen als Stimmführender für Preußen, solange er es bleibt, Vortrag zu halten und, wenn er es nicht mehr wäre, Sr. Majestät dem Kaiser als dessen Kanzler und Hauptvertrauensbeamter, denn das muß er sein, wenn er seinen Platz erfüllen soll, Vortrag über diese Dinge zu halten und es ist sehr unwahrscheinlich, daß, wenn der Reichskanzler gegen die Neigung, eine divergierende Neigung der 17 preußischen Stimmen bei Sr. Majestät dem Kaiser Protest einlegte, es faktisch ausführbar sein würde, diese 17 Stimmen, die gegen den Willen Sr. Majestät des Kaisers nicht abgegeben werden können, gegen den Willen des Reichskanzlers — es kann ja einmal vorkommen, aber nicht dauernd, das ist meiner Ansicht nach nicht möglich — abzugeben. Dies würde immer zu einem Wechsel in den Personen des preußischen Ministeriums führen müssen. Ich kann deshalb nach dieser ganzen Situation die Anfrage des Herrn Vorredners dahin beantworten, daß mein Bleiben in dem jetzigen preußischen Kabinett, in der Eigenschaft als Mitglied, wenn auch nicht als Vorsitzender, doch beweist, daß mein Entschluß sich nicht geändert hat, dieses preußische Ministerium gerade in derselben Weise mit meinen Kräften zu unterstützen, als ob ich sein Vorsitzender wäre, vielleicht in einer besseren, indem ich das Odium, welches der Vorsitz und die Einwirkung immer gelegentlich hat, nicht mehr besitze. Darüber kann ich die ganz bestimmte Versicherung geben, daß das mein Wille und meine Absicht ist, nur mit etwas weniger Arbeit als früher; und ich muß leider sagen, mit etwas weniger unfruchtbarer Arbeit als früher. Mein Gewicht im Ministerium wird dadurch, daß ich von den formellen Arbeiten und von der formalen Verantwortung erlöst bin, immer nach wie vor darauf basieren, ob es mir dauernd gelingt, das Vertrauen der Mehrheit meiner Kollegen mir zu bewahren, und Sie können ganz gewiß darauf rechnen — und darin steht mein Entschluß ganz fest — daß, wenn dieser Wechsel in den Personalverhältnissen des Ministeriums einen Wechsel in der Richtung und in einer meiner früheren Politik feindlichen Richtung bedeutet hätte, keine Macht der Welt mich hätte bewegen können, meine Antezedentien von 10 Jahren zu verleugnen,

und, nur etwa um Auswärtiger Minister zu bleiben, diesem selben Kabinett anzugehören, und solange ich diesem angehöre, können Sie mit Sicherheit darauf rechnen, ist das der Beweis, daß dieser Weg, diese Richtung in der Hauptsache nicht verlassen wird, wenn ich mich auch um die Details zu meiner großen Erleichterung weniger zu kümmern haben werde...." [258]).

Aber gelöst wurde das Problem der Organisation des Staatsministeriums durch diese Krisis nicht, auch nachdem Roon am 9. November desselben Jahres endgültig aus der Politik seines hohen Alters und seiner angegriffenen Gesundheit wegen ausschied und Bismarck, dem Drängen Eulenburgs nachgebend, wieder die Geschäfte des Ministerpräsidenten übernahm. Dieser führte, wie wir aus verschiedenen Quellen entnehmen, die Verhandlungen mit Kaiser Wilhelm, den er dazu veranlaßte, Bismarck wieder das Präsidium zu übertragen; er versuchte ferner Moritz v. Blanckenburg zum Eintritt in das Ministerium zu bewegen. Am 24. und 25. Oktober weilte Bismarck kurz in Berlin und hatte mit Eulenburg und Camphausen ausgedehnte Unterredungen über die Lage. Ob er mit dem Monarchen gesprochen hat, scheint unsicher. In Roons Denkwürdigkeiten steht nur verzeichnet, daß er „danach seine Vorschläge an den Kaiser richtete", deren Ergebnis dann die allerhöchsten Ordres vom 9. November, die alle von Eulenburg gegengezeichnet waren, war [259]). Wahrscheinlich ist anzunehmen, daß die Vorschläge zuerst mündlich von Eulenburg im Einverständnis mit Bismarck gemacht wurden, ehe sie dieser schriftlich einreichte [260]). Denn Eulenburg berichtete unter dem 29. Oktober 1873, daß er schon einige Tage vorher, also zwischen dem 25. und 29. Oktober Sr. Majestät die Zweckmäßigkeit des folgenden Planes entwickelt habe: Roon und Königsmarck erhalten die nachgesuchte Dienstentlassung, Bismarck übernimmt die Präsidentschaft des Staatsministeriums, Camphausen wird Vizepräsident des Staatsministeriums und Blanckenburg übernimmt das Landwirtschaftliche Ministerium.

„Se. Majestät," fuhr er dann fort, „sagten, Sie seien sehr froh über den Vorschlag, Ihnen — dem Fürsten Bismarck — wieder die Präsidentschaft zu übertragen, und würden, wenn Sie dieselbe übernehmen wollten, den Grafen Roon entlassen. Von der Vizepräsidentschaft (an deren Regelung Bismarck alles gelegen war) hätten Sie ihm bereits gesprochen: er wünschte, daß jemand dieselbe übernähme, der mit seinen politischen Gesinnungen und Handlungen „im richtigen Fahrwasser" sei, wie ich; er fürchte, Camphausen sei zu liberal: wenn ich ihn aber so bestimmt, wie ich es täte, versicherte, daß ich völlig außerstande sei, neben meinen Ressortge-

schäften die Vizepräsidentschaft des Staatsministeriums zu führen, und daß Camphausens politische Gesinnung jede Befürchtung des „zu weit Linksrückens" ausschließe, vielmehr mit Bestimmtheit anzunehmen sei, daß die Uebertragung der Vizepräsidentschaft ihn in seinen gouvernementalen Neigungen befestigen werde, so wolle Se. Majestät sich mit Camphausens Ernennung zum Vizepräsidenten einverstanden erklären..." [261]). Am 15. November mußte er dann Bismarck mitteilen, daß Blanckenburg erst schriftlich, dann aber auch am vorhergehenden Tage mündlich, nach langer Unterredung bestimmt und definitiv abgelehnt habe, in das Ministerium einzutreten [262]).

Wenn sich einmal eine günstige Gelegenheit geboten hat, bei der Eulenburg Bismarck wirklich gefährlich werden konnte, so war es jetzt. Er tat es nicht; in voller Loyalität, unter Zurückstellung persönlicher Wünsche, die Bismarck bei ihm vermutete [263]), schlug er dem Kaiser vor, was im Interesse des Staates notwendig war. Bismarck dankte ihm das in einem Brief an Roon vom 20. November mit den Worten: „Eulenburg wollte oder konnte nicht, und Camphausen hatte die Anciennität nicht, um einstweilen an die Spitze zu treten; so ist es gekommen, daß ich dem Kaiser von hier aus empfahl, was inzwischen von Ihm befohlen ist.... Durch Ihren Austritt bin ich vereinsamt, unter — Ministern — die einzige fühlende Brust. Der Rest vom alten Stamme [264]), der bleibt, ist faul; ich will nicht zu ihm sagen „Heinrich, mir graut vor Dir", aber ich habe mitunter Lust, falls ich körperlich stärker bin, es ihn empfinden zu lassen." [265]).

Bismarck wurde am Ende der Krisis mit größeren persönlichen Rechten ausgestattet, aber eine grundsätzliche Lösung war dies nicht, so wenig wie die Königliche Kabinettsordre, die zwei Jahre später, am 6. Februar 1875, erging und die die bisherige Praxis der Vorberatung der Gesetze änderte. Wiederum hatte eine ähnliche Krisis wie 1872/73 seit Dezember 1874 gedroht, die aber zur Zufriedenheit des Kanzlers gelöst wurde. Ehe ein einzelner Minister einen Entwurf ausarbeiten ließ und ihn zur Begutachtung an die Behörden hinaussandte, sollte sich das Staatsministerium über die Grundsätze geeinigt haben. — Entstanden war die Kabinettsordre durch eine Beschwerde des Fürsten Bismarck, der ärgerlich war über Indiskretionen, die durch die Schuld einzelner Behörden mit den im Staatsministerium noch nicht festgestellten Kreis- und Gemeindeordnungsentwürfen für die westlichen Provinzen vorgekommen waren. Sie beschränkte die Freiheit der einzelnen Ressorts, aber sie entsprach dem Gedanken der Einheit und Gesamtverantwortlichkeit der Staatsregierung, ohne daß dabei der Schritt, der notwen-

digerweise einmal unternommen werden mußte, die Umorganisation des Ministeriums, ganz getan worden wäre.

Die Krisis brachte in ihrer persönlichen Seite im Endergebnis einige Aenderungen, teilweise von sehr wichtiger Natur, Itzenplitz, Selchow und Roon, dieser im Ausklingen der Krisis zusammen mit Königsmarck, schieden aus dem Kabinett aus, Dr. Achenbach und General v. Kameke traten ein, Graf Königsmarck verweilte nur kurz darin. Aber die beiden Hauptgegenspieler blieben, Bismarck und Eulenburg. Sachlich blieben die Gründe der Krisis bestehen: nach den personellen Aenderungen wurde die Krise für eineinhalb Jahre wieder latent, um sofort bei der sachlichen Voraussetzung wieder akut zu werden. War die Kabinettsordre vom 6. Februar 1875 wie auch der Ausgang der Krisis 1873 ein Erfolg des Reichskanzlers, so gelang es ihm doch nicht, seinen Willen im tiefsten durchzusetzen.

Die Fragen, die sich an die hier mitgeteilten Tatsachen anschließen, gruppieren sich um die beiden Persönlichkeiten im Mittelpunkt der Krisis, um Eulenburg und Bismarck. Was waren die Absichten Eulenburgs? Wollte er Bismarck stürzen und sich an seine Stelle setzen, seinen persönlichen Ehrgeiz befriedigen? Führte er die Krisis absichtlich herbei oder wurde er durch den Gang der Ereignisse überrascht? Welches war seine Rolle, nachdem die Krisis einmal eingetreten war? Zum andern Bismarck: Warum reichte er sein Abschiedsgesuch ein, wollte er die Präsidentschaft des Staatsministeriums tatsächlich niederlegen oder wurde er durch die Annahme seines Gesuches vor eine ihm unangenehme Tatsache gestellt?

Die Fragen des Problemkreises um Eulenburg sind verhältnismäßig einfach zu beantworten; hier sprechen Tatsachen und Nachrichten ziemlich deutlich.

In der Kreisordnung hatte Eulenburg einen klaren Sieg über Bismarck und Roon erfochten; das Kabinett stand in überwiegender Mehrzahl auf seiner Seite, im Abgeordnetenhaus hatte er eine überwältigende Mehrheit für seine Reformgesetze erhalten. Die in der Minderheit gebliebenen Minister baten den König um ihre Demission. Was lag näher, als daß Eulenburg die Neubildung des Kabinetts unternahm und beim König die Entlassung der Minister durchsetzte, die in der Kreisordnung- und Herrenhausfrage anders gestimmt hatten? War es tatsächlich Eulenburgs Plan, Bismarck, der in erster Linie davon betroffen wurde, zu stürzen? Ich glaube, hier mit einem offenen „Nein“ antworten zu können. Denn im Laufe des Jahres, das dem Ausbruch der Krisis folgte, hatte Eulenburg mehrfach Gelegenheit, wenn nicht Ministerpräsident, so doch Vize-

präsident des Staatsministeriums zu werden. Dies wurde ihm vom König angeboten, doch versicherte diesem Eulenburg, daß er völlig außer Stande sei, neben seinen Ressortgeschäften (Einführung der Kreisordnung in die Verwaltung der 6 östlichen Provinzen, Provinzialordnung, Landgemeindeordnung, Kreisordnung für die westlichen Provinzen, Kulturkampf) die Vizepräsidentschaft zu übernehmen. [266]).

Bismarck selbst hatte ja mit der Möglichkeit eines Vizepräsidiums Eulenburg durchaus gerechnet, denn anders sind seine Worte an Roon vom 20. November 1873 nicht zu erklären. Die Möglichkeit, Bismarck gefährlich zu werden, bestand also durchaus, sei es in der Form des Vizepräsidiums, das bald zu Konflikten hätte führen müssen, sei es als Präsident. Aber unter welchen Bedingungen?

Bismarck hatte diese in seiner (oben wiedergegebenen) Rede vom 25. Januar 1873 formuliert: nur wenn Eulenburg bereit war, nicht nur in Preußen, sondern auch im Reich die gesamte Verantwortung auf seine Schultern zu nehmen, wenn er sich zutraute, das Vertrauen von Kaiser, Bundesrat und Reichstag dauernd zu gewinnen oder zu erhalten, wenn er bereit war, nicht nur ohne die Person Bismarcks, sondern wahrscheinlich in scharf betontem Gegensatz zu diesem seine Regierung zu führen, dann konnte er den tödlichen Stoß wagen. Daß er die ihm entgegenstehenden Schwierigkeiten, die beinahe unüberwindlich waren, nicht beim Antritt, aber bei der Fortführung des Bismarckschen Erbes, erkannt hat, dürfen wir Eulenburg zutrauen. Er tat den entscheidenden Schritt nicht, aber — er zog auch in umgekehrter Richtung nicht den Schluß aus seiner Lage und verlangte seinen Abschied: das, was man in der Oeffentlichkeit am wenigsten erwartet hätte, trat ein: er blieb als Innenminister.

Diese Tatsache wiederum stellt uns vor eine neue Frage: hat Eulenburg die Krisis absichtlich herbeigeführt? Doch wohl nicht, denn hätte er es getan, so wäre die von ihm unternommene Aktion kläglich gescheitert; er hätte sich auch als Innenminister nicht mehr halten können. Oder wollte er vielleicht doch in Bismarckschem Sinne ein homogeneres Ministerium schaffen, da das Kabinett bei seinem liberaler werdenden Kurs durch Mitglieder wie Selchow und Itzenplitz stark belastet war und die Zusammenarbeit mit dem älter werdenden Kriegsminister wohl auch nicht immer ganz einfach war? In der Frage der Behandlung des Herrenhauses offenbarte sich der Grundsatz, den Eulenburg seine ganze Regierungstätigkeit über beobachtete: nie weiter zu gehen als unbedingt notwendig ist. Bismarck wollte das Herrenhaus in die Stellung eines napoleonischen

konsultativen Senats herabdrücken; Eulenburg bewahrte der Ersten Kammer ihre starke Stellung im preußischen Verfassungsleben; er mutete den Herren nicht einmal zu, ihre Ueberzeugung zu verleugnen, aber er gab ihnen eine deutliche Lehre, daß sie sich künftig nach den Wünschen der Krone zu richten haben, daß sie vornehmstes Instrument einer königlichen, konservativen Regierung sein sollten.

Fassen wir zusammen: Eulenburg ging seinen Weg geradlinig: er mußte die Kreisordnung durchbringen, auch auf die Gefahr einer Krise im Ministerium hin; er führte diese Krise nicht herbei, um Bismarck zu stürzen oder dessen Stellung zu untergraben. War er es doch, der Bismarck den Wiedereintritt in die Geschäfte durch die Schaffung der Vizepräsidentschaft Camphausen ermöglichte.

Versuchen wir den Motiven Bismarcks nachzugehen, so sind wir in einer wesentlich schwierigeren Lage. Warum reichte er sein Abschiedsgesuch ein? Doch wohl nicht nur, um einige unangenehme Pflichten im preußischen Staatsministerium loszuwerden, so lieb es ihm war, daß sein Gesuch diese Wirkung hatte. Einmal wollte er sicher eine neue Form des Kabinetts, einen stärker bureaukratischen Aufbau erzwingen, wie er die Aemterverwaltung im Reich organisiert hatte. Dann wollte er den ihn lästig gewordenen Innenminister aus dem Kabinett zu entfernen, wie im Schlußabschnitt zu zeigen sein wird. Hielt er doch dauernd die Verhandlungen mit zwei liberalen Kandidaten für diesen Posten, Bennigsen und Forckenbeck, in einem gewissen Schwebezustand.

Verfolgte er so bestimmte Zwecke durch sein Vorgehen, durch seine absichtliche Passivität und unklare Haltung, so kann sein Abschiedsgesuch nicht gar zu ernst gemeint gewesen sein. Daß er nicht beabsichtigte, auch nur einen Teil seiner tatsächlichen Macht und seines Einflusses aufzugeben, sprach er am 25. Januar 1873 im Landtag offen aus. Auch Professor v. Schulte hatte er am 12. Januar 1873 in einer langen, vertraulichen Unterredung geklagt, wie schwierig seine Stellung als Ministerpräsident gewesen sei. Mit der moralischen Verantwortung für die Entscheidungen, doch ohne die juristischen Möglichkeiten, diese wirklich zu beeinflussen. So war es, nachdem einmal die Entscheidung gefallen war und der König seinen Abschied aus dem Amte des Ministerpräsidenten genehmigt hatte, Bismarck nicht unangenehm, daß Roon das „undankbare Geschäft des Mürbemachens“ beim König übernommen hatte [267]). Aber ein Auseinanderfallen des Ministeriums wäre ihm im damaligen Augenblick ebenso peinlich gewesen, wie er sowohl zu Professor v. Schulte am 12. Januar, als auch am 25. Januar anläßlich eines parlamentarischen Diners in größerem Kreise erklärte. Das liebste

wäre ihm sicher gewesen, wenn er während seiner Beurlaubung, vielleicht durch das Mittel des Abschiedsgesuchs, die Umorganisation des Ministeriums hätte vornehmen können. Dann hätte wohl auch Eulenburg die Konsequenzen gezogen und hätte den Uebergang vom Kollegen zum Untergebenen nicht mitgemacht. Entlassen konnte er ihn nach dem Gelingen der Kreisordnung nicht; dazu war Eulenburgs Stellung im Landtag und bei Hofe zu fest, und wegen des Kulturkampfs konnte es selbst Bismarck nicht auf einen Bruch mit den Nationalliberalen ankommen lassen.

Wurden Bismarcks Absichten in Berlin nicht erkannt? Arbeitete ihm Eulenburg beim König entgegen, um seine alte Stellung im kollegialisch organisierten Staatsministerium zu behalten? Vielleicht wollte Bismarck schon im Dezember 1872 auf die Ministerpräsidentschaft verzichten, da er seinen Einfluß durch die Person des deutschen Kaisers und Königs von Preußen und durch seine persönliche Stellung als preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten und als Reichskanzler, durch sein Vertrauen im Bundesrat und Reichstag sehr stark gesichert fühlte. Diese Sicherung war so groß, daß er ohne wesentliche Schwächung seines Einflusses auf ein Amt verzichten konnte, das ihm nur Mühe, Verdruß und wenig tatsächliche Macht brachte. Die im November 1873 getroffene Neuregelung, die Einrichtung des Vizepräsidiums und dessen Besetzung durch Camphausen, beweist ja auch, daß sich Bismarcks Arbeit mehr und mehr aus Preußen heraus ins Reich verlagerte, da er sich ohne weiteres in allen Angelegenheiten des preußischen Staatsministeriums durch einen anderen Minister vertreten lassen konnte.

Konnten wir bei Eulenburg feststellen, daß er die Krisis des November und Dezember 1872 nicht absichtlich herbeiführte, daß diese vielmehr eine ungewollte Begleiterscheinung seiner Politik war, die er sobald als möglich wieder gutzumachen versuchte, so müssen wir bei Bismarck andere Motive annehmen. Er hat die Krisis kommen sehen, er wollte sie geradezu, um im preußischen Kabinett klare Verhältnisse, ein homogenes Kabinett unter seiner einheitlichen, deutlich betonten Führung schaffen zu können. Scheiterte sein ursprünglicher Plan, schied er auf einige Zeit aus der Leitung der preußischen Politik aus, so wurde er dadurch nur unangenehme Arbeit, lästige Mühen los. Seine Stellung war durch die Leistung des vergangenen Jahrzehnts zu stark, als daß man auf die Dauer in Preußen ohne oder gar gegen ihn hätte regieren können. In klarer Erkenntnis dieser Tatsachen führte Eulenburg den König zu den Erlassen des 9. November 1873, brachte er Bismarck wieder in das preußische Ministerpräsidium.

Anlage III.

Entwurf der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Regierungsentwurf.

4. Abschnitt: Von den Amtsbezirken und dem Amte des Amtshauptmanns.

§ 39.

Aufhebung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt.

Die mit dem Besitze eines Gutes verbundene polizeiobrigkeitliche Gewalt wird aufgehoben. Die Ausübung der bisherigen Gerechtsame derselben ist fortan ein Königliches Amt.

§ 40.

Amtsbezirke. a) Umfang und Begrenzung derselben.

Behufs der Verwaltung der Polizei und anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte in Amtsbezirke geteilt, welche eine Einwohnerzahl von 2000 bis etwa 10 000, im Durchschnitt 4—6000 Seelen, je nach der Dichtigkeit der Bevölkerung enthalten sollen.

Die Bildung kleinerer als 2000 und größerer als 10 000 Einwohner umfassender Amtsbezirke ist in einzelnen, durch besondere örtliche Umstände bedingten Fällen zulässig.

§ 41.

In wieweit die Vereinigung der zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu einem besonderen Kommunal-Verbande in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für sie ein gemeinsames Interesse haben, stattfinden kann, wird durch Gesetz bestimmt werden.

§ 42.

b) Grundsätze für die Bildung derselben.

Der Regel nach wird der Amtsbezirk aus mehreren Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken oder, wo es die örtlichen Verhältnisse bedingen, lediglich aus Landgemeinden oder Gutsbezirken gebildet.

Ausnahmsweise kann jedoch auch aus einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirk allein ein Amtsbezirk gebildet werden, wenn die Erheblichkeit des Umfanges oder Einwohnerzahl oder sonstige Rücksichten eine solche Abweichung von der Regel rechtfertigen.

§ 43.

Neben der Rücksicht auf angemessene Größe und Abrundung ist bei der Begrenzung der Amtsbezirke möglichst darauf zu achten, daß einerseits Gemeinde- und Gutsbezirke, welche bisher unter einer gemeinsamen Polizeiverwaltung standen, nicht voneinander getrennt werden, und andererseits, die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke, Feuerlösch-Distrikte usw.) nicht zerrissen werden.

§ 44.

Die Bildung der Amtsbezirke erfolgt auf Vorschlag der Kreisversammlung durch Kgl. Anordnung. Künftige Veränderungen der Amts-

bezirke bedürfen gleichfalls der Kgl. Genehmigung nach vorheriger Anhörung der beteiligten Amtshauptleute und der Kreisversammlung.

§ 45.

Amtshauptmann.

In dem Amtsbezirk wird die Polizei im Namen des Königs von einem Amtshauptmann als ein Ehrenamt unentgeltlich verwaltet.

§ 46.

a) Ernennung desselben.

Der Amtshauptmann wird vom König berufen.

Für jeden Kreis ist von dem Kreistage eine alljährlich zu ergänzende und zu berichtigende Liste der zu Amtshauptleuten geeigneten Personen aufzustellen und der Regierung einzureichen.

Zu Amtshauptleuten können nur geachtete Männer, welche innerhalb des Amtsbezirks ihren festen Wohnsitz haben, in Vorschlag gebracht werden.

Die Vorschläge sind vorzugsweise auf Besitzer, Pächter, Administratoren usw. größerer Güter oder industrieller Etablissements des Bezirks zu richten.

§ 47.

b) Stellvertretung desselben.

Für jeden Bezirk wird nach den für die Ernennung des Amtshauptmannes geltenden Bestimmungen (§ 46) ein Stellvertreter des letzteren ernannt.

Ist der Amtshauptmann vorübergehend an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, so hat der Stellvertreter dieselben zu übernehmen. Der Landrat ist hiervon gleich zu benachrichtigen.

Ingleichen liegt dem Stellvertreter die Erledigung solcher Amtsgeschäfte ob, bei denen der Amtshauptmann persönlich beteiligt ist.

Erledigt sich das Amt des Amtshauptmannes, so tritt bis zur Ernennung seines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein.

§ 48.

c) Dauer der Ernennung und Vereidigung desselben.

Die Ernennung des Amtshauptmanns und dessen Stellvertreters erfolgt auf 3 Jahre.

Der Amtshauptmann und der Stellvertreter werden vom Landrate vereidigt.

§ 49.

Bestellung kommissarischer Amtshauptleute.

Ist auch nach Anhörung des Kreistages im Amtsbezirke keine zur Amtshauptmannschaft geeignete und bereitwillige Person zu ermitteln, so hat die Regierung eine kommissarische Verwaltung der Stelle anzuordnen und damit tunlichst eine solche Person zu beauftragen, welche die Befähigung zum höheren Staatsdienst besitzt.

§ 50.

Amtsobliegenheiten des Amtshauptmanns.

Der Amtshauptmann hat

1. die Polizei, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Land-

rate oder anderen Beamten übertragen ist, in dem Amtsbezirke, sowie in den einzelnen, dazu gehörigen Gemeinden und Gutsbezirken, insbesondere also die Sicherheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei usw. zu verwalten und

2. die unmittelbare Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der zu dem Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu führen.

Er hat das Recht, die Befolgung seiner Verfügungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erzwingen.

§ 51.

Dem Amtshauptmann wird ferner übertragen

1. die nach Artikel 6 des Armenpflege-Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855 in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden und den zur Unterstützung eines verarmten privatrechtlich verpflichteten Verwandten und Angehörigen zu treffende resolutorische Entscheidung;

2. das Recht der Ueberweisung eines Arbeitsscheuen oder Obdachlosen in eine Arbeitsanstalt auf Grund der Artikel 11—15 des Armenpflege-Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855;

3. die Erteilung der Konzession zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft, wie zum Kleinhandel mit Getränken in Gemäßheit des § 33 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869;

4. die nach § 108 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen zu treffende interimistische Entscheidung;

5. die Erteilung der Konsense zu neuen Ansiedlungen in Gemäßheit des § 27 ff. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und des § 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1853.

Das Widerspruchsrecht gegen neue Ansiedlungen in Gemäßheit des des § 11 des letzteren Gesetzes verbleibt den Gemeinden und steht für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks dem Inhaber desselben zu.

§ 52.

Die in § 51 unter Nr. 1—5 aufgeführten Befugnisse werden in den Städten von dem Magistrate ausgeführt.

§ 53.

In Beziehung auf die öffentlichen Wege, mit Ausschluß der Chausseen und der vom Fiskus zu unterhaltenden Landstraßen, hat der Amtshauptmann insbesondere dafür zu sorgen, daß der Verkehr auf den öffentlichen Wegen nicht behindert werde. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat er den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, und wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, nach fruchtlosem Ablauf der Frist, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Notwendige für Rechnung des Verpflichteten zur Ausführung zu bringen. Eben dies liegt ihm auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten ob, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

Wird die Verpflichtung zu einer Handlung oder Leistung in Beziehung auf den Wegebau, welche im Interesse des öffentlichen Ver-

kehrs notwendig ist, von dem dazu Aufgeforderten in Abrede gestellt, so hat der Amtshauptmann, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Arbeit bis zur Feststellung der Verpflichtung nicht aufgeschoben werden kann, wegen Ausführung des Notwendigen Anordnung zu treffen, zugleich aber eine Instruktion der streitigen Verhältnisse mit Zuziehung der Beteiligten vorzunehmen.

Wird aber die Notwendigkeit einer Leistung an sich oder in dem geforderten Umfang bestritten oder ist es streitig, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg ist, so ist das öffentliche Interesse bei dem kontradiktorischen Verfahren durch den Amtshauptmann wahrzunehmen.

Der Amtshauptmann hat die geschlossenen Verhandlungen, wenn eine gütliche Regelung nicht gelingt, mit gutachtlichem Bericht, dem Kreisausschuß vorzulegen, welcher die in § 112 unter Nr. II vorgesehene resolutorische Entscheidung trifft.

(Stenogr. Berichte, Abgeordnetenhaus 1869/70. Bd. 3. 4., Aktenstück Nr. 4, S. 6 ff.

Miquelsche Ammendement.

Das Haus der Abgeordneten wollte beschließen:

1. In § 39 statt des Absatzes 2 zu sagen:
   Die Ausübung der Polizei geschieht fortan im Namen des Königs.
2. Zum § 40
   a) den ersten Absatz wie folgt zu fassen:
   Behufs der Verwaltung der Polizei und anderer öffentlicher wie kommunaler Angelegenheiten wird jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in Amtsbezirke von 2000—5000 Einwohner geteilt.
   b) Im Aliena 2 statt 10 000 zu setzen: 5000.
   c) In demselben Absatze das Wort „örtliche"" zu streichen.
3. Den § 41 so zu fassen:
   Das Amt bildet einen Kommunalverband mit den Rechten einer Korporation.
   Seine Zuständigkeit wird durch dieses Gesetz und im übrigen durch die zu erlassende Landgemeindeordnung geregelt.
4. Den § 42 so zu fassen:
   Gemeinden von mindestens 1500 Einwohnern sollen einen Amtsbezirk für sich bilden, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse die Zulegung kleiner Gemeinden oder Gutsbezirke durchaus erforderlich machen.
5. Den § 43 zu fassen:
   a) Absatz 1:
   Der Amtsbezirk soll ein räumlich zusammenhängendes Flächenstück umfassen. Außerdem ist bei Abgrenzung desselben neben der Rücksicht auf angemessene Größe und Abrundung möglichst darauf zu achten, daß .. (usw. wie im Regierungsentwurf bis zum Schluß des §).
   b) Als Absatz 2 hinzuzufügen:
   Unbeschadet der vorstehenden Vorschriften und der Bestimmungen des § 42 soll der Amtsbezirk tunlichst durch Zusammenlegung von Gemeinden und Gutsbezirken gebildet werden.
6. Im § 44 den Satz 2 zu fassen:
   Künftige Veränderungen der Amtsbezirke erfolgen in gleicher Weise, jedoch nach Anhörung der beteiligten Amtsvertretungen.

7. Statt der §§ 45—49 des Entwurfes folgende §§ anzunehmen:

§ 45.

Der Vorsteher des Amts (Amtshauptmann) verwaltet die Polizei im Amtsbezirke und die sonstigen Kommunal-Angelegenheiten des Amtes unentgeltlich nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes und der Landgemeindeordnung.

§ 46.

Bis zum Erlaß der Landgemeindeordnung gelten für die Bildung der Amtsvertretung folgende Bestimmungen:

In Landgemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, nimmt die Gemeindevertretung zugleich die Geschäfte der Amtsvertretung wahr.

In zusammengesetzten Amtsbezirken besteht die Amtsvertretung:

1. aus den Vertretern sämtlicher Landgemeinden, und zwar werden Gemeinden von mindestens 100 Einwohnern durch ihren Vorsteher, größere Gemeinden auf je fernere 250 Einwohner durch einen ihrer Schöffen, und wo deren Zahl nicht ausreicht, durch ein hierzu gewähltes Gemeindemitglied vertreten.

   Für die Gemeinden des Amtsbezirks von weniger als 100 Einwohnern wählen die Vorsteher die den Gemeinden zukommende Zahl der Vertreter. Diese wird bestimmt durch das Verhältnis der Einwohner dieser Gemeinden zu den Einwohnern der größeren Gemeinden;

2. aus den Besitzern der selbständigen Güter, welche mindestens 1000 Rthlr. Grundsteuerreinertrag bzw. Gebäudesteuer-Nutzungswert ergeben.

   Die Zahl der Mitglieder darf jedoch das Verhältnis der auf diese Güter fallenden Grund- und Gebäudesteuer zu den gleichen Steuern der Landgemeinden und der kleineren selbständigen Gutsbezirke nicht übersteigen. Ist hiernach deren Zahl geringer als die der Gutsbesitzer, so bilden dieselben einen Wahlverband;

3. aus den Vertretern der selbständigen Gutsbezirke von weniger als 1000 Thlr. jährlichem Grundsteuer-Reinertrage, bzw. Gebäudesteuer-Nutzungswerte. Die Zahl dieser Mitglieder darf gleichfalls nicht das Verhältnis der auf diese Güter fallenden Grund- und Gebäudesteuer zu der gleichen Steuer der Landgemeinden und der größeren Güter übersteigen.

   In jedem Falle jedoch sollen die kleineren Gemeinden, die Besitzer der größeren Güter und die Besitzer der kleineren Gutsbezirke je einen Vertreter wählen.

§ 47.

Die Amtsvertretung ist berufen, über die Angelegenheiten des Amtsbezirks nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu beraten und zu beschließen.

Zu ihren Befugnissen gehört:

1. die Wahl des Amtshauptmanns und des Stellvertreters sowie die des Sitzes für die Beratungen der Amtsvertretung;
2. die Beschlußfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtshauptmann unter ihrer Zustimmung zu erlassen, befugt ist;

3. die Bewilligung und Kontrolle der Ausgaben, welches die Verwaltung der Polizei im Amte erforderlich macht;
4. die Feststellung der Unkostenentschädigung für den Amtshauptmann, sowie die übrigen Verwaltungskosten;
5. die Beschlußfassung über solche Kommunalangelegenheiten, welche die Gemeinden und Gutsbezirke durch übereinstimmenden Beschluß dem Amtsbezirk überweisen;
6. die Zustimmung zur Erteilung der Konzessionen zum Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften, sowie zum Kleinhandel mit Getränken (§ 51 Nr. 3);
7. die Bestellung, sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Amtsvertretung;
8. die Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, welche der Amtshauptmannschaft aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse der Amtsvertretung zu diesem Zwecke unterbreitet. Die Sitzungen der Amtsvertretung sind öffentlich, sofern nicht für einen einzelnen Gegenstand die Oeffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen wird.

§ 48.

Der Amtshauptmann, sowie der Stellvertreter desselben werden unter der Leitung des Landrats von der Amtsvertretung nach Maßgabe des anliegenden Wahlreglements auf 3 Jahre gewählt.

Außer wegen der in § 7 zugelassenen Entschuldigungsgründe dürfen auch diejenigen Eingesessenen, welche nicht entweder Staatseinkommensteuer oder mindestens jährlich 18 Rthlr. an Klassensteuer, oder 20 Rthlr. an Grundsteuer (ausschließlich der Zuschläge) oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer zahlen, die Annahme der Wahl ablehnen.

Wegen der Bestätigung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des § 24.

Der Amtshauptmann und sein Stellvertreter werden vom Landrat beeidigt.

§ 49.

Wird die Bestätigung der Wahl versagt, oder die Annahme der Wahl abgelehnt, so finden die Vorschriften des § 24 Absatz 3 sinngemäße Anwendung.

§ 50.

Der Amtshauptmann hat

1. die Polizei, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrat oder anderen Beamten übertragen ist, in dem Amtsbezirke, sowie in den einzelnen dazugehörigen Gemeinden und Gutsbezirken, insbesondere also die Sicherheits-, usw. (wie Regierungsvorlage) zu verwalten und

2. die unmittelbare Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der zu dem Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu führen.

Der Amtshauptmann hat als Verwalter der Polizei das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten notwendig macht, das dazu Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen.

Gegen diejenigen, welche seinen polizeiamtlichen, durch seine gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen Folge zu leisten, sich weigern, kann der Amtshauptmann Geldbußen bis zum Gesamtbetrage von 5 Thlrn. als Exekutionsmittel nach vorgängiger Androhung verfügen und nötigenfalls zwangsweise einziehen.

Wird gegen die betreffende Verfügung binnen 10 Tagen nach Erlaß Widerspruch erhoben, so erfolgt die Entscheidung durch den Richter.

Ist die festgesetzte Geldbuße nicht beizutreiben, so hat der Amtshauptmann die Umwandlung der Geldbuße in Gefängnisstrafe zu beantragen.

In beiden Fällen kommt dasjenige gerichtliche Verfahren in Anwendung, welches auf den Widerspruch gegen die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen stattfindet (Gesetz vom 14. Mai 1852).

Der Prüfung des Richters unterliegt nur, ob der Amtshauptmann in der Auflage und in der Anordnung der Exekution seiner gesetzlichen Befugnis gemäß gehandelt habe.

Das Gesetz, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854 findet auf den Landrat, den Amtshauptmann und auf den Gemeindevorsteher wie auch auf die Stellvertreter keine Anwendung.

§ 51.

Absatz 3: dem Regierungsentwurf hinzuzufügen:
„unter Zustimmung der Amtsvertretung (§ 47 Nr. 6)".

§ 53.

Absatz 1: im ersten Satz die Worte zu streichen:
„und der vom Fiskus zu unterhaltenden Landstraßen".

(Stenogr. Berichte Abgeordnetenhaus 1869/70 Bd. 5. 6. Aktenstück Nr. 259, S. 1223 f.)

Endgültiges Gesetz.

Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, ergänzt durch die Provinzialordnung vom 24. Juni 1875 und das Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876.

4. Abschnitt: Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher.

§ 46.

Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt.

Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt.

Die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben.

§ 47.

Amtsgerichtsbezirke.

Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte in Amtsbezirke geteilt.

§ 48.

Bildung der Amtsbezirke.

Für die Bildung der Amtsbezirke gelten folgende Grundsätze:

1. Jeder Amtsbezirk soll tunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Größe und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, daß einerseits die Erfüllung der durch

das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird.

2. Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinde- oder Gutsbezirke notwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirk zu erklären.

3. Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalte umfassen, können auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu Amtsbezirken erklärt werden.

4. Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirk gehören.

Bei Begrenzung der zusammengesetzten Amtsbezirke ist möglichst darauf zu achten, daß die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke usw.) nicht zerrissen werden.

§ 49.

Die Bildung der Amtsbezirke, sowie die etwa erforderliche Abänderung derselben erfolgt nach Anhörung der Beteiligten, auf Vorschlag des nach diesen Gesetzen gewählten Kreistages, durch den Minister des Innern.

Die Revision und endgültige Feststellung, sowie jede spätere Abänderung derselben findet nach näherer Vorschrift der zu erlassenden Provinzialordnung statt.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich.

(Ergänzt durch Provinzialordnung: §§ 64 und 65).

§ 50.

Organe der Amtsverwaltung.

Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß.

§ 51.

Amtsausschuß.

Für die Bildung des Amtsausschusses gelten bis zum Erlaß der Landgemeindeordnung folgende Bestimmungen:

1. In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuß aus Vertretern sämtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke.

Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen, und, wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder.

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter sowie der jedem Gutsbezirk einzuräumenden Stimmen wird mit Rücksicht auf

die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Beteiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses von dem Kreistage zu erlassendes Statut geregelt.

Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

2. In denjenigen Gutsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr.

3. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirk bestehen, fällt der Amtsausschuß weg.

(Ergänzt durch Kompetenzgesetz § 52).

§ 52.

Zu den Befugnissen des Amtsausschusses gehört:

1. Die Kontrolle sämtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung, welche vom Amtsbezirk aufgebracht werden (§§ 69 und 70, Abs. 4);
2. Beschlußfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist (§ 62);
3. die Aeußerung über Abänderung des Amtsbezirks (§ 49);
4. die Bestellung, sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Amtsausschusses;
5. die Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, welche der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschuß zu diesem Zwecke unterbreitet.

§ 53.

Die zu einem Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke sind befugt, durch übereinstimmenden Beschluß einzelne Kommunalangelegenheiten dem Amtsbezirke zu überweisen.

Handelt es sich hierbei um Aufbringung von Abgaben seitens des Amtsbezirks, deren Aufbringungsmaßstab nicht gesetzlich feststeht, so muß sich die Uebereinstimmung der Beteiligten auch auf den Aufbringungsmaßstab erstrecken.

Ueber solche dem Amtsbezirk überwiesene Kommunalangelegenheiten steht alsdann die Beschlußfassung dem Amtsausschusse zu.

§ 54.

Der Amtsvorsteher beruft den Amtsausschuß und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrecht. Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Amtsausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse des Amtsausschusses werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 55.

Für die nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem Amtsverbande die Rechte einer Korporation zu. Die Korporation wird nach außen durch den Amtsvorsteher vertreten.

Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, sind von dem Amtsvorsteher und mindestens einem Mitglied des Amtsausschusses unter Anführung des betr. Beschlusses des Amtsausschusses zu vollziehen.

(Ergänzt durch Kompetenzgesetz §§ 53, 57, 60).

§ 56.

Amtsvorsteher.

a) Berufung desselben.

Der Amtsvorsteher wird von dem Oberpräsidenten ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Amtsangehörigen die zu Amtsvorstehern befähigten Personen aufzunehmen sind.

In welcher Art eine Vervollständigung dieser Vorschläge erfolgen kann, bestimmt die Provinzialordnung.

Die Ernennung erfolgt auf 6 Jahre. Der Amtsvorsteher wird von dem Landrat vereidigt.

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher.

(Ergänzt durch Provinzialordnung § 66).

§ 57.

b) Stellvertretung desselben.

Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Ernennung des Amtsvorstehers geltenden Bestimmungen (§ 56) ein Stellvertreter des letzteren ernannt.

Ist der Amtsvorsteher an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so hat der Stellvertreter dieselben zu übernehmen; der Landrat ist hiervon zu benachrichtigen, sobald die Verhinderung länger als 3 Tage dauert.

Erledigt sich das Amt des Amtsvorstehers, so tritt bis zur Ernennung seines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein.

Findet sich im Amtsbezirk keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Persönlichkeit, so hat der Kreisausschuß die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher, oder, nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Vertretung dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt zu übertragen. Eine gleiche Anordnung erfolgt für den Fall des gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters.

Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich beteiligt, so hat der Kreisausschuß den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher damit zu betrauen.

In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, vertritt nach der Bestimmung des Kreisausschusses einer der Schöffen den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher.

(Ergänzt durch Kompetenzgesetz § 54.)

§ 58.

Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher.

Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt tunlich, so bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreisausschusses einen kommissarischen Amtsvorsteher.

Für die Uebernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirks durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der städtischen Vertretung erforderlich.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein kommissarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.

§ 59.

Obliegenheiten des Amtsvorstehers.

Der Amtsvorsteher verwaltet:

1. die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei usw., soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrate oder anderen Beamten übertragen ist.
2. die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amts nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes.

(Ergänzt durch Kompetenzgesetz § 115 Abs. 1).

§ 60.

Der Amtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten notwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen.

§ 61.

In Beziehung auf die öffentlichen Wege hat der Amtsvorsteher dafür zu sorgen, daß dieselben im vorschriftsmäßigen Zustande erhalten werden und daß der Verkehr auf denselben nicht behindert werde.

Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat er ... wahrzunehmen.

(Fortsetzung wie Regierungsvorlage § 53 vgl. S. 70).

Gehören die Beteiligten verschiedenen Amtsbezirken bzw. Amts- und Stadtbezirken des Kreises an, so bestimmt der Kreisausschuß denjenigen Amtsvorsteher, bzw. Bürgermeister, welcher die notwendigen Anordnungen zu treffen, die Instruktion zu führen und im kontradiktorischen Verfahren das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat.

(Ersetzt durch Kompetenzgesetz § 55).

Der Amtsvorsteher, bzw. der Bürgermeister hat die geschlossenen Verhandlungen, wenn eine gütliche Regulierung nicht gelingt, mit gutachtlichem Berichte dem Kreisausschusse vorzulegen, welcher die in § 135 unter Nr. II, 1 vorgesehene resolutorische Entscheidung trifft.

Die für die Chausseen geltenden Vorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(v. Brauchitsch: Die neueren Organisationsgesetze. S. 26 ff.)

Anlage V.

Die Erlasse des 9. November 1873.

Wilhelm I. an Roon:

Die Gewährung Ihres Gesuches vom 5. d. M. um Enthebung von der Stellung als Präsident Meines Staats-Ministeriums will Ich Ihnen, in Betracht der von Ihnen angeführten Gründe, nicht länger vorenthalten. Indem Ich Sie daher von diesem Amte hierdurch in Gnaden entbinde, spreche Ich Ihnen Meine volle Anerkennung und Meinen Königlichen Dank für die Dienste aus, welche Sie, in treuer Hingebung auch als Präsident des Staats-Ministeriums Mir geleistet haben.

Berlin, 9. November 1873.

(gez.) Wilhelm.
(gez.) Graf zu Eulenburg.

Wilhelm I. an Bismarck:

Nachdem Sie Sich auf Meinen Wunsch bereit erklärt haben, das Präsidium Meines Staats-Ministeriums, von welchem Ich den General-Feldmarschall Grafen v. Roon auf seinen Antrag entbunden habe, wiederum zu übernehmen, ernenne Ich Sie hierdurch aufs Neue zum Präsidenten, und, Ihrem Antrage entsprechend, den Staats- und Finanz-Minister Camphausen zum Vize-Präsidenten Meines Staats-Ministeriums. Letzteren setze Ich hiervon durch besondere Ordre in Kenntnis.

Berlin, 9. November 1873.

(gez.) Wilhelm.
(gez.) Graf zu Eulenburg.

Wilhelm I. an Staatsminister Camphausen:

Nachdem Ich unter Entbindung des General-Feldmarschalls Grafen v. Roon von seinem Amte als Präsident Meines Staats-Ministeriums diese Stelle dem Reichskanzler und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Fürsten v. Bismarck, wieder übertragen habe, finde Ich Mich bewogen, Sie unter Beibehaltung Ihres Amtes als Finanz-Minister zugleich zum Vize-Präsidenten Meines Staats-Ministeriums zu ernennen.

Berlin 9. November 1873.

(gez.) Wilhelm.
(gez.) Graf zu Eulenburg.

Wilhelm I. an das Staatsministerium:

Das Staats-Ministerium benachrichtige Ich hierdurch, daß Ich durch Erlasse vom heutigen Tage den General-Feldmarschall Grafen v. Roon seinem Gesuche entsprechend von dem Amte als Präsident des Staats-Ministeriums entbunden, diese Stelle dem Reichskanzler und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Fürsten v. Bismarck, neben seinen bisherigen Functionen wieder übertragen und Mich bewogen gefunden habe, den Staats-Minister Camphausen unter Belassung der Leitung des Finanz-Ministeriums zum Vize-Präsidenten des Staats-Ministeriums zu ernennen.

Berlin 9. November 1873.

(gez.) Wilhelm.
(gez.) Graf zu Eulenburg.

(Wilhelm I. Politische Korrespondenz S. 328.)

Anmerkungen.

153) Rede vom 5. 4. 1865.

154) Rede vom 1. 12. 1866. Stenogr. Ber. Abg.Haus 1. 12. 1866.

155) Preuß. Jb. XXI, 136 „Zum Jahreswechsel 1867/68" W. Wehrenpfennig.

156) Preuß. Jb. XXI, 247: Dem Grafen Eulenburg gebührt allerdings die Anerkennung, daß er sich nun den Vorschlägen der Geheimräte entwand und in Uebereinstimmung mit den Hannoverschen Vertrauensmänner teils eine leidliche Provinzialverfassung, teils eine Vermittlung zwischen Kreis- und Aemterverfassung feststellte, die einen allmählichen Uebergang der letzteren in die erstere anbahnen kann. Ebenso wurden den Kurhessen ihre alten Provinzialstände zugestanden und eine Kreisvertretung mit ihnen und mit Nassau vereinbart.

157) Antrag Solger 3. 12. 1867, Reden 108.

158) Dr. Lette, Die Reorganisation der Staats- und Selbstverwaltung in Preußen, Preuß. Jb. XXII, 142.

159) Schultheß 1868, 38.

160) Schultheß 1868, 84/85.

161) Preuß. Jb. XXII: Wehrenpfennig, Der Preuß. Landtag 250 f.

162) Preuß. Jb. XXII: Wehrenpfennig, Pol. Rundschau Anfang Oktober 1868, 497 f.

163) Schmitz, Preuß. Kreisordnung 37/38.

164) Deutsche Revue XXV, I, 55.

165) Stenogr. Ber. Abg.Haus 3. 12. 1868, Reden 108 f.

166) Stenogr. Ber. Abg.Haus 4. 12. 1868, Reden 112.

167) Die Wahlen von 1867 hatten folgendes Ergebnis: 127 Konservative, 61 Freikonservative, 101 Nationalliberale und 48 Fortschrittler, also eine konservative Mehrheit von 39 Stimmen. Preuß. Jb. XXIII, Treitschke „Zum Jahreswechsel" 123/124.

168) Deutsche Revue XXV, I, 54/55.

169) Bismarck Werke VI a, 564 Nr. 1326.

170) Bismarck Werke VI a, 490 Nr. 1264.

171) Deutsche Revue XXV, I, 55.

172) Deutsche Revue XXV, I, 57/58.

173) 25. 1. 1873: 2. parlamentarisches Diner dieser Session. Bismarck Werke VII, 55: „Er sei dann, als Eulenburg krank wurde, zu dessen Referenten Geheimrat v. Wolff gegangen, um ihn anzubetteln, seine Arbeit zu beschleunigen."

174) Deutsche Revue 1881, II, 1 Fürst Bismarck im Staatsministerium.

175) Schmitz, Preuß. Kreisordnung 42, nach Gneist.

176) Bismarck Werke VI b, 10 Nr. 1333, Anm. 1.

178) Bismarck Werke VI b, 142/143, Nr. 1435.

179) Stenogr. Ber. Abg.Haus 8. 10. 1869, Reden 118.

180) Bismarck Werke VI b, Nr. 1444, S. 156/157.

181) Deutsche Revue XXV, I, 185.
182) Preuß. Jb. XXIII, 633. Pol. Corr. vom 6. 11. 1869 (Wehrenpfennig).
183) Preuß. Jb. XXV, 222 Anfang Februar 1870.
184) Schultheß 1870, 44/45.
185) Konservative 116, (vorher 127), Freikonservative 55 (61), Nationalliberale 123 (101), Fortschritt 50 (48).
186) Preuß. Jb. XXIX, 115 Anfang Januar 1872.
187) Stenogr. Ber. Abg.Haus 6. 3. 1872.
188) Schultheß 1872, 105.
189) Schultheß 1872, 107.
190) Petersdorff, Kleist-Retzow 439 ff.
191) Petersdorff, Kleist-Retzow 442.
192) Gespräch mit v. Unruh; Poschinger, Bismarck und die Parlamentarier I, 311.
193) Poschinger, Bismarck und die Parlamentarier I, 311.
194) Schmitz, Preuß. Kreisordnung 69.
195) Schmitz, ebenda.
196) Stenogr. Ber. Herrenhaus, 31. 10. 1872, Reden 173.
197) Oncken, Zeitalter II, 531.
198) Oncken, Zeitalter II, 532.
199) Petersdorff, Kleist-Retzow, 447.
200) Petersdorff, Kleist-Retzow, 448.
201) Deutsche Revue XXV, I, 191.
202) Preuß. Jb. XXX, 613 ff. 17. 11. 1872.
203) Philippson, Forckenbeck 246/47.
204) Schultheß 1872, 222/23.
205) Schmitz, Preuß. Kreisordnung 75.
206) Stenogr. Ber. Herrenhaus, 6. 12. 1872, Reden 185.
207) Ebenda. 9. 12. 1872, Reden 190.
208) Preuß. Jb. XXIX, 542.
209) A. Wahl, Deutsche Geschichte I, 117 f.
210) Ebenda I, 134 f.
211) Preuß. Jb. XXX, 713. 17. 12. 1872.
212) Preuß. Jb. XXXIV, 439. Anfang Oktober 1874.

Die Ministerkrisis 1872/1873.

243) Hartung, 33.
244) Brief Roons an Bismarck vom 10. 11. 1872, Roon, Denkwürdigkeiten III, 323.
245) Schultheß 1872, 220/221.
246) Roon gibt diese Zahl in Denkwürdigkeiten III, 328 mit 26, in III, 329, sowie Petersdorff mit 25 an; ernannt wurden am 30. 11.

tatsächlich 24 neue Mitglieder, da sich Eulenburg mit etwa 25 begnügt hatte; sieh die Liste in Reden 184.

247) Roon III, 328.

248) Schmitz, Preuß. Kreisordnung 47.

249) Roon, Denkwürdigkeiten III, 232.

250) Geschichtsquellen XXIV, 66 Nr. 89, Brief vom 14. 11. 1872.

251) Schultheß 1872, 234/35.

252) Schultheß 1872, 240.

253) Geschichtsquellen XXIV 81, Nr. 111.

254) Schultheß 1873, 35.

255) Preuß. Jb. XXXI, 96.

256) Wohl Druckfehler für „Absicht". Im englischen Text steht „scheme", also sicher nicht „Ansicht".

257) Busch, Tagebuchblätter II, 385 ff.

258) Pol. Reden V, 361 ff.

259) Anlage V.

260) Das „große, viereckige, versiegelte Schreiben aus Varzin", das Eulenburg am 2. 11. 1873 abends sah; Deutsche Revue XXV, I, 194.

261) Deutsche Revue XXV, I, 193.

262) Deutsche Revue XXV, I, 195.

263) Vgl. die Gespräche im Februar und März 1873, Bismarck, Werke VIII, S. 47 ff.

264) Also Eulenburg?

265) Roon, Denkwürdigkeiten III, 369 f.

266) Siehe oben Anm. 261.

267) Bismarck, Werke VIII, 48, zu Prof. v. Schulte.

Literaturverzeichnis.

(Zitierungen in Klammern).

Eulenburg, Fritz: Ostasien 1860–1862 in Briefen. Hgg. von Graf Philipp zu Eulenburg-Hertefeld. Berlin 1900.

Eulenburg, Fritz: Zehn Jahre preußische Politik, Reden. Berlin 1872. (Reden).

Eulenburg, Fritz: Aus der Korrespondenz des Grafen Friedrich zu Eulenburg mit dem Fürsten Bismarck in Deutsche Revue XXV, I, S. 39 ff., 183 ff. 1900.

Bismarck, Otto, Fürst von: Die gesammelten Werke, Berlin, Verlag Stolberg (die sog. Friedrichsruher Ausgabe, zit. als Bismarck, Werke).

Bismarck, Otto, Fürst von: Die politischen Reden. Historisch-kritische Gesamtausgaben, besorgt von Horst Kohl. Bd. II—VII. Pol. Reden).

Bismarck, Otto, Fürst von: Gedanken und Erinnerungen, Bd. I und II. Stuttgart 1898 (G. u. E.).

Bismarck, Otto, Fürst von: Anhang zu Gedanken und Erinnerungen, 2 Bde. Stuttgart 1900 (Anhang zu G. u. E.).

Bismarck, Otto, Fürst von: Briefe an seine Braut und Gattin. Hgg. vom Fürsten Herbert Bismarck. 2. Aufl. Stuttgart und Berlin 1906.

Wilhelm I. Deutscher Kaiser: Briefe. Hgg. vom Kaiser-Wilhelm-Institut für Deutsche Geschichte: Weimarer Briefe, bearbeitet von Joh. Schultze 1924.

Wilhelm I. Deutscher Kaiser: Politische Korrespondenz. Berlin 1890.

Wilhelm I. Deutscher Kaiser: Briefe an Politiker und Staatsmänner. 2. Bd. 1854—1869, bearbeitet von Joh. Schultze. Berlin-Leipzig 1931.

Die innere Politik der Preußischen Regierung von 1862—66. Sammlung der amtlichen Kundgebungen und halbamtlicher Aeußerungen. Berlin 1866. Verlag Kgl. Geh. Oberhofbuchdruckerei R. v. Decker.

Friedrich III., Deutscher Kaiser: Tagebücher, hgg. H. O. Meisner, Leipzig 1929.

Bergengrün, Alexander: Staatsminister August Freiherr v. d. Heydt. Leipzig 1908.

Bezold, E.: Materialien der deutschen Reichsverfassung. 3 Bde. Berlin 1873.

Bernhardi, Theodor, v.: Aus dem Leben Theodor v. Bernhardis 1893—1906. Leipzig.

Benedetti, M. de: Ma Mission en Prusse. Paris. 1871.

Abeken, Heinrich: Ein schlichtes Leben in bewegter Zeit. 1910.

Brauchitsch, M. v.: Die neueren Organisationsgesetze der inneren Verwaltung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. 3. Abdruck. Berlin 1877.

Busch, Moritz: Tagebuchblätter. 1899.

Busch, Moritz: Bismarck: Some Secret Pages of his History. London 1898.

Busch, Moritz: Das Uebergangsjahr in Hannover. Leipzig 1867.

Dehio, Ludwig: Bismarck und die Heeresvorlagen der Konfliktszeit in Historische Zeitschrift 144, I, S. 31 ff.

Delbrück, Rudolf v.: Lebenserinnerungen. 1905.

Dieſt, Otto v.: Aus dem Leben eines Glücklichen. Berlin 1904.

Blum, Dr. Hans: Fürst Bismarck und seine Zeit. München 1895—1899.

Dreux, André: L'Ambassade en Allemagen de M. de Gontaut-Biron Paris 1907.

Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts. Hgg. durch die historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften: Bd. XII. Max Duncker. Politischer Briefwechsel aus seinem Nachlaß hgg. von Dr. Joh. Schultze. Stuttgart und Berlin 1923. Bd. XXVI. Johann Gustav Droysen. Briefwechsel. Hgg. von Rudolf Hübner. Stuttgart, Berlin und Leipzig 1929.
Bd. XVIII und XXIV: Deutscher Liberalismus im Zeitalter Bismarcks. Bd. I. Die Sturmjahre der preußisch-deutschen Einigung 1859—1870. Bonn und Leipzig 1925. Bd. II. Im neuen Reich 1871—1890. Bonn und Leipzig 1926.

Eulenburg-Hertefeld, Fürst Philipp zu: Aus 50 Jahren. Stuttgart 1923 (Philipp Eulenburg).

Foerster, Erich: Adalbert Falk. 1929.
Haeußer, L., Am Vorabend des Jahres 1863 in Preuß. Jahrbücher XI, 2 ff.
Hartung, Fritz: Verantwortliche Regierung, Kabinette und Nebenregierungen im konstitutionellen Preußen 1848—1918. Teil I in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte Bd. 44, erste Hälfte.
Hofmann, Hermann: Fürst Bismarck 1890—1898, 2 Bde. 9.—11. Auflage. Stuttgart und Berlin 1922.
Hohenlohe-Schillingsfürst, Chlodwig, Fürst zu: Denkwürdigkeiten. Hgg. von Friedr. Curtius. 2 Bde. Stuttgart und Leipzig 1906.
Laubert, Manfred: Preußische Polenpolitik von 1772—1914. 1920, Berlin.
Lette, Dr.: Die Reorganisation der Staats- und Selbstverwaltung in Preußen in: Preuß. Jahrbücher XXII. S. 139 ff.
Lord, Robert Howard: The Origins of the War of 1870. New Documents from the German Archives. Cambridge U.S.A. Harvard University Press 1924.
Lucius, v. Ballhausen: Bismarckerinnerungen 1922.
Keudell, Robert v.: Fürst und Fürstin Bismarck. Stuttgart, Berlin 1901.
Marcks, Erich: Kaiser Wilhelm I., 6. und 7. Aufl. Leipzig 1910.
Meister, Ewald: Der Kampf der Konservativen und Liberalen um die Begründung der Selbstverwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Kreis und Provinz bei der Gneistschen Verwaltungsreform. Dissertation Münster 1930.
Meisner, H. O.: Der Preußische Kronprinz im preußischen Verfassungskampf. Berlin 1931.
Oncken, H.: Rudolf v. Bennigsen. 1910.
Oncken, Wilhelm: Das Zeitalter Kaiser Wilhelms. Berlin 1890. 2 Bde. in Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen, hgg. von Wilhelm Oncken.
Oetker, Friedrich: Lebenserinnerungen. Stuttgart, Kassel 1877—85.
Philippson, Martin: Das Leben Kaiser Friedrichs III. 2. Aufl. Wiesbaden 1908.
Philippson, Martin: Max v. Forckenbeck. Dresden und Leipzig 1898.
Petersdorff, H. v.: Kleist-Retzow. 1907.
Poschinger, H. v. Bismarck und Parlamentarier 1894—96.
Poschinger, H. v.: Bismarck und der Bundesrat. Stuttgart, Leipzig, 1897—1901.
Poschinger, H. v.: Erinnerungen aus dem Leben von Hans Victor v. Unruh. 1895.
Poschinger, Margarethe v.: Kaiser Friedrich, Berlin 1899/1900.
Nirnheim, Das erste Jahr des Ministeriums Bismarck und die öffentliche Meinung. 1908 in: Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Bd. 20.

Ritter, Gerhard: Die Entstehung der Indemnitätsvorlage von 1866. In: Historische Zeitschrift Bd. 114. 17 ff.

Robolsky, Hermann: Der Deutsche Reichstag 1867—1892. Berlin 1893.

Samwer, Karl: Zur Erinnerung an Franz v. Roggenbach. Wiesbaden 1808.

Sandberger, Dietrich: Die Ministerkandidatur Bennigsens. 1929. Historische Studien. Heft 187.

Spahn, Martin: Die Nationalliberale Partei in: Zeitschrift für Politik. Bd. 1. S. 364.

Spann, Othmar: Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre. 18. Aufl. (86.—90. Tausend). Leipzig 1928.

Schmitz, Paul: Die neue preußische Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. Diss. 1911.

Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1862—1878. Nördlingen bei C. H. Beck.

Sybel, Heinrich v.: Die Begründung des Deutschen Reiches. (Volksausgabe). München. Leipzig 1889—95.

Roon, Albrecht v.: Denkwürdigkeiten, 3 Bde. 1897.

Tiedemann, Christoph v.: Aus sieben Jahrzehnten, Bd. 2.

Treitschke, Heinrich v.: Briefe. Hgg. v. Max Cornelius. Leipzig 1913. 1920.

Treitschke, Heinrich: Der Krieg und die Bundesreform in: Preuß. Jahrb. Bd. 18. S. 690 ff.

Wahl, Adalbert: Deutsche Geschichte von 1871—1914. Bd. 1. 1930.

Wahl, Adalbert: Beiträge zur Geschichte der Konfliktszeit. Doktorenverzeichnis der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen. Tübingen 1914.

Wehrmann, Otto: Aus dem Leben des Wirklichen Geheimen Rats — Blätter der Erinnerung an das Werden des Deutschen Reiches. Stuttgart-Berlin 1910.

Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 55.

Preußische Jahrbücher, hgg. von R. Haym, Heinrich v. Treitschke u. a. 1862—1878 (Preuß. Jb.).

Historische Zeitschrift, Verlag Oldenbourg, München.

Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. In Verbindung mit Otto Hintze, hgg. von Joh. Schultze.

Stenographische Sitzungsberichte des Preußischen Landtags, Abgeordnetenhaus und Herrenhaus. (Stenogr. Sitz.Ber. Abg.Haus).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags. (Stenogr. Ber. Reichstag.)

Lebenslauf.

Ich, Robert Rüttger Reininghaus, bin am 31. August 1908 in Landwehr, Gem. Höhscheid (Rhld.) als Sohn des Hauptlehrers Richard Reininghaus und seiner Ehefrau Frida geb. Mezger, evangelischer Konfession, geboren. Von 1914—1916 besuchte ich die Volksschule in Landwehr. Nach dem Tode meines Vaters (gefallen am 18. Oktober 1915) siedelte meine Mutter nach Stuttgart über. Von 1916 an war ich Schüler der Vorklasse und des Realgymnasiums in Stuttgart bis zur Reifeprüfung im Frühjahr 1926. Von 1926 bis 1932 widmete ich mich dem Studium der Geschichte und der neueren Sprachen an den Universitäten Tübingen, Berlin und Königsberg (Pr.).